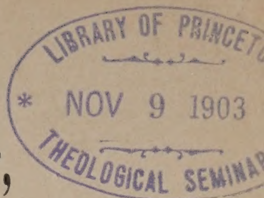
Heinrich II. von Trier.

von

Franz Casper.



Heinrich II. von Trier,

vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1260—1286).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Franz Casper
aus Aldegund a. d. Mosel.

Marburg.
Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).
1899.

Von der Fakultät als Inaugural-Dissertation angenommen
am 11. Februar 1899.

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor

Dr. G. Freiherr von der Ropp

in Dankbarkeit und Verehrung

zugeeignet.

Litteratur- und Abkürzungs-Verzeichnis.

Acton, Über das Studium der Geschichte. Eröffnungsvorlesung gehalten zu Cambridge am 11. Juni 1895. Deutsch und mit Anmerkungen versehen von Imelmann. Berlin 1897.

Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 59. Köln 1894 [AN].

Bär, Der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276—1289. Publ. d. G. f. rhein. Geschichtsk. 5 Bd. Leipzig 1888.

—, Zur Entst. d. deutsch. Stadtgemeinde (Koblenz). Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Bd. 12 (1891). G. A.

—, Urkunden und Akten z. Gesch. d. Verf. und Verw. der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500. Publ. d. G. f. rhein. Geschichtsk. 17. Bd. Bonn 1898.

Bazing, Das Ulmer Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, übersetzt u. erläutert. Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. Bd. 9 (1886) S. 95 ff.

Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437. Leipzig 1898.

v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschlaud. Leipzig 1883.

—, Zur Entstehung d. deutsch. Stadt-Verf. Hist. Zeitschr. Bd. 58 u. 59. (1887, 1888).

—, Die städt. Verw. des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverw. Hist. Zeitschr. 75. Bd. (1895).

—, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographieen z. Weltgesch. 6. Bd. (1898).

v. Below-Keutgen, Ausgew. Urkunden zur deutsch. Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte. Berlin 1899.

Bertheau, Die Gesta Treverorum vom Jahre 1152 bis zum Jahre 1259. Göttingen 1874.

Beyer-Eltester-Goerz, Urkundenb. z. Gesch. d. jetzt d. Preuss. Regierungsb. Koblenz u. Trier bild. mittelrh. Territorien. 3 Bd. Kobl. 1860 ff. [MU].

Bezzenberger, Fridankes Bescheidenheit. Halle 1872.

Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. 3 Bd. Berlin 1886 ff.

Blattau, Statuta synodalia. Aug. Trev. 1844.

Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii. V. Innsbr. 1892 [RI].

Böhmer-Redlich, Regesta imperii. VI. Innsbr. 1898 [RI].

Brower et Masen, Antiquitatum et Annalium Treverensium libri 25. Leodii 1670.

Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257. Diss. Münster 1866.

Cüppers, Zur Kritik d. Gesta Treverorum 1152—1259. Diss. Paderborn 1882.

Digot, Hist. de Lorraine. Sec. Ed. Nancy 1880.

Dümmler, Verse und Satire auf Rom. N. Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 23 (1898), S. 204 ff.

Ennen-Eckertz, Quellen z. Geschichte d. Stadt Köln. 6 Bd. Köln 1860 ff.

Ehses, Festschr. z. 1100jähr. Jubil. des deutschen Campo Santo in Rom. Freib. i. B. 1897.

Eubel, Zum päpstl. Reservations- und Provisionswesen. Röm. Quartalschr. 8. Bd. (1894).

—, Hierarchia catholica medii aevi ab a. 1198 usque ad a. 1431 perducta. Monasterii 1898.

Galletti, Mem. di tre ant. chiese di Rieti. 1765.

Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae Ratisb. 1873.

Gerbert, Cod. epist. Rudolfi I. 1772.

—, Historia Nigrae Silvae Ordinis s. Benedicti coloniae. 3 Bd. St. Blasien 1783.

Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. (a. 814 bis 1503). Trier 1861. [RE].

Görz, Mittelrhein. Regesten 3. u. 4. T. Koblenz 1881—1886. [MR].

Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbr. 1889.

Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. Heiligenstadt 1892.

Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus. 2. T. Koblenz 1823. [CDR].

Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 3. A. Göttingen 1881.

Hinschius, System des kath. Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.

v. Hirsch-Gereuth, Studien z. Geschichte d. Kreuzzugsidee nach d. Kreuzzügen. Histor. Abhandlungen XI. München, Lüneburg 1897.

Hontheim, Hist. Trever. dipl. et pragmatica. T. I. Aug. Vindel a. 1750.

—, Prodromus hist. Trever. dipl. et pragm. Pars post. Aug. Vindel. a. 1757.

Kaltenbrunner, Mitt. aus d. Vatik. Archiv. 1. Bd. Wien 1889. [VA].

Keutgen, s. o. Nr. 12.

Kirsch, Die Annaten und ihre Verwalt. in d. zweiten H. d. 15. Jahrh. Hist. Jahrb. 9. Bd. (1888).

—, Die päpstl. Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh. Quell. u. Forsch. Hrsg. v. d. Görresges. 3. Bd. Paderborn 1894.

—, Die Finanzverw. des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrh. Kirchengesch. Stud. Hrsg. v. Knöpfler, Schrörs und Sdraleck. 2. Bd. 4. Heft. Münster i. W. 1895.

Kruse, Köln. Geldgesch. bis 1386. Westd. Zeitschr. 4. Ergzgshft. 1888.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bd. Düsseldorf 1840 ff.

Lamprecht, Stadtherrschaft u. Bürgerthum. Skizzen z. Rhein. Geschichte. Leipzig 1887, S. 99 ff.

—, Deutsch. Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bd. Leipzig 1885 ff.

Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti. Tom. III. Hannoverae 1897.

Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrh. 2. Bd., 3. A. Berlin 1887.

Mone, Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins. 11. Bd.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 1898. Bd. 23, S. 519 ff.

Pfeiffer-Bartsch, Walther von der Vogelweide. Leipz. 1880.

Potthast, Regesta Pontiff. Rom. Vol. II. Berl. 1875.

Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken. Zeitschr. des Preuss. Historischen Instituts in Rom. Heft 1.

Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutsch. Gesch. 5. Bd.

v. Ranke, Französische Geschichte vornehmlich im 16. u. 17. Jahrhundert. (Sämmtl. Werke Bd. 8 u. 9). Leipzig 1868.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipz. 1897.

v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz. Gött. 1872.

Sägmüller, Die Entw. d. Rota bis zur Bulle Johann XXII. („Ratio iuris“). Theol. Quart.-Schr. Jahrg. 1895.

—, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. Freiburg i. B. 1896.

Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstl. Kurie während des späteren Mittelalters. Westd. Zeitschr. 16. Bd. (1897).

Schmeller, Carmina Burana. Lateinische u. Deutsche Lieder u. Gedichte einer Handschr. d. XIII. Jahrhunderts aus Benedictbeuern auf d. Kgl. Bibliothek zu München. Bibl. d. Liter. Vereins in Stuttgart XVI. 1847.

Schoop, Verfassungsgesch. v. Trier. Westd. Zeitschr. 1. Ergänz.-Bd.

Schwalm, Ein unbek. Eingangsverzeichnis von Steuern der königl. Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. (mit einem Facsimile des Verzeichn.) Neues Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 23. 1898. S. 519 ff.

Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschw. 1888.

Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. A. 1894.

Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. Braunschw. 1866.

v. Stramberg, Rhein. Antiquarius. 1. Abt. 4. Bd. Kobl. 1856. [RA].

—, Metropolis ecclesiae Trevericae. Confl. 1857.

Sturmhoefel, Gerhoh v. Reichersperg über die Sittenzustände der zeitgenöss. Geistlichk. 2. Abhandl. z. d. Jahresber. der Thomasschule in Leipzig 1887, 1888.

Tangl, Das Taxwesen d. päpstl. Kanzlei v. 13. bis zur Mitte des 15. Jahrh. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. 13. Bd. 1892. [MJÖG].

—, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbr. 1894.

Vatikanische Akten zur deutschen Gesch. in der Zeit Kaiser Ludwig des Bayern, hs. durch die hist. Kommission bei der K. Akad. der Wissenschaften. Innsbruck 1891.

Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius II. 3 Bd. Berl. 1856—63.

Wackernagel, Rom und der Pfennig. Ztschr. f. deutsch. Altertum hrsg. von Moriz Haupt. Bd. 6. 1848. S. 301 ff.

Werner, Lat. Gedichte d. XII. Jahrhunderts. Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 15. 1890. S. 396 ff.

Wiegand, Bellum Waltherianum. Stud. z. els. Gesch. im Mittelalter. I. Strassb. 1878.

—, Urkb. d. Stadt Strassburg. 1. Bd. Strassburg 1879.

—, Vatik. Reg. z. Gesch. d. Metzer Kirche. Jahrb. d. G. f. lothr. Gesch. u. Altertumsk. 4. Jahrg. (1892) 2. H. [VR].

Wright, Gualteri-Mapes de nugis Curialium distinctiones quinque 1850.

Mos est Romanis in causis quotidianis:
Si sonet ante fores bona vita, scientia, mores,
Non exauditur, si nummus, mox aperitur.
Audito nummo quasi viso principe summo,
Occurrunt turbe, magnus fit plausus in urbe;
Papa simul plaudit, quod nemo libentius audit.
Nummus honoratur, sine nummo nullus amatur.[1])

Zu diesen schon in Hss. des 12. und 13. Jh. vorkommenden leoninischen Hexametern, welche mit einschneidender Satire die Habgier der römischen Kurie geisseln, liefern uns die Vorgänge von der Wahl bis zur förmlichen Einsetzung des Erzbischofs Heinrich II. von Vinstingen einen deutlichen Kommentar:

Heinrich ist der erste, welcher beim Empfang der Inful dem Trierischen Sprengel eine gewaltige Schuld aufbürdete.

In diesem Kirchenfürsten tritt uns eine Erscheinung auf dem Stuhle des hl. Eucharius entgegen, welche das Interesse in zwiefacher Beziehung fesselt: Heinrichs langwierige Händel mit Rom gestatten uns einen Einblick in die damals übliche Erledigungsweise kirchlicher Angelegenheiten. Anderseits legt sein unentwegtes Trachten nach territorialer Machterweiterung recht eigentlich den Grund zur Begründung und Befestigung des Kurstaates; es bildet gewissermassen die erste Etappe in der mit Baldewin von Lützelburg im wesentlichen ihren Abschluss erreichenden Entwicklung des Trierischen Territoriums.

Unser Erzbischof stammte aus dem einflussreichen, reichsunmittelbaren lothringischen Geschlecht der Edelherrn von Vinstingen (Fénétrange), welche eine nicht unbedeutende Rolle in

1) Trier. Stadtbibl. Cod. 804 (Nr. 1. 814) fol. 60'. — Gedr. bei Sauerland, Westd. Ztschr., Jahrg. 1897, S. 103. — Vgl. dazu Wackernagel S. 302, Werner S. 409 und Dümmler S. 205 f.

der Geschichte spielten.[1]) Vertreter dieses Hauses erscheinen bereits in staufischen Urkunden unter den Edelfreien als Zeugen. Rege sind die Herren von Vinstingen auch an den Fehden beteiligt, von denen die Geschichte der Landschaften an der oberen Saar, wo ihr Allod lag, und von Elsass-Lothringen meldet.

Eine wirklich historische Bedeutung haben sich indes nur zwei Vertreter dieses Dynastengeschlechts errungen: Johann von Vinstingen, dessen Name die Erinnerung an die Greuel des Armagnaken- oder Schinderkriegs um die Mitte des 15. Jahrhunderts wachruft,[2]) und unser Heinrich von Vinstingen, Erzbischof von Trier.

Die Wiege Heinrichs stand freilich nicht in dem Allod an der Saar, sondern an der Kyll in der Eifel in dem Schlosse Malberg. Sein Vater war Merbodo, Herr von Malberg, wie wir aus einer von Papst Innocenz IV. ausgestellten Urkunde vom 9. April 1251[3]) erfahren. Es muss demgemäss eine Verpflanzung des Sitzes von der oberen Saar nach der Kyll stattgefunden haben.

Über das Geburtsjahr und die Jugendzeit Heinrichs ist uns nichts überliefert. Er begegnet uns zuerst im J. 1249 als Kanonikus des Domstifts zu Strassburg[4]) und 1250 als Kantor und päpstlicher Kaplan zu Verdun.[5]) Seit 1254 erscheint er als Domdechant an der Metzer Kathedrale;[6]) als solcher

---

1) Allg. Deutsche Biogr. 11, 623 ff. „Heinrich II., Erzbischof v. Trier“ von Eltester und 40, 1 ff. „Vinstingen“ von Witte. — Rhein. Antiq. I. 4, 341 ff.

2) Über die Armagnaken oder „Armen Gecken“, wie sie der Volkswitz nannte, vergl. Witte, „Die Armagnaken im Elsass.“

3) VR 222, 80: Innocentius IV. papa Henrico de Vinstingen cantori Virdunensi petenti, quod nobilis vir *Merbodo dominus de Malberc pater suus et Ida uxor eius* ecclesie de Munstre Metensis diocesis ius patronatus . . . . ratum habet et gratum. Datum Lugduni V. idus apr. a. VIII.

4) VR 219, 69: „Innocentius IV. papa . . . ., quatinus Henrico de Vinstingen *canonico Argentinensi* . . . . Datum Lugduni III. Kal. febr. a. VI. — Potth. 13188.

5) VR 220, 74: Innoc. IV. papa . . . . H[enricus] de Vinstingen *capellanus suus, cantor Virdunensis,* coram ipso proposuit, ... 1250 Juli 28 Lyon. — Vgl. weiter die Nrr. 75. 76. 84. 86. 90. 92. 93.

6) VR 225, 91: Innoc. IV. papa Henrico de Winstingen *decano Metensi capellano suo* concedit . . . . 1254 mz. 10 Rom Later.

stiftete er das Kollegiatstift zu S. Nikolaus in Münster an der Saar.

Fliessen sonach die Quellen über Heinrichs Lebensgeschichte vor Erlangung des Trierer Hirtenstabs ziemlich spärlich, so sind wir um so besser unterrichtet über die Zeit seines erzbischöflichen Regiments. Die Gesta Treverorum, jene bekannte Bistumsgeschichte,um welche viele Bistümer Deutschlands Trier beneiden müssen, geben uns auch über den Erzbischof Heinrich von Vinstingen so zahlreiche Notizen, dass wir in der glücklichen Lage sind, uns ein annähernd genaues Bild von ihm entwerfen zu können.[1])

Nach dem am 4. November 1259 erfolgten Tode [2]) des Erzbischofs Arnold II. von Isenburg trat bei der Neuwahl eine

---

1) Die Gesta Trev. bieten uns zwei Quellen. Die eine sind die „Gesta Henrici archiepiscopi et Theoderici abbatis“, die andere ist die „Vita Henrici archiepiscopi altera“. — Der Kürze halber citieren wir im folgenden unter Angabe der Seitenzahl die erste Quelle als „Gesta“, die zweite als „Vita“ und zwar nach der von Waitz in MG. SS. 24, 414 ff. besorgten Edition. Betreffs des Charakters dieser beiden Quellen sei auf die Beilage verwiesen.

2) Die Codd. d. Gest. Trev. variieren in der Angabe des Todesdatums; sie schwanken zwischen 1258 und 1260. Vgl. Cüppers S. 40 Note 1, der übrigens irrtümlicher Weise Heinrich von Bolanden als Nachfolger Arnolds II. bezeichnet. — Nach RE 50 und 352 starb Arnold im Nov. 1259, nach MR 3, 1587 und Prodr. S. 475 am 5. Nov. 1259. — Über das Todesjahr kann kein Zweifel obwalten, da urkundliche Nachrichten die Angaben der Gesta als irrig erweisen. (Die Gesta sind überhaupt in der Angabe äusserer Lebensdaten sehr ungenau. Näheres darüber s. Beilage.) Die älteste erhaltene erzbisch. Genehmigung zur Erhebung des „Ungelds“ in Koblenz ist von Erzbischof Arnold II. von Trier am 15. Febr. 1259 ausgestellt. Gedr. bei Günther CDR 2, 290 nach dem Original und richtig, bei Eltester-Goerz MU 3, 1475 nach einer Abschrift. Vgl. Bär, „Mauerbau“ und „Urk. u. Akt.“ S. 156 Note 2. — Als Todestag steht der 4. Nov. fest. Vgl. Gams S. 318 und neuerdings Eubel, Hierarchia catholica S. 523. Letztgenanntes Werk, dessen Hauptquelle die mit dem Pontifikate Innocenz' III. einsetzenden und von da ab in ununterbrochener Reihenfolge fortlaufenden Regestenbücher des päpstlichen Archivs sind, verdient wegen seiner lichtvollen Gruppierung an dieser Stelle rühmend hervorgehoben zu werden. Besonders sei darauf hingewiesen, dass die Überschriften des zweiten Buches, welches ein alphabetisches Verzeichnis aller Bistümer bietet, die für das Einnahmebudget der Kurie sowie für die Schätzung des Jahreseinkommens der einzelnen Bistümer höchst wichtigen Servitia

Spaltung innerhalb des Domkapitels ein. Der eine Teil wählte Arnold von Schleiden, der andere hingegen Heinrich von Bolanden als Kandidaten.[1]) Da keiner von beiden Prätendenten zurücktreten wollte, wandten sie sich an den apostolischen Stuhl, um die Bestätigung zu erhalten.[2])

Heinrich von Bolanden begab sich persönlich nach Rom; Arnold vertraute die Vertretung seiner Sache Prokuratoren an.

Während der Verhandlungen traf auch Heinrich von Vinstingen, damals Dekan von Metz, an der Kurie ein, angeblich zwar in einer Mission seines Vetters, des Strassburger Bischofs Walther von Geroldseck, in Wahrheit werden es aber eigene Interessen gewesen sein, welche ihn zu seiner Romreise ver-

---

communia angeben. Betreffs dieser vollständigen Neubearbeitung von Gams für die Jahre 1198—1431 vgl. die Recensionen von K. Müller in: Hist. Vierteljahrsschrift herausg. von Seeliger I (1898) S. 438 ff. und K. Wenck in: Theol. Litteraturzeitung hrsg. von Harnack und Schürer 23. Jahrg. (1898) nr. 26 S. 685 ff.

1) Gesta 414, Vita 458. — Die Spaltung trat, wie bemerkt, innerhalb des Metropolitankapitels ein. Während nämlich der „consensus civitatis et ecclesiae“ im 12. Jh. noch einen integrierenden Bestandteil des Wahlaktes bildete, wie der consensus bei der Papstwahl, war man seitdem auf Beseitigung dieser „publica electio“ ausgegangen. Zuerst wurden die Laien nach dem Satze „Docendus est populus, non sequendus“ von der Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen; dann entfernte man allmälig auch den übrigen Klerus. „Prelati et canonici, qui debuerunt et potuerunt commode interesse“, heisst es in der Vita 458. Wenn der Verfasser der Gesta 414 sagt: „Convenientibus ... prelatis et canonicis, ad quos ius electionis ... dinoscitur pertinere“, so kann man diese Worte nur als einen freilich wirkungslosen Protest gegen die Vergewaltigung der Klöster auffassen. Der übrige Klerus war zu dieser Zeit höchstens noch passiv an der Wahl beteiligt. Vgl. v. Below, Wahlrecht der Domkapitel, S. 45 Note 6.

2) Die Fragen, welche Bistümer und Bischöfe betrafen, gehörten in erster Linie zu den sog. „causae maiores“, welche „de fratrum consilio“, d. h. in der Versammlung der Kardinäle unter dem Vorsitz des Papstes erledigt wurden; das Fällen bezw. die Bestätigung der Definitivsentenz erfolgte natürlich stets durch den Papst kraft seiner „plenitudo potestatis“. Vgl. Sägmüller, „Thätigkeit u. Stellung d. Kard.“, S. 62 f., 88; Hinschius 2, 512 ff.; Tangl, MIÖG 13, 4; Sägmüller, Theol. Quartalschr., 1895, S. 97.

anlassten.[1]) Den Zutritt zum römischen Hofe erleichterten ihm die Verbindungen, welche er als päpstlicher Kaplan ehedem dort anknüpfen konnte. Jedenfalls wird er damals die günstige Gelegenheit wahrgenommen haben, sich einen Einblick in die an der Kurie üblichen Intriguen zu verschaffen, um daraus gelegentlich Nutzen ziehen zu können.

Heinrich hatte sonach nur zu genau die Art der Hilfstruppen kennen gelernt, mit denen man in Rom erscheinen müsse, um auf Erfolg rechnen zu können; er mochte oft Zeuge gewesen sein, dass klingende Gründe in den Schalen der kurialen Themis schwerer wogen als Rechtsgründe.

In getreuer Anwendung des diplomatischen Princips: »Dissimulare est regnare« suchte er von den beiden prozessierenden Parteien die Vorgänge bei der Wahl genau auszuforschen.

Bei Heinrich von Bolanden und dem Abte Theodorich von S. Matthias bei Trier, der jenen »pro diversis negociis et causis sui monasterii determinandis et expediendis«[2]) nach Rom begleitet hatte, konnte er sich, so berichten die Gesta in schalkhafter Weise, schon ohne Entfaltung eines sehr hohen Grades

---

1) Da Walther erst am 27. März 1260 gewählt wurde und auch für ihn die seit dem 13. Jahrhundert allseitig anerkannte Vorschrift galt, die Bestätigung in Rom persönlich nachzusuchen, so wird er sich zweifelsohne bald nach seiner Wahl, also gerade um die Zeit, als die Trierer Verhandlungen im Schwange waren, nach Rom aufgemacht haben. Die Gesta 415 wie die Vita 458 bezweifeln daher auch die Echtheit obiger Mission, erstere natürlich, wie nicht anders zu erwarten, in einer nicht sehr zurückhaltenden Form.

2) Gesta 414. — Das Motiv, das den Verfasser der Gesta bei der Darstellung leitete, tritt hier besonders stark hervor. Während sie von Heinrich in gehässiger Weise sagen: ... nec tamen aliqua negocia habebat in curia, sicut postmodum rei probavit eventus (G. 415), berichten sie von dem Abte, dass er behufs Erledigung einiger Klosterangelegenheiten nach Rom gegangen sei. Die Erwägung, dass das mönchische Element im Princip das ius electionis episcopi noch immer festhielt und das faktische Verhältnis als nicht rechtlich bezeichnete, lässt jedenfalls auch den angegebenen Zweck der Reise des Abts in einem sehr bedenklichen Lichte erscheinen.

von diplomatischer Gewandtheit insinuiren. Denn hier erleichterten ihm verwandtschaftliche Verhältnisse den Zugang, ein Umstand, der durch Heinrichs gewinnendes Äussere noch eine Steigerung erfuhr. In gleicher Weise verstand er es, das Zutrauen der Prokuratoren Arnolds von Schleiden zu erregen und ihnen alle Geheimnisse abzulauschen. Nachdem er sich über den Verlauf des ganzen Wahlaktes, die Gründe Pro et Contra aufs genaueste informirt hatte, unterbreitete er berechnender Weise den Thatbestand den ihm befreundeten Kardinälen.[1]) Den Bemühungen dieser seiner Gönner gelang es, dass Alex. IV. kraft des Devolutionsrechts[2]) die Wahl beider verwarf und Heinrich von Vinstingen zum Erzbischof von Trier weihte. Denn er und die Kardinäle erblickten in ihm, so berichtet die Vita in etwas überschwänglicher Weise: profundam sapientiam, compositam sermonum eloquentiam, morum venustatem, generis claritatem et multarum virtutum excellentiam.[3])

---

1) Gesta 415: Secreta utriusque partis cardinalibus, qui electionem domini Henrici et Arnoldi destruere et inpedire nitebantur *proditorie* — man beachte wieder das starke Auftragen der Farben! — publicavit. — Bezüglich des damaligen Prozessganges an der Kurie sei bemerkt, dass die Päpste, die erstinstanzlichen Richter (iudices ordinarii omnium), seit Beginn des 12. Jh., besonders aber seit Alexander III., anfingen, die Untersuchung oder auch Entscheidung vieler Prozesse infolge zu starker Überbürdung anderweitig zu übertragen, wobei ihnen, wie schon erwähnt, die endgültige Bestätigung verblieb. So entstand die sog. „iurisdictio delegata". Vgl. Hinsch. 1, 172. Allmählich errangen dann die Kardinäle, welchen solche Inquisitionen meist übertragen wurden, die Kompetenzen der früheren iudices palatini. Nach der Instruktion referierten sie dann im Konsistorium, dem Staatsrat der Päpste, worauf der Papst die Definitivsentenz fällte bezw. bestätigte. Schöpferisch wirkte auch auf diesem Gebiete Innocenz III.; von ihm bis auf Bonifaz VIII. trat kein wesentlicher Wandel ein. Vgl. Tangl, „Kanzleiordnungen" 65; MIÖG 13, 8; Hinsch. 1, 393; Sägmüller, „Thät. u. Stell. d. Kard." 92 ff. u. „Theol. Quartalschr." Jahrg. 1895.

2) Vgl. Eubel, „Theol. Quartalschr.", Jahrg. 1894, S. 150 f. — Dove-Richter, „Kirchenrecht", 7. A., S. 583.

3) Vita 458. Man vergleiche dazu die Gesta 415, nach deren Darstellung Heinrich ein „homo callidus" ist, der überall „fraudulenter et dolose" vorgeht.

Die Kreirung Heinrichs erfolgte im August 1260.[1])

Bald nach seiner Ernennung machte sich der »Erwählte« auf den Weg nach Trier. Auf der Rückreise begleitete ihn der schon genannte Abt Theodorich, ein Umstand, der bald darauf zur Heraufbeschwörung eines gewaltigen Sturmes über die Abtei S. Matthias beitragen sollte.

Am 17. Nov. kam Heinrich in seiner Metropole an,[2]) empfangen unter allgemeinen Ehrenbezeugungen.[3])

So war es ihm unter kluger Ausnutzung der Situation gelungen, die beiden vom Domkapitel gewählten Rivalen aus dem Felde zu schlagen. Die Befolgung des Wortes, das Gregor der Grosse lange Zeit vor einem Politiker der Neuzeit aussprach, dass es Weisheit der Welt ist, den Gedanken durch das Wort

---

1) Eine päpstliche Bulle vom 20. Aug. 1260 gestattet dem „Electus" auf 5 Jahre den Ertrag aller erledigt werdenden Pfründen, RE 50. Auch hier fällt die Ungenauigkeit der Gesta 414 in der Angabe der Jahre auf: Nach ihnen dauerten die Verhandlungen „per biennium"; ferner: A. Domini 1263 . . . electum transmisit (s. Beilage). — Ausser Trier waren zu gleicher Zeit noch vier andere deutsche Bistümer neu zu besetzen. Vgl. Sifr. de Balnhusin MG. SS. 25, 705: Hoc a. 4 metropolitani sc. Moguntinus (Wernerus), *Treverensis*, Bremensis (Hildeboldus), Magdeburgensis (Rupertus) a papa Alexandro IIII. Rome consecrati sunt. — v. d. Ropp S. 18. — Das Pallium (*ὠμοφόριον*), das Distinctivum der Bischöfe, persönlich von Rom zu erbitten, hatte Alex. III. ausdrücklich bestimmt und Alex. IV. schärfte im Jahre 1259 diese Pflicht nochmals ein. Vgl. Hinsch. 2, 28 f., Sägmüller, „Thät. u. Stell. d. Kard.", S. 65. Bezüglich der Bedeutung dieses persönlichen Verkehrs an der Kurie vgl. Mejer in der „Ztschr. f. d. Recht und die Politik der Kirche", Jahrg. 1847, 2. H., S. 224 ff.

2) RE S. 50: A. 1260, 15. kal. dec. missus est Trev. populo electus et pastor memoratus. Die Gesta (S. 415) sowohl wie die aus diesen schöpfende Vita (S. 458 f.) geben den 19. November als Tag der Ankunft in Trier an. „A. Domini 1262", berichten die Gesta, „tercio decimo Kal. Dec. Alexander pontifex Henricum decanum Metensem ecclesie Trev. electum transmisit". Die falsche Jahresangabe geht jedenfalls auf einen Irrtum des Verfassers zurück. Vgl. Potthast 2, 1461.

3) „Ab universo clero et populo, sicut decuit, honorifice est receptus" (Gesta 415). Diese und andere Wendungen, welche zu der von ihr verfolgten Tendenz passten, hat die Vita fast wörtlich übernommen. Vgl. Vita 459.

zu verschleiern,[1]) hatte ihm zum Siege verholfen. Er ist der erste der Trierischen Erzbischöfe, welcher den Hirtenstab nicht durch Wahl, sondern durch päpstliche Provision erlangte. Er ist aber anderseits auch der erste, der wie wir eingangs erwähnten, beim Empfange der Inful gerade infolge der direkten Ernennung durch den Papst der Trierischen Kirchenprovinz eine nicht geringe Schuldenlast aufbürdete. Denn diese Bistumsprovisionen erfolgten nicht umsonst.[2]) Die Prälaten mussten vielmehr als Aequivalent für ihre Bestätigung bzw. direkte Ernennung die sog. Servitien- und Palliengelder bezahlen. An dieser Stelle sei nun eine kurze Digression vom eigentlichen Thema gestattet, deren Rechtfertigung der Leser in dem später über Heinrich zu Berichtenden unschwer erkennen wird.[3])

---

1) Vgl. Moralium L. X c. 16.

2) Vgl. Eubel in „Röm. Quartalschr.“ 8, 180 ff.

3) Die Erforschung der Geschichte des päpstlichen Finanzwesens sowie der kurialen Verwaltung war bis in die neueste Zeit fast vollständig vernachlässigt. Erst seit den achtziger Jahren begann man mit der Urbarmachung dieses wichtigen Gebietes. Trotzdem vieles Aktenmaterial aus Vernachlässigung verloren gegangen ist — vgl. Kaltenbrunner VA S.V und Vatik. Akten S. IIIf. —, sind doch die seit der Öffnung der Vatikanischen Archive zu Tage geförderten Resultate derartig, dass sie manches schiefe Urteil rectificirt, mancher Übertreibung die Spitze abgebrochen haben. Auf der andern Seite haben sie aber auch wiederum zu der Erkenntnis geführt, dass das mittelalterliche Steuersystem der Kirche so manche schwere Angriffe, auch von katholischer Seite her, nicht unbegründeter Weise erfahren hat, selbst wenn man der Kurie das Besteuerungsrecht bis zu einem gewissen Grade einräumt und die Schwierigkeit anerkennt, in damaliger Zeit wegen der unsäglichen Verwirrung im Münzwesen ein regelrecht geordnetes und den Anforderungen der Billigkeit entsprechendes Steuersystem zu begründen. — Bei dieser Gelegenheit mag nicht unerwähnt bleiben, dass die hinsichtlich des mittelalterlichen Verwaltungs- und Regierungsapparates der Kirche sowie der Einkünfte gewonnenen Resultate auch auf die Kunstgeschichte, die Musikwissenschaft und die sociale Stellung des deutschen Klerus erfreuliche Streiflichter haben fallen lassen.

In dem welterschütternden Kampfe zwischen päpstlicher Plenipotenz und deutscher Staatsgewalt hatte die gewiegte Politik der Kurie den Sieg davongetragen: Die Emancipation der Kirche von der staatlichen Autorität war errungen. Das Wormser Konkordat, »durch das die Signatur der Zeit eine andere geworden«,[1]) war zwar nur ein Kompromiss, bei dem der Löwenanteil neben dem Papsttum den geistlichen und weltlichen Fürsten zufiel. Aber selbst die geringen Konzessionen, welche der Sieger notgedrungen machte, mussten den Händen des unterlegenen Teils wieder entwunden werden. So spann sich denn der wechselvolle Konflikt noch länger denn ein Jahrhundert fort. Erst um 1250 waren mit der Vernichtung des »Viperngeschlechts« der Staufer die Konsequenzen, welche Gregor VII. aus den im Ideenkreis seiner Zeit wurzelnden hierarchischen Anschauungen zog, realisiert. Das Wort: »Roma caput mundi regit orbis frena rotundi« galt damals in seinem weitesten Umfange. Durch die Einräumung eines päpstlichen Jurisdiktionsprimats über die fränkische Kirche seitens des usurpatorischen Karolingergeschlechts unter Beseitigung des Staatskirchentums der legitimen Merowinger hatte das deutsche Reich seinen Charakter als Staat eingebüsst. Es war seitdem »mehr und weniger als ein Staat.«[2])

Bei dieser Lage der Dinge musste Rom, wollte es sein Weltregiment behaupten, natürlicherweise auch danach trachten, eine universale Finanzmacht zu werden.

Bedeutend gesteigert wurden diese Bestrebungen begreiflicherweise noch dadurch, dass gerade damals der endgültige Sieg der Kapitalwirtschaft über die bisher dominierende Naturalwirtschaft in alle herkömmlichen ökonomischen Verhältnisse Bresche schlug.[3])

---

1) Giesebrecht, „Gesch. d. deutschen Kaiserzeit" III 2 (Ed. III), 958.

2) v. Sybel, „Begründ. d. deutschen Reiches durch Wilhelm I." S. 5.

3) Welche Umwälzung dieser Sieg, der zweifelsohne eine Erweiterung des wirtschaftlichen Horizonts bedeutete, in allen Schichten der Bevölkerung hervorrief, das bezeugen uns die gleichzeitigen Dichter und Prediger. Vgl. u. a. Bezzenberger 117 f. 201 f. — Pfeiffer-Bartsch Nrr. 93. 118. — Schmeller 37 f. Nr. LXVII; 43 ff. Nr. LXXIII a („In terra nummus rex est hoc tempore summus"). Vgl. weiter die Predigten des Franziskaners Berthold von Regensburg.

Gerade in Italien hatte sich das alles sistierende Bleigewicht finanzieller Not ganz besonders stark fühlbar gemacht, weil sich das Centrum des europäischen Verkehrs nach der Verödung der östlichen Handelsstrassen, insbesondere der Handelsmetropole an den Dardanellen, dorthin verlegt hatte. Oberitalien war damals der grösste Geldmarkt des europäischen Kontinents.

Kein Wunder also, wenn das Streben der Kurie nach stets ausgedehnterer Machtfülle begleitet war von dem Trachten nach Eröffnung neuer Finanzquellen. Der glänzende Hofstaat einerseits und das Anwachsen des Geschäftskreises ins Unendliche anderseits machten dies zur gebietenden Notwendigkeit. Die äussere Stellung erheischte eine entsprechende materielle Basis, um der Würde und Macht gemäss auftreten zu können. Das ungeheure Beamtenheer[1]) war es vor allem, dessen Unterhaltung und Besoldung gewaltige Summen verschlang.[2])

Mag nun auch das Streben der Kurie nach immer ergiebigeren Geldquellen bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt erscheinen,[3]) so kann man doch nicht umhin, das rücksichtslose Vorgehen in diesem Punkte in mancher Beziehung scharf zu rügen. Es kann sonach den unbefangenen Beobachter durchaus nicht befremden, wenn er in dem litterarischen Kampfe, der, freilich vergebens, den

---

1) Ein beachtenswertes Verzeichnis des gesamten päpstlichen Beamtenpersonals bietet eine bei Galletti a. a. O. gedruckte Liste vom J. 1278. Zwei weitere Aufzeichnungen über die kurialen Beamten finden sich bei Haller in Quell. u. Forsch.

2) Wertvolle Mitteilungen über die Gehälter der päpstlichen Beamten im 14. Jahrhundert giebt Haller in Quell. u. Forsch. Vgl. weiter Gottlob, „Cam. ap." S. 177 ff. handeln von der „Steigerung des kurialen Geldverkehrs".

3) Nicht ganz Unrecht hat Kirsch, wenn er in seinen „Collectorien" Einl. S. 71 inbezug auf Deutschland sagt: „Die gegen päpstliche Auflagen gerichtete Opposition entstand nicht sowohl wegen der Höhe der Abgaben als vielmehr durch die ganze in Deutschland herrschende Anschauung des Adels und des höheren Klerus, die sowohl von Reichssteuern als von Abgaben für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche nichts wissen wollte." Mag so auch der Satz: Quantum (camera ap.) universas ecclesias, regna pariter et provincias exhauserit, et incurabile est et prorsus incredibile wenigstens für Deutschland übertrieben klingen, so gilt er doch in hohem Grade für manche andere Länder, besonders für England, das Geburtsland des denarius S. Petri. Näheres bei Gottlob „Cam. ap." S. 200 ff.

immer tiefer wurzelnden Lastern jener Zeit zu steuern suchte, keines mit einer so unerschöpflichen Fülle schneidender Sarkasmen gegeisselt findet, als die schamlose avaritia Romana; gerade die derbsten Stellen repräsentieren uns am vortrefflichsten den damaligen Zeitcharakter.[1])

Die Beschwerden über die Käuflichkeit der Kurie, diese »durch und durch auf Gelderwerb berechnete Riesenmaschiene,«[2]) richteten indessen weniger ihre Spitze gegen den Papst als gegen dessen »Rippen«[3]) (latera), das Kardinalat. Mit der Realisierung des Centralisationsprincips hatten nämlich die Kardinäle eine früher nie geahnte Machtsphäre erlangt.[4]) Um dieselbe Zeit, da die päpstliche Allgewalt ihren Triumph feierte, war auch die Entwicklung der Selbständigkeit des Kardinalkollegiums ihrem Abschluss entgegengereift. Der Antagonismus zwischen der päpstlichen Monarchie und den aristokratischen Tendenzen der Kardinäle, der nächsten Würdenträger nach dem

---

1) Der Hinweis auf diese Unersättlichkeit der Kurie als das Grundübel der Zeit bildet z. B. ein Hauptthema in den Schriften des Propstes Gerhoh von Reichersberg (1093—1169), besonders in seinem Buche „De investigatione Antichristi", in seinem „Opusculum ad Cardinales" und der letzten Schrift „De quarta vigilia noctis". Vgl. Libelli de lite III, 305 ff., 400 ff., 503 ff. und ebenda S. 697 ff.: „Carmina in simoniam et Romanorum avaritiam." — Sturmhoefel, Gerhoh v. Reichersberg. — Vgl. weiter die beissenden Invectiven eines Walter Map, der kurz nach Gerhohs Tode schrieb, die Carm. Burana, sowie die Schriften Johanns von Salisbury, der die Bestechlichkeit und feile Unbeständigkeit der Kurie mit besonderer Schonungslosigkeit und geistvoller Ironie aufdeckt. In der vermutlich von ihm herrührenden „Hist. pontif." (Vgl. Giesebrecht „Arnold von Brescia" Münch. SB. 1873, 1 und Kaiserzeit 4, 409) bezeichnet er beispielsweise die päpstlichen Legaten als „loculos excutientes, tortores hominum, peccunie extortores". MG. SS. 20, 541. — Vgl. auch Steinherz in MIÖG 19, 329. Die hier S. 333—342 publ. Urkunde unterrichtet über die weitreichenden Fakultäten der legati a latere bzw. der nuntii missi s. apostolici cum potestate legatorum a latere in Deutschland bis zu den vom Conc. Trident. (vgl Sess. 24 c. 20 de reform.) zu Gunsten der bischöflichen Administrations- und Jurisdictionsgewalt getroffenen Bestimmungen.

2) v. Bezold, „Gesch. d. Reformation", S. 7.

3) Hist. pont. MG. SS. 20, 533 c. 21.

4) „Nihil decet papam facere sine consilio fratrum suorum", sagt der Hostiensis treffend. Vgl. Apparat. ad c. Ant. (23, X). De priv. (V, 33).

Papst, war zu Gunsten des Kollegiums zum Austrag gelangt.[1]) Das seltsame Schauspiel tritt uns sonach hier entgegen, dass diesseits und jenseits der Alpen zu gleicher Zeit ein innerlicher Zersetzungsprozess zweier Gewalten stattfindet.[2])

Unter den genannten Umständen genügte den Kardinälen ihr ausserkuriales Einkommen nicht mehr d. h. die aus den suburbikaren Bistümern und stadtrömischen Titularkirchen [3]) (tituli) fliessenden Erträge, lauter Einkünfte unbestimmten Charakters; sie erstrebten vielmehr daneben noch ein kuriales, d. h. Anteil an den regelmässigen fest normirten Bezügen des römischen Hofes.

Eine der wichtigsten stehenden Einnahmequellen bildeten die Bistumsprovisionen.[4]) Hatte das Papsttum in 50 jährigem Ringen mit dem deutschen Königtum als treuer Bundesbruder des fürstlichen Partikularismus die simonistische Erwerbung der Bistümer aus den Händen des Kaisers beseitigt und den Kathedralkapiteln das Wahlrecht, wenigstens im Prinzip gesichert, so sehen wir Rom seit Innocenz III. darauf ausgehen, den Kapiteln diesen Siegespreis wiederum zu entreissen und im eigenen Interesse auszubeuten. An Stelle des königlichen Regalienrechts und des von der Kurie ehedem selbst als »consuetudo detestabilis« [5]) bezeichneten ius spolii sollten nun bald die Servitien an die Camera apostolica treten.

Unter den Servitien versteht man jene Abgaben, welche die Prälaten anlässlich ihrer Ernennung oder Bestätigung durch den Papst an die Curia Romana entrichteten.[6]) Sie bilden die

---

1) Vgl. Sägmüller „Thät. u. Stell. d. Cardinäle“ S. 168.

2) Bezüglich des Parallelismus zwischen Kardinals- und Kurfürstenkollegium vgl. Wenck „Das Kardinalskollegium“. Preuss. Jahrbb. 53. Bd. (1884) S. 429 ff. — Sägmüller „Thät. u. Stell. d. Card.“ Abschn. I c. 2.

3) Kirsch „Finanzverwaltung“ S. 2, 69. — Sägmüller „Thät. u. Stell. d. Card.“ S. 5 f., 186 f. — Hinsch. 1, 63 f.

4) Eubel „Reservations- und Provisionswesen“ S. 170 ff. — Tangl MIÖG 13 S. 5. Die Zurückweisungen der Postulationen sind dieser Epoche eigen: Notum est, sagt Eubel l. c. S. V (Praef.), episcopos, prius iure canonico in capitulis electos, inde a. s. XIII pedetemptim per *provisiones sedis apost.* creatos esse. *Qui usus iam s. XIV. usquequaque invaluerat.*

5) MG. Legg. II 204.

6) Du Cange „Glossarium mediae et infimae latinitatis“ S. 262 s. v. annata. — Kirsch „Finanzverwaltung“ S. 5 f. und „Hist. Jahrb.“ 9, 300.

zweite Art der s. g. Annaten oder Annalia [1]), d. h. der Abgaben, die bei Empfang einer kirchlichen Pfründe durch eine päpstliche Bulle an die apostolische Kämmerei zu entrichten sind.[2]) Während die Annaten im engeren Sinne auf den Pfründen päpstlicher Kollation lasteten, die ausserhalb des Konsistoriums verliehen wurden, d. h. solchen, die ein Einkommen von wenigstens 24 Kammergulden oder Dukaten hatten,[3]) fielen die Annatae im weiteren Sinne oder Servitien den sog. »Consistorialpfründen« zur Last d. h. Erzbistümern, Bistümern und Klöstern, deren Einkünfte sich auf mindestens 200 Goldgulden beliefen und deren Vergabung stets im Konsistorium erfolgte.[4]) Diese Servitien setzten sich nun wiederum aus zwei Posten zusammen: einem höheren Betrage, der zu gleichen Hälften unter Papst und Kardinäle verteilt wurde und deshalb »Servitium commune« hiess, und einem geringeren, der für die kurialen Beamten bestimmt war und daher »Servitium pro familia s. familiaribus» oder gewöhnlich »Servitium minutum« genannt wurde.[5])

Was die Normen anbelangt, an die man sich bei der Fixirung der Höhe der Servitien hielt, so wurde das Einkommen der Pfründe taxirt und danach das S. commune bestimmt. Die S. minuta wurden dann, in der Regel wenigstens, »pro rata« des S. commune berechnet.[6])

---

1) Über die Abschaffung der Annaten vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutsch. Volkes 3, 353, 355.

2) Kirsch, Hist. Jahrb. 9, 300 ff. — Hergenröther, Litterarische Rundschau, Jahrg 1879, S. 10 f. — Steinherz in MIÖG 19, 331, 335 § 7 f.

3) Kirsch, Hist. Jahrb. 9, 302. — Gottlob „Cam. ap.“ S. 193.

4) Gottlob „Cam. ap.“ S. 190. — Philipps „Kirchenrecht“ V 2, 371.

5) Kirsch „Finanzverw.“ S. 5 ff. Sauerland, Westd. Ztschr. 16, 80. — Betreffs der allmählichen Steigerung der kleineren Servitien oder S. minuta vgl. Kirsch „Finanzverwaltung“ S. 12 ff.

6) Kirsch „Finanzverw.“ S. 7 ff. — Die apostolische Kammer schuf sich, um jeder Zeit eine Übersicht zur Hand zu haben, ein Verzeichnis der Konsistorialpfründen, in dem den einzelnen Benefizien die erstmalige Normierung des S. commune beigefügt war, das sog. „Provinciale“. Vgl. Tangl „Kanzleiordnungen“, der dies Provinciale dem Werke vorangestellt, und die Bemerkungen Eubels i. Hist. Jahrb. 16, 320 ff. — Bei der Taxierung

Bezüglich des Aufkommens der Servitien herrscht zur Zeit trotz vielfacher Bemühungen, sie zeitlich zu fixieren, noch keine völlige Übereinstimmung. Souchon [1]) schreibt ihre Einführung Clemens V. zu. Kirsch verwirft diese Ansicht mit Recht; er selbst giebt für die feste Normierung derselben das J. 1252 als Grenze nach oben und den Pontifikat Nikolaus' III. als solche nach unten an.[2]) Tangl sucht die Zeit ihrer Entstehung im Pontifikat Innocenz' IV.[3]) Mit dieser Hypothese stimmt die von Sauerland [4]) aufgestellte zeitlich ungefähr überein, insofern nach seiner Vermutung Heinrich von Vinstingen bereits im J. 1260 die Bezahlung des S. commune versprechen musste.

Wir stehen der richtigen Datierung wohl am nächsten, wenn wir im Anschluss an die von Tangl aufgestellte Ansicht den Anfangstermin, die feste Regelung der Servitien in den Pontifikat Innocenz' IV. verlegen. Denn gerade seine Regierung, welche die letzte Etappe in dem langwierigen Konflikt mit dem Kaisertum bezeichnet, musste das Haschen nach neuen Finanzquellen besonders notwendig erscheinen lassen. Das Geld war die Waffe, mit der Innocenz den ihm verhassten Gegner auf dem Kaiserthrone bekämpfte. Ungeheure Summen warf er nach Friedrich' II. Absetzung nach Deutschland, um die Neuwahl in seinem Interesse zu lenken: er zuerst führte den offenen Stimmenkauf ein.[5]) Mit der eben ausgesprochenen Vermutung lässt sich indes die Annahme in Einklang bringen, dass die ersten Spuren der Servitien, die ersten Versuche sie einzuführen, bis in die Regierungszeit Innocenz' III. hinaufzurücken sind. In ihm tritt uns der Begründer der päpstlichen Kirchenbesteuerung

---

gaben nicht selten die zum Zwecke der Zehnterhebungen vorgenommenen Abschätzungen den Massstab ab. Vgl. Gottlob „Kreuzzugssteuern" S. 219 ff. und „Cam. ap." S. 155 f.

1) Souchon, S. 79, Note 4.

2) Kirsch „Finanzverw.", S. 6, Note 5 und S. 7.

3) Tangl, Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft, N. F. Jahrg. II (1897/98), Monatsblätter Juni/Juli S. 92 ff. MIÖG 19, 733 f.

4) Westd. Ztschr. 16, 80.

5) Die einzelnen Summen s. in der Vita Innocentii und in dem Berichte Nikolaus' de Curbio.

entgegen, jener gewaltige Gesetzgeber, dessen reformatorische Thätigkeit Bréquigny treffend charakterisiert, wenn er sagt, que le nombre des décrétales émanées de lui égale, s'il ne surpasse, le nombre des décrétales émanées de tous les autres papes ensemble. Ein Einblick in den von dem päpstlichen Kämmerer und Kanzleiverwalter, Kardinal Cencius im J. 1192 zusammengestellten Liber censuum, der die damalige gedrückte Lage der Kurie deutlich verrät, lässt obige Ansicht sehr annehmbar erscheinen.[1]) Auch Sauerland tritt neuerdings dieser Hypothese sehr nahe, indem er die ersten Spuren der Bestätigungs- bzw. Erneuerungsgebühren, in den Pontifikat Honorius' III. verlegt.[2])

Wie schwer die Servitien auf den providierten Kirchen lasteten, dafür legt ein recht signifikantes Zeugnis die unleugbare Thatsache ab, dass gerade seit jener Zeit die stets wachsende Verschuldung der Bistümer datiert. Der Druck wurde noch dadurch besonders stark verschärft, dass oft Männer, die bereits in vorgerückten Jahren standen, den Hirtenstab erhielten; denn die festgesezten Taxen mussten bei jeder Neubesetzung erlegt werden.[3]) Die Folge davon war, dass die Schuldsummen bei rasch aufeinanderfolgenden Vakanzen zu einer excessiven Höhe anschwollen.

In Ansehung dessen kann es uns also nicht wundern, wenn sich das Verhältniss zwischen Kurie und Bistum vielfach immer spannender gestaltete, wenn die Stellung der deutschen Prälaten zwischen dem Besteuerungssystem und den absoluten Tendenzen Roms einerseits und der heimischen Lage anderseits stets schwie-

---

1) Als ferneres Beweiselement dient auch der Analogieschluss, dass es eine in der Geschichte des Kirchenrechts (Hinschius 2, 604), wie in der mittelalterlichen Geschichte überhaupt nicht seltene Erscheinung ist, wonach officielle Dekrete ihre Existenz nicht einem einmaligen legislatorischen Akt verdanken, sondern vielmehr einige oder mehrere Präzedenzfälle vorangehen.

2) Sauerland, Campo Santo: „Eine Urkunde der Cam. ap. v. J. 1218“ S. 150 ff.

3) Vgl. Hinschius 2, 34. — Über Ausnahmen bezw. Milderungen in solchen Fällen, vgl. Kirsch „Finanzverw.“ S. 17, 19 ff.

riger wurde.[1]) Die Missstimmung des Stifts, vornehmlich des Klerus, gegen Rom musste einen um so höheren Grad annehmen, als die Kurie für die bei der Ernennung jedes Bischofs gestellten hohen Forderungen dem Stifte gar kein Aequivalent bot.

Gilt das Gesagte im wesentlichen für alle deutschen Bistümer, so trifft es noch insbesondere bei Trier zu, wie manche Stellen der Gesta Treverorum verraten. *Que quantitas*, ruft der Verfasser der Gesta Arnolds von Isenburg aus, nachdem er erzählt, wie alle Bemühungen des Engländers, den Trierer Erzbischof für seine Wahl zu gewinnen, scheiterten, *que quantitas pecunie i. e. quindecim milia marcarum sterlingorum, ut tunc referebatur a multis, fortassis totam Romanam curiam commovisset!*[2]) An einer anderen Stelle macht er die nicht minder ironische Bemerkung: *Pallium papa Arnoldo gratis transmisit, quod Rome raro accidit.*[3]) Diese gereizte Stimmung gegen die Kurie lässt sich verfolgen durch die ganze zweite Hälfte des Mittelalters hindurch. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahm ein Mönch aus dem Kloster S. Matthias die eingangs citierten Verse in seine Sentenzensammlung auf. Das habgierige Treiben Roms war also geradezu sprichwörtlich.[4]) Ganz dieselbe Gesinnung hegen, wie sich weiter unten zeigen wird, sowohl der Verfasser der Gesta bzw. deren Fortsetzer als auch der Autor der Vita Henrici der Kurie gegenüber. Auch in ihren Augen ist letztere ein Danaidenfass in finanzieller Beziehung.

---

1) Es klingt geradezu ironisch, wenn die Prälaten die nichts weniger wie freiwilligen Servitien in der von der päpstlichen Kammer vorgeschriebenen Schuldformel als „Donationes" bezeichnen mussten. Vgl. die Schuldurk. des Abtes Wilhelm von S. Vivant sous Vergey bei Kirsch „Finanzverw." S. 73, wo es heisst: „.... promittit, donat et offert ..." — Die Servitien waren wie der landesherrliche „Schatz" eine petitio, quae *pro mandato* habebatur.

2) SS. 413. Betreffs der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht vgl. Busson. S. 32.

3) SS. 407.

4) Bezeichnend ist auch die Erzählung von des Papstes „Justitia secundum marcham argenti" welche „eine furchtbare Ironie bereits im 13. Jahrhundert im Schoosse der katholischen Kirche gedichtet und verbreitet hat." Vgl. Pertz: Phil.-hist. Kl. der Berl. Akademie, 1853. S. 510.

Waren demnach die Kosten für die Erlangung des Palliums an sich schon hoch genug, so erfuhren sie bei Heinrich von Vinstingen durch die Besonderheit der Umstände noch eine bedeutende Steigerung.

Zunächst hatte er bei seiner Ernennung die Verpflichtung übernommen, die Ausgaben seiner Rivalen an der Kurie während der Dauer der Verhandlungen zu decken.[1]) Diese Summe wurde natürlich durch seine eigenen Unkosten während des Aufenthaltes in Rom stark vermehrt. Dazu gesellte sich ein zweites schwerer wiegendes Moment: Wie die meisten Prälaten, so war auch er nicht in der Lage, die Servitien direkt nach der Bestätigung bzw. Ernennung zu zahlen. Er sah sich deshalb genötigt eine Anleihe bei den Banquiers der Kurie aufzunehmen, nachweislich die erste, welche ein Trierer Erzbischof zu diesem Behuf aufgenommen hat.[2])

Seit dem 13. Jahrhundert liess die Kurie den Betrag der Servitien sich fast regelmässig von den Handelshäusern, mit denen sie in Verbindung stand, gegen Ausfertigung einer Bescheinigung seitens der päpstlichen Kammer auszahlen und von diesen dann die Geldsummen wieder eintreiben. Auf solche Weise wurde dem augenblicklichen Geldmangel abgeholfen. Die Vertreter und Teilnehmer der Bankhäuser waren meist Italiener, hauptsächlich Florentiner. Dies beweist schon der Umstand, dass die meisten Bezeichnnngen für das Geld sowie viele kaufmännische Ausdrücke italienischen Ursprungs sind.[3]) Diese Kaufleute, welche von den Prälaten um Darlehen angegangen wurden, gewährten solche

---

1) Gesta 415: ... cum Henricus decanus Metensis omnes expensas partis utriusque .. in se reciperet ...

2) Sauerland, Westd. Ztschr. 16, 79 — MR. 3, 1636.

3) Die allgemeine Bezeichnung im 13. Jahrhundert ist: „Caorsini“ s. Cauwercini (Kawerzen). Vgl. Gottlob „Kreuzzugssteuern“ S. 426 f. Sie standen zur päpstlichen Finanzbehörde in einem fest geregelten Verhältnisse, wie ihr Titel „Campsores“ s. „Cambiatores camerae ap.“ anzeigt. Vgl. Gottlob „Kreuzzugssteuern“ S. 251. Sonst heissen sie auch „Mercatores curiam sequentes“ oder kurz „Mercatores Romani“. Vgl. Schröder S. 453.

aber nur gegen hohe Wucherzinsen.[1]) Das entliehene Kapital lief freilich erst Zinsen, wenn der für die Rückzahlung anberaumte Termin[2]) abgelaufen war. Aber die Mercatores suchten sich für diese Zeit der Unfruchtbarkeit des Darlehns anderweitig reichlichen Ersatz zu verschaffen, indem sie sofort bei Entleihung des Kapitals in die Schuldurkunde eine höhere Summe aufnehmen liessen als der Schuldner in Wirklichkeit empfing. Zu dieser Differenz kamen dann später die Zinsen, mindestens 30 % hinzu.[3])

Dass die Übermittlung des Geldes durch Kaufleute gegen Assignamenta d. i. Anweisungen für die Kurie höchst vorteilhaft und bequem war, leuchtet ein, wenn man an die im Mittelalter herrschende unglaubliche Zerrissenheit und Verwirrung im Münz,- Mass- und Gewichtswesen denkt.[4]) Der Münzpartikularismus der damaligen Zeit erklärt das Bestreben der Kurie, sich das lästige Wechslergeschäft zu ersparen. Um die hohen Zuschläge zu den in Wahrheit gemachten Anleihen sowie um die ins Masslose gehenden Wucherzinsen, welche die Prälaten den Kaufleuten bezahlen mussten, kümmerte sie sich nicht. Im Gegenteil, sie stellte den Handelshäusern ihren ganzen Censurenapparat zur Verfügung, falls irgend ein Schuldner den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen wollte;[5]) sie verlangte von den Metropolitankapiteln vielfach die Verpfändung von Bistumsgütern,

---

1) Leider können wir die Höhe der Zinsen nicht feststellen. Vgl. Sauerland „Eine Urk. der Cam. ap. v. J. 1218“ im Campo Santo.

2) Die Prälaten bezw. deren Prokuratoren mussten sich durch notariellen Akt in der Regel verpflichten, die Summen an einem oder mehreren bestimmten Terminen zu entrichten. Vgl. Kirsch „Finanzverw.“ S. 14, 52. Über Verlängerung der Zahlungsfrist vgl. ebd. S. 53. — Die hierauf bezüglichen Akten bilden seit der jüngsten Zeit eine eigene Serie des päpstl. Kameralarchivs unter der Aufschrift „Obligationes“ d. i. Zahlungsversprechen. Einige Facsimiles ex Libris oblig. et solut. s. bei Baumgarten i. d. Beig.

3) Vgl. Gottlob, Kreuzzugssteuern. S. 249.

4) Im 13. Jh. gehörte die röm. Münze noch der Stadt Rom; die Päpste schlugen damals noch kein Geld. Vgl. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom, 5, 284 Anm. 2.

5) Vgl. Hansizius, Germania sacra fol. 2, 359, 372.

falls Besitz und Einkünfte des Prälaten nicht ausreichten, genügende Sicherheit zu bieten.[1])

Ziehen wir also die damaligen Zeitverhältnisse in Erwägung, so können wir uns leicht eine Vorstellung davon machen, wie eine entliehene Summe binnen kurzer Zeit zu einer exorbitanten Höhe anschwellen musste.

Die Anleihe, welche Heinrich von Vinstingen nach seiner Ernennung bei den Banquiers an der römischen Kurie aufnahm, betrug 1000 Mark Silber.[2]) Wozu er dieses Geld speciell verwandte, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln.[3]) Jedenfalls reichte die genannte Summe nicht aus zur Erlangung des Palliums. Denn der Papst übersandte ihn der Trierischen Kirche als »Electus« [4]); die Ausübung der wichtigsten Metropolitanrechte blieb ihm einstweilen vorenthalten.[5]) Der Grund hierzu lag darin,

1) Beispiele solcher Verpfändungen s. bei Boos, 1, 134; Potth. 1, 7437 (a. 1225), Boos 1, 137; Potth. 1, 7582 (a. 1226). — Nicht selten musste deshalb der Neuzuwählende in der Wahlkapitulation eidlich geloben, kein Kirchengut zu verpfänden. Vgl. Boos 1, 176 (a. 1234) und Baur „Hess. Urkunden" 2, 69. — Ebenso erklärt sich eine Urkunde aus dem J. 1234, in der gesagt wird, dass Abt und Convent des Klosters Hirsau Besitzungen deshalb verkauft haben, „ut se et ecclesiam suam a gravissimis usuris Romanorum liberarent". Baur a. a. O. 2, 174.

2) Bulle Alex. IV. v. 7. Sept. 1260. Vgl. MR 3, 1636 — RI 5, 9239. Gesta 415 — Vita 458. — In dieser Urkunde befreit der Papst das Domkapitel von der Haftpflicht für die Schuld, welche Heinrich mit päpstlicher Erlaubnis (vgl. RE 50 — MR 3, 1635 — RI 5, 9238) unter Verpfändung seiner Kirche aufnahm.

3) Sauerland vermutet, dass Heinrich damit das S. commune bezahlte, Westd. Ztschr. 16, 80. — MIÖG 19, 323 f.

4) Vita 459: Missus est .. *electus* .. tamen *non obtento pallio*, verum quia remansit in Romana curia *multis et diversis debitis obligatus*.

5) Das Pallium bildet nach den Worten Gregors VII. die „Ergänzung der erzb. Ehre" (L. VIII. ep. 24); Jaffé, Regesta pontificum Romanorum (Ed. sec.) 1, 5204; bereits im 11. Jahrhundert konnte es als signum consumendae dignitatis archiepiscopalis bezeichnet werden. — In pallio plenitudo conceditur pontificalis officii", sagt Paschalis II. in einem Schreiben ad episcopum Spalatinum (Mansi, Conciliorum amplissima collectio fol. 20, 984). — Jaffé a. a. O. 1, 6570.

dass Heinrich seine Schulden am römischen Hof noch nicht beglichen hatte.[1]) Wie aus einem Schreiben Urbans IV. vom 18. März 1262 [2]) hervorgeht, war von Heinrich eine neue Anleihe aufgenommen worden. Der Papst fordert in diesem Briefe Rorich von Wernsperg, Mönch im Minoritenkloster zu Trier, den Kanoniker Boemund und seinen Magister Albert von Parma auf, dass sie Heinrich unter Androhung eventueller Exkommunikation ermahnen sollten, die von zwei Kaufleuten aus Florenz entliehenen 2000 Mark Sterlinge namens der apostolischen Kammer bis zum 1. Juli zurückzuzahlen.

Zu den genannten Summen, in welchen die Geldmittel, die Heinrich zweifellos beim Antritt seiner Romreise bereits mit sich geführt hatte, nicht einbegriffen sind, gesellten sich schliesslich noch die enormen Kosten eines Prozesses an der Kurie, in den er bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl verwickelt wurde.

Wie erwähnt, kehrte Heinrich in Begleitung Theodorichs von S. Matthias von Rom zurück.[3]) War nun schon der Umstand,

1) Die einzelnen Posten, aus denen sich die päpstl. Ernennungs- bezw. Bestätigungskosten zusammensetzten, veranschaulicht uns trefflich ein Schriftstück, das im J. 1500 bei der Wahl des Markgrafen Jakob von Baden zum Koadjutor des Erzbischofs Johann II. mit dem Recht der Nachfolge abgefasst ward. Gedr. bei Sauerland, Westd. Ztschr. 16, 103 f. Die bei dieser Gelegenheit ausgefertigte Bestätigungsurk. berechnet die Summe der Auslagen auf 14506 Kammergoldgulden (Dukaten) oder 20308 rhein. Goldgulden in runder Ziffer. Rechnet man den Dukaten zu 30 bis 40 M. nach heutigem Geld, so ergiebt sich eine Gesamtsumme von rund 5—600000 M., wenn man die in die Rechnung nicht aufgenommenen Unkosten für die nach Rom abgeordnete Gesandtschaft mit in Anrechnung bringt. Freilich ist hierbei zu beachten, dass die im 14. und 15. Jh. immer grössere Dimensionen annehmende päpstliche Hofhaltung eine beständige Steigerung der Kosten erheischte. So lassen sich beispielsweise für die voravinionensische Zeit nur 2 Serv. min. nachweisen. Man hüte sich also, die gedachte Kostenrechnung ohne weiteres auf das 13. Jh. zu übertragen. Vgl. auch die von L. Schmitz in den Rhein. Geschichtsblättern 2, 113 ff. mitgeteilte Rechnung über die Bestätigungskosten des Erzbischofs Ruprecht von Köln vom J. 1464.

2) MR 3, 1758 — Potth. 18250 — RI 5, 9272.

3) Gesta 415: Cum domino suo Henrico Trev. electo ad propria est reversus. — Als sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht als sicher erwiesen kann man es bezeichnen, dass der Abt nach Rom gegangen war, um im

dass der Abt in Begleitung Heinrichs von Bolanden, des Gegners Arnolds von Schleiden, die Kurie aufgesucht hatte, geeignet gewesen, den Samen der Zwietracht zwischen Arnold und Theodorich auszustreuen, so musste jetzt vollends der verhaltene Hass des unterlegenen Bewerbers zu lichter Flamme emporlodern. Denn was lag näher als der Verdacht, dass der Abt an der Kurie gegen ihn zu Gunsten des Erwählten gearbeitet habe? Mit Begier erwartete Arnold eine Gelegenheit, um seinem unversöhnlichen Groll gegen den Abt Luft zu machen und ihm mit gleicher Münze heimzuzahlen.[1]) In seiner Eigenschaft als Archidiakon und Rat des Erwählten [2]) konnte er hierzu bald einen geeigneten Zeitpunkt finden, da er auf Grund dieser Stellung einen starken

---

Interesse Heinrichs von Bolanden thätig zu sein. Natürlich war es nach dem unerwarteten Resultat der Verhandlungen angezeigt, sich nunmehr mit Heinrich von Vinstingen, als dem Vorgesetzten des Klosters, ins Einvernehmen zu setzen.

1) Gesta 415: Videns Arnoldus de Sleida archidiaconus, abbatem cum Henrico Trevirorum electo ad propria rediisse, male eciam suspicans de abbate, quod per ipsum electio ipsius in curia Romana cassata fuisset et adnichilata, omni qua potuit diligentia studuit abbati in omnibus quibus potuit adversari. — An dieser Stelle lassen die Gesta ziemlich unzweideutig erkennen, dass der Abt sich vermutlich hauptsächlich deshalb nach Rom aufgemacht hatte, um das von der Klostergeistlichkeit noch immer beanspruchte ius eligendi episcopi geltend zu machen (vgl. oben).

2) Gesta 415: Arnoldus archidiaconus electi *principalis consiliarius* factus est. — Arnold scheint demgemäss bald nach Heinrichs Ernennung in ein näheres Verhältnis zu ihm getreten zu sein. Jedenfalls wollte der Erwählte in ihm einerseits eine treue Stütze finden, anderseits ihm gewissermassen ein Entgelt bieten. — Die Archidiakone, deren es im Erzstift Trier fünf gab, erscheinen seit Beginn des 12. Jahrhunderts in den Urkunden als Nachfolger der früheren corepiscopi; 1145 erscheint die Bezeichnung „Chorbischof“ zuletzt. Seit dem 9. Jahrhundert steigerte sich der Einfluss der corepiscopi dermassen, „dass sie bald nicht mehr als Gehilfen des Bischofs anzusehen waren, sondern als Inhaber der mit dem Amt verbundenen Jurisdiktion zu eigenem Rechte.“ Vgl. v. Schulte „Kirchenrecht“ 2, 270. Ihre ursprüngliche „delegatio perpetua et ordinaria“ verwandelte sich in eine „iurisdictio propria.“ Vgl. Hinchius 2, 195 ff. Erst das Conc. Trident. reduzierte ihre Rechte auf ein Minimum und befreite die Bischöfe von dieser lästigen Schranke. Näheres bei Schoop, S. 110 und Glasschröder in Campo Santo: „Zur Gesch. des Archidiakonats.“

Einfluss auf Heinrich ausübte. Vor allem musste ihm hierbei der Umstand zu statten kommen, dass der »Electus« von keinem der beiden Parteien im Kathedralkapitel als Kandidat aufgestellt war und infolgedessen wohl bereitwilliger sein Ohr etwaigen Vorspiegelungen lieh, ohne den Dingen weiter auf den Grund zu gehen.

Zuerst suchte Arnold insgeheim den Abt bei seinem Herrn anzuschwärzen; dann trat er ganz offen an Heinrich mit dem Ansinnen heran, er solle Theodorich von seiner Stelle entfernen und eine andere ihm genehme Person mit diesem Posten betrauen. Trotz alledem würde sich der Erwählte wohl nicht dazu verstanden haben, irgend welche energische Schritte gegen den Abt zu thun, wenn nicht Gründe tieferer Art eine Spannung zwischen ihm und Theodorich hervorgerufen hätten. Einem so gewandten und charakterfesten Manne wie Heinrich von Vinstingen können wir es unmöglich zutrauen, dass er sich durch blosse Einflüsterungen, sei es auch von seiten einer ihm nahestehenden und sein volles Vertrauen geniessenden Person, irgendwie hätte bestimmen und fortreissen lassen. Wir täuschen uns daher wohl nicht in der Annahme, dass die eigentlichen Wurzeln der gegenseitigen Missstimmung und der späteren Feindseligkeiten in der Zeit des Aufenthaltes beider an der Kurie zu suchen sind.

Den glimmenden Konflikt sollte bald ein Ereignis politischer Natur zur hellen Flamme entfachen.

Am 4. März 1260 war der Strassburger Bischof Heinrich von Stahleck gestorben. Die schon zwischen ihm und der Bürgerschaft dieser Stadt obwaltenden Streitfragen führten unter seinem Nachfolger Walther von Geroldseck im J. 1261 zum offenen Bruch.[1]) Zu den Bundesgenossen Walthers in dem so entbrannten Kampf gehörte auch sein Verwandter Heinrich von Vinstingen. Mit einer ansehnlichen Streitmacht erschien er im Juli vor Strassburg[2]) und focht mit in der berühmten Schlacht bei Hausbergen, in welcher die städtischen Bogenschützen einen glän-

1) Wiegand, Bell. Walth. S. 50 ff.

2) Gesta 415: Henricus electus in anno susceptionis sue secundo Argentinensi episcopo, eius consanguineo, in obsidione eiusdem civitatis Argentine cum ingenti armatorum multitudine strennue et viriliter occurrit. Vgl. auch Vita 459 — Rl 5, 11896 — RE 50 — MR 3, 1713.

zenden Sieg über die bischöflichen Ritter davontrugen. „Lanceis equos perfodiebant; balistarii vero sessores equorum perforabant,“ heisst es im Chronicon Senoniense[1]) des Mönches Richerius, eines zeitgenössischen Berichterstatters. Ohne sich um den weiteren Verlauf des Kampfes[2]) zu kümmern, trat der Trierer alsbald den Rückzug nach seiner Metropole an. Im November urkundet er wieder in Koblenz.[3])

Auf dem Rückzuge nach Trier übernachteten die erzbischöflichen Hilfstruppen in den zur Abtei S. Matthias gehörenden Ortschaften Krettenach und Nennig. Bei dieser Gelegenheit suchten sie das Kloster in einer schreckenerregenden Weise heim. Sämtliche Vorräte, die in den umliegenden abteilichen Höfen aufgespeichert waren, fielen der Plünderung anheim, alles Vieh wurde weggetrieben. Ja, die „ministri Sathane“[4]) gingen in

---

1) MG. SS. 25, 341. — Betreffs der schwankenden Angaben über die Stärke der Trierischen Streitmacht und die erlittenen Verluste vgl. Wiegand, Bell. Walth. S. 5 ff. — Merkwürdiger Weise kehrt Heinrich nach dem Berichte der Gesta sowohl wie der Vita ruhmbedeckt nach Trier zurück: Gesta 416: Henrico in dicta expedicione, fortuna favente, omnia in omnibus prospere succedebant; Vita 459: Henricus cum victoria et gloria ad vallem Trevericam prospere est reversus. Die Relation der Vita geht natürlich auf die Gesta zurück. Für letztere klingt indes diese Angabe etwas befremdend, da deren Verfasser doch sonst nur Nachteiliges von Heinrich erzählt und dieses besonders geflissentlich oder tendenziös hervorzukehren beflissen ist. Oder soll es etwa ein Ausfluss des Lokalpatriotismus sein!

2) Der Streit fand seinen förmlichen Abschluss zu Gunsten der Bürgerschaft durch den Frieden zu Kappel am Rhein. RI 5, 12005. — Wiegand, Strassb. U.-B. 1, 615.

3) RE S. 50 f. — MR 3, 1729, 1732.

4) Gesta 416. Dieser Ausdruck allein verrät schon wieder die starke Übertreibung. Nach der Auffassung und Darstellung des Priors Heinrich geschah alles „ex Henrici permissione et iussu, necnon ex instinctu Arnoldi archidiaconi, qui eciam ibidem aderat“. — Anders freilich motiviert die Vita die Handlungsweise der Truppen; sie führt dieselbe auf deren Siegestrunkenheit zurück. Freilich scheint der Autor von der Wahrheit des angegebenen Motivs selbst nicht recht überzeugt zu sein, wie die Wendung des Ausdrucks verrät: Die Truppen handelten „preter Henrici consensum, *ut speramus*“. Vita 458. Darauf deutet auch der folgende, wiederum den Gesta entlehnte Satz hin: Der Abt glaubte, dass alles geschehen sei „ex precogitata malicia“.

ihrer Raublust und Beutegier soweit, dass sie sogar zwei direkt an die Abtei anstossenden Gehöfte, Kuckilberch und Ywichs, in Brand steckten, so dass das Kloster selbst in Feuersgefahr geriet.[1]) Die Mönche sahen sich genötigt, die Abtei aufzugeben und auf ihre Sicherheit bedacht zu sein. Unter Mitführung der wertvollsten Reliquien und Kostbarkeiten flüchteten sie nach der Domkirche und bestürmten das Metropolitankapitel mit Bitten und Klagen, dass es, soweit es in seiner Macht liege, dem unwürdigen und rücksichtslosen Treiben ein Ziel setze.

Begreiflicherweise lag es im Interesse des Kathedralkapitels, dessen Probst Simon von Franchirmont Stiefbruder des Abtes Theodorich war, dem eigenmächtigen Vorgehen Heinrichs nach Möglichkeit einen Damm entgegenzusetzen. Denn das Anwachsen der erzbischöflichen Machtfülle bedeutete eine Schmälerung der domkapitularischen Rechte.[2]) Von einem energischen Einschreiten gegen den Erwählten konnte sich das Kapitel um so mehr Erfolg versprechen, als Heinrich oktroyiert war und infolgedessen keine Stütze unter den Domherren hatte. Eben diese Oktroyierung war es, welche der Stellung des Domkapitels dem Electus gegenüber von vorneherein den Stempel aufdrückte. Gerade sie war es aber anderseits auch wieder, die den Erwählten mit Misstrauen gegen den Klerus erfüllte, ein Umstand, den sich Arnold von Schleiden zu nutze zu machen verstand.[3])

Den Bitten der Mönche williges Gehör schenkend liess das Metropolitankapitel Heinrich alsbald auffordern, seine Gewaltthätigkeiten einzustellen. Allein alle auf dem Wege der Unterhandlungen versuchten Mittel prallten wirkungslos an dem eigensinnigen und hartnäckigen Charakter des Erwählten ab.

So blieb kein anderer Ausweg übrig, als die Streitsache an das höchste Appellationstribunal, die römische Kurie, zu bringen.

---

1) Gesta 416, Vita 459.

2) Bereits die Belagerung und Eroberung der unweit Dachstuhl gelegenen Burg Schwarzenberg hatte zwischen Heinrich und dem Kapitel ein spannendes Verhältnis erzeugt. Denn jener hatte bei dieser Gelegenheit fast alle Burgmannen, unbekümmert um deren einflussreiche Verwandten in Trier, in Fesseln schlagen lassen. Gesta 416, Vita 459.

3) Dass die Differenzen zwischen dem Erwählten und seinen Gegnern von vorneherein in letzter Linie principieller Natur waren, geht daraus hervor, dass das seit 1263 erfolgte Zurücktreten Arnolds (vgl. Metrop. 1, 156) keine Milderung der Gegensätze herbeiführte.

In Rom war nach dem am 25. Mai 1261 erfolgten Tod Alexanders IV. Hugo, erst Bischof von Verdun, dann Patriarch von Jerusalem, als Urban IV. inthronisirt worden. Durch die Wahl dieses Franzosen, der in kluger Berechnung in der ersten Zeit seiner Regierung die von Alexander IV. inaugurierte Nichtinterventionspolitik befolgte, änderte sich die Haltung, welche die Kurie bis dahin in dem Streite um die Neubesetzung des deutschen Thrones eingenommen hatte. Urbans Vorgänger auf dem Stuhle Petri war, nachdem er anfangs die kastilische Kandidatur begünstigt hatte[1]), seit dem Winter 1258/1259 ein entschiedener Förderer der Sache Richards von Kornwallis, des von der welfischen Partei aufgestellten Kandidaten, gewesen.[2]) Im Gegensatz zu ihm trat Urban in dem Prozesse, welchen die beiden Thronbewerber, Richard und Alfons X. von Kastilien, der Kandidat der ghibellinisch gesinnten Partei, an der Kurie einleiteten, auf die Seite keines der Prätendenten. Beiden gegenüber verhielt er sich schwankend, indem er die französischen Interessen immer im Auge behielt.[3])

An Urban IV. erging nun ein Bericht über die seitens Heinrichs von Vinstingen gegen das Kloster S. Matthias verübten Gewaltakte. Gleichzeitig setzte man den apostolischen Stuhl von andern Vergehen in Kenntnis, die sich der Erwählte hatte zu Schulden kommen lassen:

Obwohl er noch nicht im Besitz des Palliums war und ihm so das Recht der Bestätigung und Weihe eines Suffraganbischofs einstweilen vorenthalten blieb, hatte Heinrich dennoch den von der Majorität des Metzer Domkapitels gewählten Philipp von Florenges bestätigt und geweiht, ohne eine eingehende Unter-

---

1) Vgl. MIÖG Bd. 16 (1895) S. 660 ff. Bezüglich der abermaligen Änderung seiner Haltung vgl. ibid. Bd. 19 S. 89.

2) RI 5, 5362, 9140, 9189, 9196. — MG. SS. XXVIII ad a. 1259. — Zur Datierung des zuletzt in den Constitutiones et acta publ. imperat. et reg. (ed. Weiland. Hannoverae 1896) z. J. 1258 gesetzten Briefes Alex. IV. an König Richard vgl. Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit in MIÖG 19 (1898) S. 88 f.

3) Vgl. Busson S. 47 ff., Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgesch. Deutschlands im Mittelalter. 2. A., Berlin 1895, S. 110 ff., Rayn. 1263 § 52 sqq.

suchung darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen der Ordination bei demselben auch erfüllt seien.[1]) Sodann hatte sich der „Erwählte“ unterfangen, in seinen Ausfertigungen den Titel „Erzbischof“ zu führen. Weiterhin hatte er eine Diözesansynode berufen und geistliche Amtshandlungen, die ihm nicht zustanden, vorgenommen.[2]) Ferner wurde ihm zur Last gelegt, er habe ganz eigenmächtig einen neuen Rheinzoll eingeführt und das von Alexander IV. ihm erteilte Privileg zur Besetzung kirchlicher Pfründen dazu missbraucht, um Kirchengut zu verschleudern.[3])

Angesichts dieser und anderer Klagen und Beschuldigungen, welche das Domkapitel gegen den der Trierischen Kirche aufgedrängten Electus beim apostolischen Stuhl erhob, geht man wohl nicht zu weit mit der Vermutung, dass dieselben auf nichts Geringeres in letzter Linie abzweckten, als auf Verdrängung Heinrichs von seinem Posten. In der Hoffnung, dass der Papst gleichsam mit Freuden derartige Beschwerden, über deren allseitige Begründung im Einzelnen sich auf jeden Fall rechten lässt,[4]) aufnehmen würde, konnte das Metropolitankapitel durch

---

1) Bei Personen, die an sich zum Kirchendienst nicht incapaces sind, walten oft doch noch impedimenta canonica ob, sog. „Irregularitates“, wie der t. t. seit dem 13. Jahrhundert lautet. Betreffs dieser irreg. ex defectu et ex delicto vgl. Hinschius 1, 9 ff., Sägmüller, „Thät. u. Stell. d. Kard.“ S. 88. MIÖG 19, 331 f. — Bei Philipp handelte es sich um die irreg. ex defectu scientiae (s. Hinschius 1, 19 ff.). Vgl. „Histoire générale de Metz“ par des religieux Bénédictins 2, 458: Le Pape reproche .... à Henri de Finsting d'avoir confirmé l'élection de Philipp de Florenges, quoiqu'il ne pût ignorer, que son *extrême ignorance* le rendait indigne de l'épiscopat, puisque lui-même, avant d'être élu Archev. de Trêves, avait été doyen de l'église de Metz. — Urban IV. kassierte am 24. September 1264 die Bestätigung und Weihe und verlieh das Bistum Metz an Wilhelm von Trainel. RI 5, 9362 — Potth. 18656 — MR 3, 1914 — Honth. 1, 754 — MG. Ep. Saec. XIII e regestis pontiff. Rom. sel. ed. Rodenberg (1894) 3, 577.

2) Blattau S. 409. — Über die Anweisungen zum Gebrauch des Palliums vgl. Sickel, Lib. diurnus Rom. pontiff. S. 32 ff. (Nr. 45—48).

3) Gesta 453 — Honth. 1, 740 — MR 3, 1725 — RI 5, 9263.

4) Heinrich war beispielsweise insofern befugt, vor Empfang des Omophorions den Titel „archiepiscopus“ zu führen, als er, worauf er sich auch nachmals stützte, in einem päpstlichen Schreiben so tituliert worden war. Vgl. Ep. Urbani IV. a. 1261 bei Honth. Hist. dipl. Trev. 1, 741 und ibid. 745.

die augenblickliche Konstellation der politischen Verhältnisse nur bestärkt werden. Einstweilen hatte der Erwählte zwar weder den Kandidaten der welfischen Partei, Richard von Kornwallis, noch den der ghibellinisch gesinnten Partei, Alfons X. von Kastilien fest anerkannt. Aber es stand doch zu erwarten, dass der Faktor, welcher damals bei den Wahlverhandlungen in Deutschland die Hauptrolle spielte, der Stimmenkauf, sich auch bei Heinrich wirksam erweisen würde. Seine finanzielle Verlegenheit, die ihm bislang die Erlangung des Palliums unmöglich gemacht, musste ihn schliesslich auf die eine oder die andere Seite drängen.

Die Erwägung dieser Umstände lässt uns die Stellung verstehen, welche Urban IV. dem Trierer gegenüber einnahm. Bot sich dem Papste genügendes Belastungsmaterial, auf Grund dessen er Heinrichs Ernennung und Weihe annullieren konnte, dann hatte er zugleich mit diesem Schritte die französischen Herrschaftsgelüste wesentlich gefördert. Denn in diesem Falle lag es in seiner Hand, den Trierer Erzbischofsstuhl entweder mit einem geborenen Franzosen oder wenigstens mit einer den französischen Interessen ergebenen Person zu besetzen.

Bereits am 5. Nov. 1261, also unmittelbar nach dem Eintreffen der domkapitularischen Beschwerde, erliess daher Urban eine Bulle an den Trierer Archidiakon Heinrich von Bolanden, durch welche er zunächst die dem „Erwählten" von Alexander IV. erteilte Vollmacht aufhob „conferendi personis idoneis . . . abbacias, prioratus, dignitates, personatus, officia et alia eccl. beneficia, que in civitate ac diocesi seu provintia Trev. tanto tempore vacaverant." Gleichzeitig widerrief er durch ein zweites an denselben Adressaten gerichtetes Mandat die Bulle seines Vorgängers vom 20. August 1260, welche, wie erwähnt, dem Electus einen Jahresertrag aller innerhalb der nächsten fünf Jahre erledigt werdenden Pfründen zuwies. Denn, so war das Schreiben begründet, nicht um die Kosten kriegerischer Unternehmungen zu bestreiten, sondern um die erzstiftischen Schulden am römischen Hof abzutragen, seien ihm jene Einkünfte bewilligt worden.[1]) Ein Erlass

1) Gesta 415, Vita 459 — RI 5, 9264 MR 3, 1722.

Urbans vom 31. März des folgenden Jahres schärfte Heinrich obiges Verbot nochmals aufs nachdrücklichste ein.[1])

Diese Bullen sind in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Sie lassen einerseits durchblicken, auf welches Ziel der Papst hinsteuerte. Dadurch, dass er dem Electus die Geldquellen nach Möglichkeit zu verstopfen suchte, wollte er ihn offenbar an der Einlösung des Palliums hindern. Auf diese Weise schuf er sich eine weitere Handhabe, die es ihm gegebenenfalls ermöglichte, entscheidende Schritte gegen Heinrich zu thun. Die in Frage stehenden päpstlichen Briefe verraten aber auch anderseits durch ihre Adresse die Quelle der gegen den Erwählten gerichteten Beschuldigungen. Die Vermutung liegt nahe, dass Heinrich von Bolanden, der eine der beiden vom Domkapitel nach Arnolds II. Tode aufgestellten Kandidaten, einer der Hauptagitatoren gegen den Electus war, dass er den gegen denselben gefassten Groll womöglich durch Beseitigung des Eindringlings und durch Ermöglichung einer Neuwahl zu befriedigen suchte.

Nach Erledigung der einleitenden Verhandlungen im Konsistorium liess Urban das Inquisitionsverfahren gegen Heinrich eröffnen.[2]) Zu Kommissarien ernannte er die Bischöfe von Worms und Speier, sowie den Abt des in der Mainzer Diözese gelegenen Prämonstratenserklosters Rodenkirchen.[3]) Diese sollten sich so eingehend als möglich darüber informieren, ob die dem Erwählten

---

1) MR 3, 1761.

2) Unter Innocenz III. trat an Stelle des bis dahin üblichen Verfahrens per accusationem, d. h. des Anklageprozesses, das Verfahren per denunciationem et per inquisitionem, d. h. das Inquisitionsverfahren. Dasselbe wurde eingeleitet entweder auf Grund einer clamosa insinuatio oder einer publica fama. Die strengen Satzungen des römisch-kanonischen Verfahrens per accusationem waren bei diesem neuen Verfahren nicht massgebend; eine degradatio gab es infolgedessen nicht. Vgl. Hinsch. VI 1, 66; V, 350 ff. — Nach erfolgter präjudicieller Untersuchung übergaben die Päpste die Sache meistens an Kardinalauditoren, Bischöfe, Äbte oder auch andere Kleriker zu weiterer Instruktion. Hinsch. 1, 172; Sägmüller, Thät. u. Stell. d. Kard., S. 92 ff., und Theol. Quartalschr., Jahrg. 1895, S. 105 ff.

3) Gesta 416 (Bulle vom 22. Nov. 1261). — MR 3, 1730 — Potth. 1, 18157 — RI 5, 9265 — Honth. 1, 741.

zur Last gelegten Vergehen auf Wahrheit beruhten und dem apostolischen Stuhl die Resultate ihrer Untersuchung unterbreiten. Gleichzeitig wurden sie ermächtigt eventuell die Suspension und Exkommunikation über den Erwählten zu verhängen und ihn persönlich nach Rom zur Verantwortung zu laden.

Die ernannte Kommission nahm indessen die Erledigung des ihnen gewordenen Auftrags mit nicht sehr grosser Entschlossenheit und Eilfertigkeit auf. Das Motiv der Furcht spielte hierbei schwerlich eine Rolle, weil die mit der Untersuchung betrauten Prälaten sämtlich einer andern Erzdiözese unterstellt waren und sonach kaum zu befürchten brauchten, sie möchten sich durch ein energisches Vorgehen den Hass des Erwählten zuziehen. Ein anderer Grund war es vielmehr, der jene Kommissare von der strikten Durchführung des päpstlichen Mandats zurückhalten musste. Die damals fast allgemein herrschende Politik der Kirchenfürsten, die sich mit den Machtbestrebungen des höheren Klerus nicht vertrug, verbot den Bischöfen von Worms und Speier geradezu, den Gegnern des Trierers in dem an der Kurie anhängig gemachten Prozesse Vorschub zu leisten. Jene scheinen im Gegenteil in einer für Heinrich von Vinstingen günstigen Richtung gearbeitet zu haben, wofür der Umstand spricht, dass der Kardinalpriester Hugo von S. Sabina schon am 21. Dezember desselben Jahres dem Dominikanerprior Daniel von Trier im päpstlichen Auftrag befahl, den Electus nach Aufhebung des eigenmächtig errichteten Rheinzolls[1]) und unter Auferlegung einer entsprechenden Busse in integrum zu restituieren.[2])

Nachdem sich der Papst nochmals veranlasst gesehen hatte, die ernannte Kommission auf den am 22. Nov. 1261 an sie ergangenen Befehl nachdrücklichst hinzuweisen,[3]) erstatteten die Bischöfe von Worms und Speier unter dem 23. Mai 1262 Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung.[4]) Letzterer lautete

---

1) Dieser Klagepunkt beweist zur Genüge die Gehässigkeit der Anschuldigungen; denn der Klerus konnte sich schwerlich durch einen etwa neu eingeführten Zoll belastet fühlen, da er ja von solchen Abgaben befreit war.

2) Honth. 1, 742 — RI 5, 9267.

3) Bulle vom 31. März 1262. RI 5, 9273 — Potth. 18262.

4) Honth. 1, 745 — MR 3, 1781 — RI 5, 11909.

dahin, dass die gegen Heinrich erhobenen Beschuldigungen jeglicher Unterlage entbehrten, der Erwählte also in ihren Augen vollständig gerechtfertigt dastehe.

Mittlerweile hatte indes Urban, in der Erkenntnis, dass er bei der Wahl der ersten Kommission einen Fehlgriff begangen, eine andere mit der Untersuchung betraut. Durch ein vom 6. April 1262 erlassenes Schreiben wurden die beiden Minoriten Wilhelm von Waltmanshausen in Oberwesel und Rorich von Warnesberch zu Kommissaren ernannt.[1]) Die Bischöfe von Worms und Speier und der Abt von Rodenkirchen erhielten den Befehl, an jene das die Trierer Angelegenheit betreffende Aktenmaterial auszuhändigen, damit dieselben ungesäumt gegen den Erwählten einschreiten könnten. Durch eine zu gleicher Zeit erlassene Bulle trug der Papst dem Pleban von S. Maria in Koblenz auf, die gegen Heinrich wegen des Rheinzolls erhobene Klage zu untersuchen.[2])

Unverzüglich traten nun die beiden Mönche, durch deren Ernennung der Papst bewies, in welchem Sinne er die Untersuchung geführt wissen wollte, an die Erledigung des Mandats heran. Aber sofort bei ihrem Beginnen trat ihnen ein nicht geahntes Hindernis in den Weg. Die beiden Mendikantenorden der Prediger- und Minoritenbrüder in Trier hatten inzwischen, sei es aus Abneigung gegen den Regularklerus, sei es aus Scheu vor dem zu Gewaltthätigkeiten neigenden Electus, beschlossen, die bereits eingeleitete Untersuchung, soweit es von ihnen abhange, zu unterdrücken. Unter diesen Umständen hielten es die Kommissare für geraten, den Trierischen Boden zu meiden und ihren Aufenthalt einstweilen in Metz zu nehmen. Unterdessen sandten die Guardiane der minderen Brüder der Trierer Ordensprovinz zwei aus ihrer Mitte nach Rom. In einer Plenarsitzung, der auch ihr Ordensgeneral Bonaventura beiwohnte, ersuchten sie den Papst, den gegen den Erwählten eingeleiteten Prozess entweder hinauszuschieben oder anderweit zur Instruktion zu übergeben.

---

1) Gesta 417. — MR 3, 1767 — Honth. 1, 743 — Potth. 18268 — RI 5, 9274.

2) MR 3, 1768 — Honth. 1, 745 — Potth. 18269 — RI 5, 9275.

Nach den Gesta, deren Worte auch hier wohl wieder nicht ganz ernst zu nehmen sind, wies der Papst das Ansinnen mit den bitteren Worten zurück: Constat nobis et verum est, quod, si nos duos archiepiscopatus duobus de fratribus vestris transmisissemus, ipsos sine dubio, contradictione qualibet amota, cum magnis graciarum actionibus recepissent. Si igitur ad recipiendas dignitates ... obedientes estis et parati, non est racioni consonum, ut alia mandata ... recipere et execucioni demandare non debeatis.[1]) Gleichzeitig ergingen päpstlicherseits zwei Schreiben an die Oberen der beiden Orden, durch welche sie aufgefordert wurden, der Untersuchung ihrerseits fürderhin keinen Widerstand mehr entgegenzuhalten.[2])

Wie es scheint, wagten es die beiden in Metz weilenden Minoriten trotz des an ihre Obern ergangenen Verbots immer noch nicht, das Untersuchungsverfahren gegen Heinrich zu eröffnen. Der Papst sah sich daher bemüssigt, dieselben zum andern Male unter Androhung der Exkommunikation an die Erfüllung ihrer Pflicht zu erinnern, damit sie „precedentem inobedienciam per obedienciam subsequentem“ sühnten.[3])

Erst auf diese erneute Aufforderung vom 30 Nov. 1262 hin entschlossen sie sich mit Hintansetzung jeglicher Furcht nach Trier aufzubrechen und Heinrich zur Verantwortung zu ziehen. Anfänglich bot der Erwählte alle Mittel auf, um die Inquisitoren einzuschüchtern. Als er indes alle seine Bemühungen scheitern sah, da loderte der grimme Hass gegen den Abt von S. Matthias von neuem in hellen Flammen auf. Denn letzterem mass er die grösste Schuld an dem Prozesse zu, in den er sich verstrickt sah.

Gleiches mit Gleichem vergeltend liess er eine Reihe von Untersuchungen gegen den Abt vornehmen, um ihn irgend einer Schuld zu zeihen und so einen Anhaltspunkt zu gewinnen, auf Grund dessen er die Mönche vom Gehorsam gegen Theodorich entbinden und diesen von seinem Posten entfernen könne. Als er aber alle seine Ränke an dem festen Zusammenhalten zwischen

1) Gesta 418.

2) Gesta 418. — Potth. 18518 f. — MR 3, 1875.

3) Gesta 419 — Honth. 1, 747 — RI 3, 9301 — Potth. 18431 — MG. Ep. pont. Nr. 530.

Abt und Mönchen, deren Interessen natürlich verknüpft waren, scheitern sah, liess er Theodorich einen Termin ansagen, an welchem sich derselbe im Kloster der Predigermönche einfinden solle. Seiner Pflicht entsprechend leistete der Abt dem Gebot Folge. Mit ihm erschien sein Bruder Robert, welcher Abt des Klosters S. Maria ad Martyres war. Gegen diesen hatte Heinrich nach dem Bericht der Gesta schon ein ähnliches Ränkespiel versucht wie gegen Theodorich, freilich mit demselben Misserfolge.[1])

Die Verhandlungen zwischen dem Erwählten und den Äbten verliefen durchaus resultatlos. Aus Unwillen darüber appellirten die Äbte sofort an den apostolischen Stuhl, ein Schritt, der ihre offene Auflehnung gegen ihren Vorgesetzten bedeutete. Denn die Klöster unterstanden der Gerichtsbarkeit des Bischofs, mochten sie nun die innere Rechtmässigkeit der Hoheit desselben anerkennen oder nicht.[2])

Die Folge davon war, dass auch die noch folgenden Verhandlungen zwischen Heinrich und den Abgeordneten Theodorichs sich zerschlugen. Die unwürdige Behandlung. welche einige der Vertreter des Abtes von einer Anzahl übereifriger Dienstmannen des Erwählten auf dem Rückweg zur Abtei erfuhren, war nur geeignet, die gegenseitige Erbitterung zu verschärfen und das Feuer zu schüren.

Unter diesen Umständen entschloss sich Theodorich, wenn auch mit schwerem Herzen, die Abtei aufzugeben, um sich und das Kloster vor weiteren Verfolgungen zu schützen. Der nächste Zufluchtsort war für ihn Lothringen. Der Herzog dieses Landes

---

1) Diese Relation der Gesta klingt ebenfalls verdächtig. Denn es ist doch kaum anzunehmen, dass Heinrich ohne weiteres gegen Robert eingeschritten sein soll.

2) Gerade dieser Punkt gebietet uns, die Darstellung der Gesta mit grösster Vorsicht aufzunehmen. Ein Mönch ist es, der uns die Dinge nach seiner Auffassung und von seinem Standpunkte aus erzählt. Manche Beschuldigungen klingen so unglaublich, dass wir sie nur für pure Verleumdungen ansehen können. Unserm Erzbischof erging es in dieser Hinsicht nicht besser als beispielsweise seinem grossen Vorgänger Albero, dessen Andenken auch mönchischerseits mehr oder minder stark gebrandmarkt worden ist, weil er es gewagt hatte, die Rechte einer Abtei anzutasten.

gehörte zu den Anhängern Alfons' X. von Kastilien, von dem er erst kürzlich aus Spanien zurückgekehrt war. Musste ihn schon dieser Umstand bestimmen, den Abt dem zu Richard von Kornwallis hinneigenden Electus [1]) gegenüber in Schutz zu nehmen, so trat noch ein zweites Moment hinzu, welches in demselben Sinne wirkte. Es war der Gedanke, dass die eigenmächtige Politik Heinrichs den unmittelbar an das Territorium angrenzenden Gebieten gefährlich werden könne.

Bei Herzog Friedrich von Lothringen fand denn auch der Abt Schutz. Als Aufenthaltsort wurde ihm eins der festen Kastelle des Landes angewiesen, von wo aus er den Gang der Ereignisse in Trier verfolgen und sein Schicksal abwarten konnte.

Kaum hatte der Erwählte erfahren, dass der Abt sein Kloster verlassen, so liess er an den Prior und Konvent der Abtei durch den Pleban Eberhard von S. Laurentius in Trier die Aufforderung ergehen, in der Pfingstwoche zur Wahl eines neuen Abtes zu schreiten, andernfalls werde er selbst einen solchen ernennen. Vergebens erklärten die Mönche, dass ihnen in dem vorliegenden Falle die Wahl eines andern Abtes nicht zustehe; vergebens ersuchten sie Heinrich, auf dem betretenen Wege der Gewalt vorderhand stille zu stehen und die Entscheidung des römischen Stuhles vorerst zu erwarten: alle ihre Bitten und Vorstellungen fanden taube Ohren. Daraufhin verkündete Engelbert, der Prior von S. Matthias, im Refektorium des Domkapitels feierlich die beim päpstlichen Hofe wegen des ungerechten Vorgehens gegen die Abtei eingelegte Appellation.[2]) Aber auch dies hinderte Heinrich nicht an der Durchführung der einmal gefassten Absichten. Unbekümmert ernannte er an Stelle Theodorichs den Mönch Wilhelm von Meisenburg aus dem Kloster S. Maximin zum Abte, während er gleichzeitig auch den Abt Robert von S. Marien von seinem Posten verdrängte und den Mönch Ägidius von Manderscheid aus dem Kloster S. Martin bei Trier mit dieser Stellung betraute. Als die Mönche von S. Matthias hiervon Kunde erhielten, suchten sie die wertvollsten Reliquien und Kostbarkeiten teils in der

1) Heinrich hatte mit Richard bereits Unterhandlungen angeknüpft. Vgl. MR 3, 1810 — CDR 2, 192.

2) Gesta 422 — Honth. 1, 751 — MR 3, 1884.

Domkirche, teils in der Abtei selbst so gut wie möglich zu verbergen.

Inzwischen waren die von den beiden verdrängten Äbten nach Rom entsandten Boten mit dem dort erhaltenen Bescheide zurückgekehrt. Durch päpstliches Schreiben vom 23. Juni 1262 erhielten der Abt von S. Martin in Metz und der Trierische Domkantor den strengen Befehl, die Untersuchung weiter zu führen.[1] Um ihnen ein nachdrückliches Einschreiten gegen den Erwählten zu ermöglichen, übertrug ihnen der Papst die kirchliche Banngewalt.

Lächelnd erklärten Heinrich und seine Anhänger genanntes Schreiben als das Werk eines gemeinen Fälschers. Darob empört, kassierten die päpstlichen Kommissare in ihrer Eigenschaft als päpstliche Richter den von Heinrich gegen die beiden verdrängten Äbte aufgenommenen Untersuchungsprozess, entsetzten die an deren Stelle ernannten Mönche ihres Verwaltungsamtes und restituierten jene.[2]

Gleichsam zum Trotze[3]) führte nun der Erwählte unmittelbar darauf Wilhelm von Meisenburg, einen Verwandten des zu Heinrichs Ministerialen gehörenden Walther von Meisenburg, feierlich in sein neues Amt ein. Aber bis auf viere verweigerten die Mönche Wilhelm den Gehorsam, verliessen das Kloster und flohen zum Domkapitel, das ihnen für die Zeit ihres Exils einen Aufenthalt anwies. Diese Entweichung der Mönche beschwor eine entsetzliche Plünderung über die altehrwürdige Benediktinerabtei herauf.

Heinrich, dessen Stimmung durch das ungesetzmässige Vorgehen seiner Gegner begreiflicherweise nicht gemildert worden war, beharrte trotz aller Schreckensscenen, welche sich im Kloster S. Matthias abspielten, auf dem von ihm einmal betretenen Wege der Gewalt. Auch der Versuch der Wildgrafen Konrad und Emicho, seinen Starrsinn durch Waffengewalt zu brechen, ein Umstand,

1) Gesta 424 — Honth. 1, 758 — Potth. 18536 — MR 3, 1886.
2) Gesta 425 — MR 3, 1890.
3) Gesta 426: Electus vero in sua *vesania* pertinaciter perseverans ... inhibicionem vilipendens, processit de facto.

der gleichfalls auf die in adligen Kreisen herrschende Unzufriedenheit mit Heinrichs Politik hindeutet, endete mit deren Niederlage.[1])

Wo offene Gewalt nicht ausreichte, da musste bei dem Erwählten die List als Ersatzmittel eintreten. So liess er, um der Untersuchung ein Hinderniss in den Weg zu legen, bei den Minoriten und Dominikanern sowie in der Stadt das (lügenhafte) Gerücht verbreiten, dass der Prozess gegen ihn lediglich um der Schulden willen geführt werde, die er am römischen Hofe zu bezahlen habe und dass es in seiner Gewalt liege, die Untersuchung niederzuschlagen, da er über die erforderlichen Geldmittel verfüge. Heinrich wollte also die damals allenthalben herrschende Unzufriedenheit mit der Finanzpolitik der Kurie in seinem Interesse ausnutzen. Es lag darin ein böser Seitenhieb auf den päpstlichen Hof, welchen dieser natürlich möglichst abzuwehren suchen musste. Durch Bulle vom 17. April 1263 [2]) wies Urban IV. die von ihm bestellten Kommissare ausdrücklich auf die Lügenhaftigkeit jenes Gerüchtes hin und ermahnte sie, in ihrer Untersuchungsthätigkeit fortzufahren.

Als der Erwählte auf diese Weise alle seine Versuche, sei es durch List oder Gewalt, fruchtlos scheitern sah, warf er nochmals den ganzen Ingrimm seines Herzens auf die Mönche der S. Matthias-Abtei, da er dem Abt selbst machtlos gegenüberstand. Den Hass der gesamten Trierer Bürgerschaft suchte er gegen dieselben zu entfesseln. Manche leisteten ihm zwar gerechten Widerstand. So soll ihm ein Schöffe auf jenes Ansinnen hin geantwortet haben: »Domine, etsi michi inhibueritis, ut expulsis fratribus non concedam aliquid vel mutuem, tamen, si eisdem de bonis meis michi a Deo collatis aliquid gratis volo dare vel impendere, non potestis nec debetis inhibere. Scire etenim debetis, quod, quamdiu fratres in exilio fuerint constituti, omnia que habeo vel habere potero ipsis gratis dabo et

1) Noch im November desselben Jahres schliesst Heinrich mit den Wildgrafen Frieden und einen Vertrag wegen des erlittenen Schadens und Auswechslung der Gefangenen. Vgl. RE 51 — Gesta 416, Vita 459 — Honth. 1, 755 — MR 3, 1924 — RI 5, 11942.

2) Gesta 427 — Honth 1, 750 — MR 3, 1876 — RI 5, 9318 — Potth. 18520.

ad necessitatem victus administrabo«.[1]) Mögen auch diese Worte dem Wesen des Autors der Gesta angepasst sein, der auch hier zeigt, wie geschickt er eigene Gedanken in die Darstellung zu übertragen verstand, so scheint doch die Mehrzahl der Bürger nicht den Mut gehabt zu haben, Heinrich ernstlichen Widerstand zu bieten.

In ihrer gedrückten Lage stand den Mönchen abermals kein anderer Ausweg zu Gebote, als beim apostolischen Stuhl Schutz zu suchen; sie liessen daher durch zwei Boten aus ihrer Mitte dem Papst alle Ausschreitungen des Erwählten sowie den ganzen Prozess neuerdings »per ordinem« unterbreiten.

Papst und Kardinäle forderten jetzt, unwillig über die Insolenz Heinrichs, den Abt von Glandiers und den Domkantor Johann von Trier abermals auf, Abt, Prior und Mönche von S. Matthias sowie den Abt von S. Marien zu restituieren und die rechtswidrig berufenen Äbte zu verdrängen. »Volumus et mandamus,« so lautete der strenge Befehl, »ut, si Henricum sentenciam ipsam incurrisse constiterit et ipsam per tres menses sustinuerit animo indurato, ipsum usque ad satisfactionem condignam excommunicatum publice nuncietis et faciatis ab omnibus arcius evitari; aggravaturi huiusmodi sentenciam contra eum, prout eius proterviam videritis promereri; contradictores per censuram eccl., appellacione postposita, conpescendo.[2])

Durch zwei kurz darauf erlassene Schreiben wurden alle Gläubigen der Trierischen Kirche,[3]) sowie — und hier lassen sich mit gutem Grunde die Einwirkungen des Abtes Theodorich vermuten — Herzog Heinrich von Lothringen[4]) ermahnt, den oben genannten Inquisitoren bei ihrer Untersuchung nach Kräften zur Seite zu stehen.

In Ausführung dieses Auftrags schleuderten denn auch jene gegen den in seiner Hartnäckigkeit verharrenden Erwählten die Bannsentenz, der päpstlicherseits die Aufforderung an den Klerus der Trierer Kirchenprovinz folgte, die Exkommunikation

1) Gesta 428.
2) Gesta 430 — Potth. 18637 — MR 3, 1910.
3) Gesta 432 — Honth. 1, 760 — Potth. 18642 — MR 3, 1912.
4) Gesta 455 — Potth 18643 — MR 3, 1912.

nicht ausser acht zu lassen.[1]) Noch in demselben Monat September erging ein eigenes Mandat an den Archidiakon Arnold von Schleiden, worin diesem ebenfalls dringend geboten wurde, der Untersuchung in keiner Weise hinderlich zu sein.[2]) Weiterhin erhielten der Archidiakon Theodorich und der Abt von Glandiers den Auftrag, die Inquisition gegen Heinrich eifrigst zu fördern. Der Abt von S. Martin sollte die beiden Archidiakone nachdrücklichst ermahnen, „ut subditos suos non solum permittant liberis directa eis a sede ap. mandata vel eius delegatis super his aut aliis qui monasterium s. Mathiae Trev. reforment, verum etiam ipsis favorabiliter super huius negotii prosecutione assistant tamquam iustitiae zelatores.“[3])

Von allen Seiten in die Enge getrieben sah sich Heinrich gezwungen einzulenken. Zunächst forderte er Wilhelm von Meisenburg wiederholentlich auf, die Abtei S. Matthias zu verlassen und das Kloster S. Maximin wieder aufzusuchen. Der Notwendigkeit Folge leistend beschloss Wilhelm nach langem Zögern endlich zu weichen. Aber er wollte doch nicht abziehen, ohne sich für seinen Verzicht in anderer Weise schadlos zu halten und ohne an der Abtei Rache geübt zu haben. Letztere fiel einer argen Ausplünderung und Verwüstung anheim.

Ratlos und tiefbetrübt wandten sich die Mönche beim Anblick des Schicksals ihres Klosters an das Domkapitel und flehten es um seine Hilfe an. Entrüstet liessen die Prälaten und Kanoniker die Sturmglocke ziehen und die ganze Bürgerschaft in Aufruhr versetzen. Aus Furcht vor der Wut des Volkes suchten jetzt die Anhänger Wilhelms mit diesem auf allerlei verschlungenen Pfaden zu entkommen, schleppten aber gleichzeitig viele wertvolle Reliquien, Kelche, Bücher, kurz alles, was sie vorfinden und tragen konnten, fort und verbargen es in den luxemburgischen Kastellen Meisenburg und Falkenstein.

Unmittelbar darauf verurteilten die beiden Kommissare Wilhelm von Meisenburg in contumaciam, setzten die Äbte

---

1) Gesta 431 — Honth. 1, 751 — Potth. 18650 — MR 3, 1913 — RI 5, 9360.

2) Gesta 454 — Honth. 1, 755 — Potth. 18660 — MR 3, 1915.

3) Potth. 18661 — Gesta 454 — MR 3, 1915.

Theodorich und Robert wieder in ihre Würde ein und forderten Wilhelm und Walther von Meisenburg auf, der Abtei entweder das Geraubte wieder zu erstatten oder 5000 Kölnische Mark Entschädigungskosten zu zahlen.

Jetzt endlich begann Heinrich die Unrechtmässigkeit seines Vorgehens gegen die Abtei S. Matthias einzusehen und seinen Trotz zu mildern. Die Gesta erzählen uns diesen Wandel seiner Sinnesart in geradezu rührender Weise. Tief ergriffen, so berichten sie, liess er die verbannten Mönche zu sich rufen und gestand ihnen seine Reue über das Geschehene. »Fratres karissimi,« so soll er sie tröstend angeredet haben, »scitote, me non modicum contristari necnon et satis mestum esse, quia fateor, quod inmerito et indebite, meo annuente consensu, in tantum vos extitistis gravati et turbati; quod nunc me fecisse et annuisse doleo et quamdiu vixero penitebo.“ [1]) Darauf liess er sie ruhig ihr trautes Heim wieder aufsuchen.

Nachdem der Erwählte auf solche Weise seine Aussöhnung mit dem apostolischen Stuhle auf dem besten Wege vorbereitet zu haben glaubte, brach er, der wiederholten Citation des Papstes endlich Folge leistend, am 6. Dezember 1263 nach Rom auf. Um dieselbe Zeit kehrte auch Theodorich in die Abtei S. Matthias zurück.

Das Ende des langwierigen Streites schien in nächste Nähe gerückt zu sein, als wiederum Umstände dazwischentraten, die den Prozess nochmals um mehr denn ein halbes Dezennium verlängerten. Um das von Wilhelm von Meisenburg und seinem Anhange Geraubte zurückzuerobern, erwirkten sich Abt und Mönche ein apostolisches Schreiben, durch welches sowohl die Räuber selbst als auch die, welche die verschleppten Gegenstände in Gewahrsam hielten »in omnibus monasteriis et ecclesiis et conventibus, tam in parocchialibus ecclesiis Trev. civitatis quam eciam in aliis monasteriis et ecclesiis tocius dyoc. Trev.« [2]) mit der Strafe der Exkommunikation belegt wurden.

Wilhelm befand sich in einer misslichen Lage, aus der er sich nur durch die List befreien konnte. In seiner Verlegenheit

1) Gesta 434.
2) Gesta 435.

wandte er sich an den in Rom weilenden Erwählten und wusste sich von ihm ein angeblich von Papst Urban verfasstes Schreiben zu verschaffen, durch welches der Dekan von S. Kastor in Koblenz aufgefordert wurde, die Appellation Wilhelms von Meisenburg auf ihre Begründung hin zu prüfen und danach zu entscheiden.[1]) Denn letzterer sei, so besagte das Schreiben, mit Unrecht auf Betreiben Theodorichs vom Domkantor und dem Kanoniker Theobald de Turre exkommuniziert worden; Heinrich habe Theodorich mit vollem Rechte seiner Würde entkleidet, da dieser zahlreiche Vergehen auf sich geladen hätte; demgemäss sei Wilhelm und nicht Theodorich der rechtmässige Abt von S. Eucharius.

Der Dekan von S. Kastor, „totus pro parte electi Trev.“, liess sofort nach Empfang genannten Schreibens Theodorich zu sich entbieten, der auch zu dem anberaumten Termine geeignete Prokuratoren entsandte. Diese suchten sich, vermutlich auf ausdrücklichen Befehl des Abtes, von dem Dekan eine mit dessen Siegel versehene Kopie des päpstlichen Schreibens zu verschaffen, die ihnen auch arglos ausgehändigt wurde. Diese Abschrift schickte Theodorich unverzüglich nach Rom, um sich über die Echtheit oder Unechtheit des angeblich päpstlichen Briefes Gewissheit zu verschaffen; denn er durchschaute das Netz, welches man gesponnen, um ihn zu fangen.

Mittlerweile wurde er abermals zum Verhör nach Koblenz vorgeladen und schickte auch diesmal seine Vertreter hin. Trotz der Appellation an den apostolischen Stuhl, welche die Prokuratoren bei dieser Gelegenheit einlegten,[2]) setzte der Dekan die eingeleitete Untersuchung mit noch grösserer Energie fort und hob die auf Betreiben des Abtes über Wilhelm von Meisenburg und dessen Anhänger verhängte Exkommunikation auf, wogegen Theodorich jene von neuem in den Bann that. Die gegenseitige Erbitterung nahm einen immer höheren Grad an. Von der Fälschung des von Wilhelm vorgelegten Schreibens offenbar überzeugt, hielt es der Dekan von S. Kastor doch für das Beste

---

1) Gesta 435 — Potth. 18853 — MR 3, 1971.
2) Gesta 436 — MR 3, 1998.

die Fortführung der Untersuchung einem andern Inquisitor zu übertragen; denn auf diesem Wege hoffte er weder beim Papste noch bei dem Erwählten Anstoss zu erregen. Er betraute daher den Kanoniker Wilhelm von S. Gereon in Köln mit der weiteren Instruktion des Prozesses.

Inzwischen erhielten die Äbte von Villers und Gorze in der Metzer Diözese von Rom aus den Auftrag, das Schreiben, welches Wilhelm von Meisenburg dem Dekan von S. Kastor als angeblich päpstliches Mandat vorgelegt habe, sich aushändigen zu lassen und an die Kurie zu übersenden.[1]) Gleichzeitig teilte ihnen Urban den Inhalt seiner an die beiden Kommissare gerichteten Bullen vom verflossenen Jahre sowie den ganzen Verlauf des zwischen Theodorich und Heinrich schwebenden Prozesses mit. Dieselben Äbte wurden durch Bulle vom 26. Juni 1264[2]) aufgefordert, die Kopie mit dem Original zu vergleichen und dieses, falls es mit jener übereinstimmen sollte, als Fälschung zu bezeichnen und gegen die Fälscher in gebührender Weise vorzugehen.

Die neu ernannten Inquisitoren luden nun Wilhelm von Meisenburg wiederholt vor. Doch erschien er weder selbst noch liess er sich vertreten. Daraufhin befahl der Abt von Villers den Trierer Domkanonikern Siebert, Ysenbard und Heibert unter Mitteilung der päpstlichen Bulle vom 26. Juni 1264 und unter Androhung der Exkommunikation, falls sie seinem Befehle nicht nachkämen, Wilhelm von Meisenburg auf den 27. August nach Metz zu laden, damit er dort sein angeblich päpstliches Schreiben vorlege, nachdem er den ihm vom Abt von Gorze auf den 18. August angesetzten Termin habe verstreichen lassen.[3]) Gleichzeitig forderten beide Äbte den Klerus von S. Gereon in Köln auf, indem sie auch ihm jenes päpstliche Mandat wörtlich mitteilten, den Kanoniker Wilhelm zu veranlassen, dass er die in seiner Eigenschaft als Subdelegat erlassenen Verfügungen rückgängig mache.[4])

---

1) Gesta 442 — Honth. 1, 762 — Potth. 18945 — MR 3, 1993.
2) Gesta 437. — Potth. 18959. — MR 3, 1995.
3) Gesta 437. — MR 3, 2001.
4) Gesta 438. — MR 3, 2002.

Letzterer erstattete den verlangten Bericht über den ihm von dem Dekan von S. Kastor gewordenen Auftrag und seine persönlichen diesbezüglichen Bestimmungen [1]) und liess dann die Sache ruhen.

Bald erkannten auch die beiden Abte der Metzer Diözese die Schwierigkeit des ihnen gewordenen Mandats und suchten deshalb das leidige Geschäft von sich abzuwälzen. Sie bestellten daher den Kanoniker Theobald von Metz als Subdelegaten. Dieser lud alsbald Wilhelm von Meisenburg zur Verantwortung vor. Er erschien jedoch nicht persönlich, sondern sandte Vertreter. In deren Gegenwart nun erklärte Theobald in der Domkirche zu Metz feierlich das von Wilhelm vorgelegte Schreiben als Falsifikat und kassierte die von dem Dekan von S. Kastor und dem Kanonikus von S. Gereon auf Grund desselben getroffenen Bestimmungen.[2])

Bei einer solchen Wendung der Dinge konnte sich Wilhelm von Meisenburg der Überzeugung nicht verschliessen, dass ihn der Erwählte „non propter favorem vel honorem suum, sed propter odium Theoderici abbatis Sancti Matthie“ zum Abt von S. Eucharius ernannt hatte. Ebenso musste er einsehen, „quod sibi in aliquo electus succurerre non posset vel subvenire, quippe qui de statu negocii sui ipsius nondum bene securus fuit“.[3]) Er entschloss sich also zur Nachgiebigkeit, knüpfte jedoch die Herausgabe der von ihm geraubten Reliquien und Kostbarkeiten an 2 Bedingungen: Theodorich sollte erstlich mit ihm Frieden schliessen und ihm zweitens eine lebenslängliche Pension von den Einkünften des Klosters bewilligen. Aber: „Homo proponit, deus disponit.“ Durch päpstliches Schreiben vom 9. Sept. 1264 [4]) erhielt Graf Heinrich von Luxemburg die Weisung, die Auslieferung des Geraubten nötigenfalls zu erzwingen. Ohne sich an die zahlreichen in seinem Gebiete ansässigen Freunde und Verwandte Wilhelms zu kehren, liess der Graf letzteren auf-

---

1) Gesta 439. — MR 3, 2004.
2) Gesta 440. — MR 3, 2005.
3) Gesta 441.
4) Gesta 441.

fordern, dem Abte Theodorich das Eigentum des Klosters ungesäumt zu übergeben, falls er es nicht auf Zwangsmassregeln ankommen lassen wolle. Der erstmaligen Aufforderung leistete Wilhelm keine Folge, in dem Glauben, dass die Androhung von Gewalt doch nur eine leere Formel sei. Als jedoch eine zweite Gesandtschaft erschien, bestehend aus einem der Edeln Heinrichs und zwei Mönchen des Klosters S. Matthias, kam er aus Besorgnis, der Graf möchte seine Drohung in die That umsetzen, dem Befehle nach.

Während dieser Vorgänge war Urban IV. am 2. Okt. 1264[1]) gestorben. Zu seinem Nachfolger wurde nach längerer Sedisvakanz am 5. Febr. 1265 wiederum ein Franzose, Klemens IV., ernannt, welcher ehemals Rechtsgelehrter am Hofe Ludwigs des Heiligen von Frankreich gewesen war.[2])

Nach seiner Berufung auf den Stuhl Petri schickte sich Klemens an, den durch das Ableben seines Vorgängers ins Stocken geratenen Prozess wieder aufzunehmen. Aber ein Misstrauen erregender Umstand schob die Erledigung der Angelegenheit nochmals hinaus. Auffallenderweise waren einige Aktenstücke abhanden gekommen, vermutlich wohl solche, welche den Prozess nicht im Sinne der Kurie beeinflussten. Auf die, wahrscheinlich von dem am römischen Hofe zurückgehaltenen Erwählten herrührende Mitteilung hin, dass der Abt Theodorich von sämtlichen während der Verhandlungen unter Urban aufgenommenen Akten Duplikate in Händen habe, sandte der Papst einen Boten nach der Abtei S. Matthias, um wieder in den Besitz der fehlenden Papiere zu gelangen. Nach Empfang des päpstlichen Auftrags machte sich Theodorich unverzüglich an den Rhein zu einem bedeutenden

---

1) Gams S. III. — Eubel S. 7. Betreffs des Eubel'schen Werks vgl. auch die mir erst nachträglich zu Gesicht gekommene sehr ausführliche Recension von E. v. Ottenthal in MIÖG 19 (1898) S. 546 ff., der einen offenbar nicht unbegründeten Mangel genannten Buches darin erblickt, dass der Verfasser die *territorialen* Quellen, d. h. die Urkundenwerke Geschichtsschreiber und Kataloge der einzelnen Bistümer bzw. Staaten auf welchen die Gams'sche Series fusst, fast ganz unbeachtet gelassen hat

2) Gesta 444: Cui successit in episcopatu Clemens, vir magne auctoritatis et prudencie et in utroque iure, canonico videlicet et civili, multum eruditus

Advokaten auf, um sich dort Rats zu erholen, wie er das betreffende Aktenmaterial am sichersten nach Rom besorgen könne. Auf der Rückreise begriffen, wurde er mit seinen beiden Kaplänen von zwei Rittern, Diethard und Heinrich aus Pfaffendorf, ergriffen und in Fesseln nach der Burg Thuron geführt, wo er mit seinen zwei Begleitern über 3 ½ Jahre in der Gefangenschaft schmachten musste. Klemens, hiervon in Kenntnis gesetzt, befahl dem Erwählten zu wiederholten Malen, für die Befreiung des Abtes Sorge zu tragen;[1]) denn in seinen Augen war die Gefangennahme Theodorichs auf Heinrichs Wink hin erfolgt. Als Entschuldigung gab der Electus zur Antwort: „Quia officiati mei, ex quo non sum in terra iuxta ipsos, pro litteris meis nichil faciunt nisi quod placet ipsis. Sed," so lassen ihn die Gesta fortfahren, „si placeret paternitati vestre, ut de vestra licencia speciali liceret michi intrare fines episcopatus, ipsum abbatem cum duobus sociis a vinculis absolutos pristine restituerem libertati."[2]) Den Wunsch Heinrichs, die Kurie verlassen zu dürfen, wollte Klemens aus Misstrauen unter keinen Umständen erfüllen. So musste der Abt die Fesseln einstweilen weiter tragen, da der Erwählte es infolgedessen begreiflicherweise unterliess, seinen Ministerialen die Freilassung desselben anzubefehlen und auch das päpstliche Mandat an Schöffen, Ritter und Gemeinde von Koblenz, auf die Ritter von Pfaffendorf in dieser Hinsicht einzuwirken, keinen Erfolg hatte.[3])

Da der Papst nicht gesonnen war, die Erledigung des „negocium Treverense, quod tunc per totam curiam celebre habebatur",[4]) länger hinauszuschieben, so lud er, unbekümmert um

1) Heinrich weilte wider Willen noch immer am päpstlichen Hofe. RE S. 51. — MR 3, 2182, 2186, 2041. — CDR 2, 212. — AN 4, 190: Heinrich erteilt ein Ablassprivilegium. Viterbii 1266 vigil. Petri et Pauli. — Da er der wiederholten Citation nach Rom erst nach langem Zögern Folge geleistet hatte, so war er, endlich dort erschienen, vielleicht in Präventivhaft genommen worden. Betreffs dieses Verfahrens, das zur Anwendung gelangte, wenn starke Verdachtsgründe für schwere Vergehen vorlagen, vgl. Hinsch. VI 1, 93.

2) Gesta 444.

3) Potth. 19584. — MR 3, 2152. — CDR 2, 189. — RI 5, 9657.

4) Gesta 444.

die fehlenden Aktenstücke, dennoch Heinrich auf den 5. Jan. 1267 zu einem Verhör vor.[1]) Hier rechtfertigte sich der Erwählte in jeder Beziehung, indem er sämtliche an ihn gerichteten Fragen schlagfertig zu beantworten wusste. Der mündlichen Rechtfertigung liess er bald darauf noch eine eingehendere schriftliche folgen, worin er gleichzeitig gegen die Art des Prozessverfahrens Beschwerde führte.[2])

Trotz dieser Verteidigung fiel das Resultat der zwischen Klemens und Heinrich gepflogenen Verhandlungen entschieden zu Ungunsten des Electus aus. Dies kann gar nicht befremdend erscheinen, wenn wir bedenken, dass mit dem Pontifikatsantritt Klemens' IV. in der kurialen Politik nicht die geringste Änderung eingetreten war. Durch Bulle vom 19. Dez. 1267[3]) erfolgte unter weitläufiger Angabe der Gründe die Suspension Heinrichs ab officio et beneficio, d. h. es wurden ihm alle Amtsfunktionen einschliesslich der aus der Ordination hergeleiteten, sowie der Bezug der mit dem Amte verbundenen Einkünfte untersagt. Mit der interimistischen geistlichen und weltlichen Administration des Erzstifts betraute der Papst durch Erlass vom 13. April des folgenden Jahres seinen Nuntius Bernhard de Castaneto,[4]) der auch sofort aufgebrochen sein wird, da er schon am 30. Juli in Bonn urkundet.[5])

Bernard liess sich der Weisung Klemens' IV. entsprechend das Siegel der Trierischen Kurie von dem durch Heinrich mit der iurisdictio ordinaria betrauten Offizial aushändigen.[6]) Dagegen konnte er dem weiteren Auftrage, für die Befreiung des Abtes

---

1) Honth. 1, 765. — Potth. 19913. — RE S. 51. — RI 5, 9750. — MR 3, 2227.

2) Honth. 1, 767. — MR 3, 2228.

3) Gesta 444. — Honth. 1, 784. — RE S. 51. — MR 3, 2318. — RI 5, 9850. — Potth. 20191. — MG. Ep. pont. 3, 668.

4) Gesta 448. — RE S. 51. — MR 3, 2346. — RI 5, 9895.

5) RI 5, 10618.

6) Eines der Mittel zur Unterminirung der Macht der Archidiakone war das Institut der bischöfl. Offiziale. Sie begegnen uns seit Beginn des 13. Jahrhunderts und führen das erzstiftische Siegel. Vgl. Lamprecht I 2 1297 S.. —von Schulte, Kirchenrecht S. 271. — Hinschius 2, 205.

Theodorich zu wirken, nicht entsprechen, da er aus Furcht vor den Anhängern des Erwählten den Trierischen Boden nicht zu betreten wagte, sondern sich in Luxemburg und Yvoy aufhielt.

Den Ausgang des Prozesses sollte auch Klemens IV. nicht erleben. Er starb bereits am 29. Nov. 1268 und auf seine Regierung folgte eine nahezu dreijährige Sedisvakanz.[1])

Die Vakanz benutzte Heinrich, um aus der ihm längst unerträglich gewordenen Haft zu entkommen. Ohne Erlaubnis verliess er die Kurie und machte sich auf den Weg nach Deutschland. Das Trierische Territorium erdreistete er sich allerdings nicht zu betreten; er hielt sich vielmehr einstweilen „in terra nacionis suae, videlicet apud Finistangis, et monasterium, quod in dyoc. Met. situm est“ [2]) auf. Immerhin machte er von der ihm entzogenen Amtsgewalt Gebrauch[3]) und galt auch wirklich als deren rechtmässiger Inhaber. Dieses Auftreten war ihm um so leichter möglich, als zur Zeit des Interregnums, wo zwei Könige und keiner in Deutschland waren, niemand das päpstliche Urteil vollstreckte; der vom Papst ernannte „auditor causarum palacii“ vermochte, wie bereits angedeutet, seine Autorität nicht geltend zu machen.

Der bisherige Gang der Dinge hatte indessen den Erwählten doch darüber belehrt, dass ohne vorherige Erledigung des zwischen ihm und Theodorich schwebenden Prozesses die förmliche Einsetzung in seine Würde seitens des römischen Stuhles ausgeschlossen sei. „Per alias personas interpositas“ knüpfte er mit dem Abte Unterhandlungen an. Zunächst betrieb er dessen Freilassung, welche auch wirklich erfolgte, freilich unter der Bedingung, dass Theodorich für die Aufhebung der von dem päpstlichen Nuntius Bernard gegen die Ritter Diethard und Heinrich geschleuderten Bannsentenz Sorge tragen und ein entsprechendes Lösegeld zahlen müsse. Darauf wurde über den

1) Die Angabe der Gesta 448: „Vacavit sedes per quatuor annos immediate sequentes“ ist falsch. Denn Gregor X., der Nachfolger Klemens' IV., wurde schon am 1. Sept. 1271 gewählt, während seine Inthronisirung erst anfangs April 1272 erfolgte. Vgl. Eubel S. 8.

2) Gesta 448.

3) RE S. 51. — MR 3, 2423, 2434, 2457, 2465, 2528, 2549.

Abschluss des Friedens zwischen Heinrich von Vinstingen und dem Abte beratschlagt. Nach Erlangung weitgehender Konzessionen liess sich Theodorich schliesslich dazu herbei, „si ipsa pax facta vel facienda per curiam Romanam ratificaretur et confirmaretur.“[1] Nach langem Widerstreben ging der Erwählte, der wohl einsah, was mit dieser Bedingung verknüpft sei, auf das Verlangen des Abtes ein.

Zuerst begab sich Theodorich nach Rom und erwirkte dort noch vor Heinrichs Ankunft die Aufhebung der Bedingungen, unter denen er aus der Haft entlassen worden war.[2] Im August 1272 traf dann auch der Erwählte an der Kurie ein,[3] nachdem sich seine dortigen Freunde im Kardinalskollegium ihm für den glücklichen Ausgang des Prozesses verbürgt hatten. Unter Vermittlung der Kardinäle Wilhelm von S. Markus und Ottobonus von S. Adrian, welchen die beiden Parteien den schiedsrichterlichen Spruch übertragen hatten, erfolgte endlich hier im Konsistorium am 21. Sept. 1272 die Beilegung des langwierigen Streites.[4] Heinrich übernahm die Verpflichtung, an die Abtei S. Matthias 1000 Trierische Pfund als Entschädigung und zwar 600 Pfund innerhalb der drei ersten Monate nach seiner Rückreise zu zahlen. Der Abt musste dem gegenüber das Versprechen ablegen, dem Erwählten als seinem Herrn und geistlichen Vorgesetzten Achtung, Treue und Gehorsam zu erweisen. Von nun ab waren beide nach der bittersüssen Bemerkung des Priors Heinrich von S. Matthias, dessen Wunsch dieser Ausgang des Prozesses wohl am wenigsten entsprach, „in höherem Grade einander befreundet denn vordem verfeindet.“[5]

Bald nach Beendigung des Prozesses, am 1. Oktober, verliess Theodorich mit seinen Begleitern Orvieto. In Kremona

1) Gesta 449.

2) Gesta 449. — Honth. 1, 791. — Potth. 20587. — MR 3, 2738.

3) Gesta 450: Circa festum assumpcionis beate Marie virginis . . . sanus et incolumis pervenit.

4) Gesta 450. — RE S. 51. — Honth. 1, 794. — MR 3, 2752. — RI 3, 12131.

5) Gesta 452, Vita 459. „Venientes Treverim, divina gracia ordinante, ita factum est, ut multo meliores essent amici quam antea fuerint inimici.“

traf er mit einigen Deutschen und Franzosen zusammen, denen er sich anschloss, um mit ihnen gemeinschaftlich den Weg über die Alpen anzutreten. Als sie indes am darauffolgenden Tage das Weichbild der Stadt kaum verlassen hatten, wurden sie von einer Räuberhorde überfallen und teils in Gefangenschaft abgeführt, teils vollständig ausgeplündert, teils schwer verwundet. Nur der Abt entkam mit den Seinen unverletzt, abgesehen davon, dass sein Kaplan Alexander nicht unbedeutende Verletzungen davontrug. Gleichwohl erreichte auch dieser nach manchen Strapazen glücklich die Mauern seines Klosters, dem von nun ab bessere Tage beschieden sein sollten.[1])

Mit der Beilegung des langwierigen Streites mit Theodorich war auch der wichtigste Schritt zur Erledigung von Heinrichs eigener Angelegenheit gethan. Nach dem Abgange des Abtes von Rom kam die Sache im Konsistorium zur Verhandlung. Den Bemühungen Gregors X., der als der letzte Anwalt der Kreuzzugsidee[2]) gleich nach der Stuhlbesteigung alle etwa vorhandenen Zwistigkeiten möglichst schnell beigelegt wissen wollte, um einzig und allein auf das Zustandekommen eines allgemeinen Kreuzzugs hinarbeiten zu können, gelang es, alle entgegengesetzten Hemmnisse zu beseitigen und versöhnend zu wirken. Durch Bulle vom 25. Okt. 1272[3]) hob er die von Urban IV. ausgesprochene und von Klemens IV. wiederholte Suspension Heinrichs von Vinstingen auf und gab ihm die Verwaltung seines Erzstifts zurück. Gleichzeitig überreichte er ihm das Pallium, dessen er länger denn ein Jahrzehnt hatte entraten müssen. Noch an demselben Tage setzte er die Suffraganbischöfe, Klerus und Volk sowie die erzbischöflichen Vasallen von dem Erlass der Restitutions-

---

1) Gesta 452.

2) Vgl. v. Hirsch-Gereuth a. a. O., dessen Studien auf den Registerbüchern Gregors X. beruhen.

3) VA 1, 21. — Bislang war das Datum dieser Rehabilitationsbulle unbekannt. Vgl. die unbestimmten Angaben bei Potth. 20645 und die umständliche Beurkundung bei Honth. 1, 706. — RI 5, 12131. — MR 3, 2753. — RE S. 51. — In den Gesta Henrici ist sie vollständig übergangen, was wiederum äusserst charakteristisch ist für die stark subjektive Färbung dieser Darstellung.

bulle in Kenntnis.[1]) Unter Bezugnahme auf diese Bulle befreite er weiterhin durch einen Erlass vom 9. Dez. 1272[2]) den nunmehrigen Erzbischof „ab omnibus, quas incurrerat, sententiis et censuris.“

Zum Andenken an die Aussöhnung mit dem Abte Theodorich und an die endgültige Einsetzung in seine Würde errichtete der Erzbischof nachmals bei der Veste Kyllburg ein Kollegiatstift zu Ehren der Mutter Gottes, dem er zu gleicher Zeit mehrere andere Kirchen inkorporierte und bestimmte für den Dienst dortselbst weltliche Chorherren.[3])

Eine befriedigende Lösung war sonach endlich gefunden: Nach 12jährigen Wirren war Heinrich zum rechtmässigen Nachfolger des hl. Eucharius erhoben. Aber es bewahrheitete sich auch diesmal das Dictum jenes Mannes, der selbst auf dem Stuhle Petri gesessen: „Nihil est, quod absque pecunia Romana curia dedat.“[4]) Der lange Aufenthalt an der Kurie, der Kauf von Gönnern und Freunden, die Hin- und Rückreisen, die Ausfertigung der Bullen an der Kanzlei, kurz die Gerichts- und Prozesskosten[5]) hatten Heinrichs Auslagen ins Ungeheuere gesteigert. Die Gesta berechnen die Summe, zu deren Erlegung sich der Erzbischof verpflichten musste, auf 34000 Mark Sterling, während die Vita dieselbe etwas niedriger auf 33 000 Mark beziffert.[6]) Jedenfalls lassen diese schwankenden Angaben die Thatsache an sich unberührt, dass der Erzbischof zu einer gewaltigen Summe verurteilt wurde. Von der erklecklichen Höhe derselben kann man sich am ehesten eine konkrete Vorstellung machen, wenn man

---

1) VA 1, 22.

2) VA 1, 26.

3) RE S. 53. — MR 4, 273.

4) Aen. Sylvii opp. quae extant omnia. Basel 1571. Ep. 66, S. 549. „Curia Romana non querit ovem sine lana.“ Vgl. Schmeller S. 23 Nr. XXI a v. 15.

5) Vgl. Hinsch. VI 1, 136 ff.

6) Gesta 455, Vita 459, 461. MR 3, 2753. In der Vita heisst es: Electus dampnificatus esse dinoscitur in 33 milibus marcarum sterlingorum, 12 solidis et 4 sterlingis pro marca qualibet computatis.

die damaligen Münzwerte auf heutiges Geld reduziert.[1]) Auf diesem Wege ergiebt sich eine Gesamtsumme von rund 14 ½ Mill. Mark, indem die damalige Kaufkraft des Geldes mindestens 10 mal höher als heute anzuschlagen ist. Zu dieser respectablen Summe gesellen sich dann noch die schon erwähnten 1000 Pfund, welche Heinrich an Abt und Konvent der Abtei S. Matthias als Entschädigungskosten zu zahlen hatte.

Der kostspielige Prozess des Erzbischofs zu Rom lässt uns auch das Handeln und Feilschen desselben mit Rudolf von Habsburg um den Ersatz der Wahlunkosten verständlich erscheinen. Die Nachrichten, welche uns die Urkunden bezüglich seiner Teilnahme an der Reichspolitik bringen, beschränken sich fast lediglich auf jenen Punkt.

Die neue und thatkräftige Inangriffnahme der Verhandlungen über die Neubesetzung des deutschen Königsthrones fällt zeitlich mit dem letzten Aufenthalt Heinrichs zu Viterbo am päpstlichen Hofe zusammen. Der Gedanke, dass zwischen der Beendigung seines Prozesses mit dem Abte Theodorich und seiner endgültigen Restitution einerseits und den Wahlvorgängen anderseits ein Zusammenhang obwaltet, liegt sehr nahe.

Bekanntlich sah sich Gregor X. nach dem am 2. April 1272 eingetretenen Tode Richards von Kornwallis in eine missliche Lage versetzt. War er auch kein Realpolitiker vom Schlage

1) Ein Denar ist nach der heutigen Kaufkraft des Geldes = 0,30 Reichsmark, 1 Schilling (solidus) = 3,64 Reichsmark. Rechnet man also die Mark zu 12 Schill. (solidi) und 4 Sterl. (denarii), so ergiebt sich nach heutigem Kaufpreis des Silbers ein Wert von rund 15 Thalern. Vgl. Kruse, a. a. O., besonders S. 119, wo sich eine tabellarische Übersicht findet. — Die Erbschaft des depravierten den. Col. trat besonders infolge des regen Verkehrs zwischen England und Köln der englische Sterling an. Beide wurden identisch; sie erhielten einen relativ konstanten Wert. Die Präponderanz der Sterlinge dauerte freilich nicht lange, indem ihm der Aachener Denar und der Turnos d. h. Münze von Tours schon seit Ende des 13. Jahrhunderts Konkurrenz machten und ihn überflügelten. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 426 ff. u. Skizzen 113 f.

Innocenz' III. und Innocenz' IV., so konnte es ihm doch nicht verborgen bleiben, dass er in seinem eigensten Interesse alles in die Wagschale werfen müsse, um die französischen Herrschaftspläne zu durchkreuzen.

Ein kühner Entschluss befreite den Papst aus seiner Klemme: Er liess den deutschen Kurfürsten die Wahl geradezu anbefehlen und fügte gleichzeitig noch die Drohung hinzu, dass er, falls sein Befehl unbeachtet bleiben sollte, selbst in Gemeinschaft mit den Kardinälen für die provisio imperii Sorge tragen werde.[1]) Was für einen Sinn hätte nun dieser kategorische Befehl Gregors vor der Beseitigung der Trierer Vakanz gehabt, da ja in diesem Falle eine im Interesse des Reichs und des Papstes liegende einhellige Wahl von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre?

Ein Blick in die zeitliche Aufeinanderfolge der Ereignisse belehrt uns denn auch darüber, dass die Erledigung der Trierer Angelegenheiten stark in die Wahlverhandlungen hineinspielte: Am 16. September erfolgte päpstlicherseits die in ziemlich schroffer Form gehaltene direkte Zurückweisung der Ansprüche des Kastiliers.[2]) Bereits fünf Tage danach, am 21. September, wurde der Schiedsrichterspruch in Heinrichs Prozess gefällt. Dieser Umstand deutet auf eine Mitteilung jenes Schreibens an den Trierer hin; letzterer mochte wohl nicht am wenigsten zum Erlass desselben beigetragen haben, weil er, der Nachfolger des Wählers von Alfons, den Papst am besten über die gänzliche Machtlosigkeit Alfonsos in Deutschland des Näheren unterrichten konnte. Einige Wochen später, am 25. Oktober, wurde Heinrich, wie erwähnt, in integrum restituirt und trat bald darauf die Heimreise nach Deutschland an, wo er nach den Urkunden zu schliessen im Februar 1273 anlangte.[3]) Die Beschleunigung in der Erledigung der Trierer Angelegenheit findet ihre Erklärung darin, dass in dem ausdrücklichen Hinweis der Kurie auf das Wahlrecht

---

1) v. d. Ropp a. a. O. S. 72 Note 3.

2) Potth. 20604. Guiraud, Les registres de Grégoire X. S. 192.

3) RE S. 51. Heinrich inkorporirt dem Nonnenkloster S. Thomas an der Kyll die Pfarrei Rusport.

der Kurfürsten zugleich eine direkte Aufforderung zur nachdrücklichen Betreibung des bis dahin mit wenig Interesse und Energie betriebenen Wahlgeschäfts lag. Ungefähr gleichzeitig mit dem Eintreffen Heinrichs in Deutschland gaben die wetterauischen und mittelrheinischen Städte zu Mainz die Erklärung ab, sie würden nur einen einstimmig gewählten König anerkennen. Dieser Umstand sowohl wie die Heimkehr des Trierer Wahlfürsten veranlassten jedenfalls Werner von Mainz, in dessen Hand die Leitung der Wahlverhandlungen lag, nunmehr Schritte zur Erzielung einer Einigkeit unter den Kurfürsten zu thun.

Zunächst suchte er zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig dem Strengen und Erzbischof Heinrich von Trier, die sich wegen der Burg Thuron bei Alken an der Mosel befehdeten,[1]) eine Einigung zu erzielen, was ihm im März 1273 gelang. Der Pfalzgraf verzichtete auf den Besitz des Schlosses, wogegen Heinrich anscheinend seine Gönner an der Kurie, in erster Linie Ottobonus Fieschi, Kardinaldiakon zu S. Adrian, benutzte, um Ludwig von dem noch vor einem Jahre durch Gregor X. verhängten Banne zu lösen. Am 13. Juli 1273 befreiten der Erzbischof Heinrich und der Propst Otto von S. Wido in Speier im Auftrag des Papstes [2]) den Rheinpfalzgrafen zu Zell an der Mosel von der Exkommunikation.[3])

So war man der Möglichkeit einer einheitlichen Wahl um einen bedeutenden Schritt näher gerückt.

Am 20. Juli fand sodann ein Vergleich zwischen Ludwig und Erzbischof Engelbert von Köln zu Rhense statt,[4]) womit die

1) Diese Burg war ein altes Streitobjekt. Engelbert I. von Köln hatte sie als Raubschloss eingenommen, und ungeachtet des päpstlichen Befehls, sie dem Pfalzgrafen abzutreten, zeitlebens behauptet. Vgl. Acta Acad. Palatina VI, 309, 318. Im Jahre 1248 wurde sie gemeinschaftliches Besitztum der Erzbischöfe von Köln (damals Konrad von Hochstaden) und Trier (damals Arnold von Isenburg). Vgl. CDR 2, 302. Nach Rudolfs Wahl machte indes Ludwig seine Ansprüche wieder geltend. Vgl. Acta Acad. Pal. 6, 323 und Lacomblet 2, 677.

2) Bulle vom 5. Mai 1273. Vgl. Potth. 20725.

3) Acta Acad. Pal. 6, 324. — RE S. 52. — MR 2, 2833.

4) Qu. u. Erört. 5, 110.

Einigkeit unter den vier rheinischen Kurfürsten erzielt war. Bald darauf, im August, traf Gregors strenger Befehl zu baldiger Wahl ein. Jetzt bot Werner von Eppenstein alle Mittel auf, um eine Einigkeit der Kurfürsten auch hinsichtlich der zu wählenden Persönlichkeit zu erzielen. Nach längeren Erörterungen, bei denen sich Heinrich von Trier am zurückhaltendsten verhielt,[1]) muss man sich am 11. Sept. in Boppard über die Wahl Rudolfs von Habsburg geeinigt haben.[2]) Am 1. Oktober [3]) folgte dann in der Bartholomaeuskirche zu Frankfurt, dem regelmässigen Wahlort seit 1257, der nominatio d. h. formlosen Einigung der Kurfürsten die electio d. h. die formelle Kur,[4]) zu der die Kurfürsten mit prächtigem Gefolge erschienen waren. »Regali electioni Rudolphi comitis de Hasburch apud Vrankenfort celebrate cum ceteris principibus interfuit dominus Henricus Treverorum presul, armipotens et gloriosus pre ceteris principibus universis, cum 1800 armatis tam militibus quam armigeris et vasallis,« berichtet die Vita Henrici.[5])

1) Qu. u. Erört. 5, 111: Promisimus etiam dominum . . . . archiep. trever. prefate includere unioni, quod si facere non poterimus, nos duo nichilominus cum domino Engelberto colon. archiep. in predicta electione erimus sub fide prestita et pretacta unanimes et concordes. — Vielleicht ist das zögernde Verhalten Heinrichs auf die Beeinflussung durch den Kardinal Ottobonus Fiesco (dieser war seit 1265 Legat in England und daher vermutlich dem Hofe jenseits des Kanals näher getreten. Vgl. Hampe, Aus einem Register des Kardinals Ottobonus v. S. Adrian: NA, Bd. 22, S. 360 n. 2), vielleicht auch auf zu hoch gestellte Forderungen für seine Stimme, oder auf beide Umstände zusammen zurückzuführen.

2) Qu. u. Erört. 5, 112: Dominus etiam moguntinus archiep. pro domino treuerense promisit, quod in societate predicte vnionis debeat remanere.

3) Sächs. Forts. d. sächs. Weltchronik ed. Weiland, MG. dtsch. Chronik 2, 285: „In sente Remigius tage koren die fursten in (sc. Rudolf) eintrechticlichin". — Ellenhard MG. SS. 17, 123. — Betreffs des Datums vgl. v. d. Ropp S. 80 Note 3, der dasselbe endgültig festgestellt hat. — RE S. 52. — MR 4, 1 u. a. geben irriger Weise den 29. Sept. als Wahltag an.

4) Vgl. Seeliger „Über Königswahl und Huldigung" in: Hist. Vierteljahrsschrift I (1898) S. 511 ff.

5) Vita 457. — Das Erscheinen mit starker wehrhafter Mannschaft bei der Wahl bezweckte Sicherheit und Glanzentfaltung. Vgl. Harnack, „Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts" S. 97 f.

Unmittelbar an die Wahl schlossen sich Verhandlungen zwischen Rudolf und seinen Wählern an, denen wahrscheinlich schon Abmachungen staatsrechtlicher Natur gelegentlich der freien Diskussion in Boppard vorangegangen waren. In Ermangelung einer genügenden Basis zu selbständiger Aktionspolitik musste Rudolf die von kurfürstlicher Seite gestellten Bedingungen acceptieren. Die Fürsten waren eben Territorialherrn geworden. Kein Wunder daher, dass sie bei Rudolfs Wahl dem Schattenkönigtum nur zu einigem Blut und Leben wieder verhelfen wollten.

Von den Punkten nun, auf die sich die Verhandlungen erstreckten, berührt keiner unangenehmer als die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten. Die Kurfürsten wollten nicht unentgeltlich ihres Amtes gewaltet haben. Sie bedangen sich vielmehr Vergütung der Kosten aus, »quas super negotio electionis veniendo in Frankenfurte stando ibidem et redeundo ad propria impendisse dinoscitur,« eine Erscheinung, der wir zwar schon gelegentlich der Wahl Heinrich Raspes von Thüringen begegnen. Die Wahl Rudolfs bezeichnet aber den Zeitpunkt, von dem ab solche Kostenvergütungen zur Regel werden.[1])

Begreiflicherweise wurde der Trierer Erzbischof schon durch die Verhältnisse gezwungen, mit aller Energie auf den Forderungen, die er vor der Wahl an seine Stimme geknüpft hatte, zu bestehen. Bereits vor der Krönung wollte er seine Geldangelegenheiten geordnet wissen. Die Urkunde, welche ihm den Ersatz seiner Wahlunkosten zusicherte, ist die erste bekannte dieser Art in der deutschen Geschichte. »Protestatus est,« heisst es in genanntem Diplom vom 7. Okt., »etiam dominus archiep. Trever. salvum sibi fore jus super expensis factis in veniendo Frankenvort et redeundo et super aliis quae sibi promiserat venerabilis pater dominus archiep. Mog.,

1) Vgl. Harnack a. a. O. S. 108 und neuerdings NA XXIII 671, I: Cum propter electionem Rom(anorum) regis ... expensas fecerimus et adhuc restent alie in coronacione regia faciende, *et deceat principes ab illis expensis regalem magnificentiam relevare*, ... electus rex ..., cum pre manibus pecuniam non habeat, mutuum contrahendo fideiussores pro solvendis debitis obligavit ... Dat. et act. Frankenvort, a. D. 1273, octavo Ydus Octobris.

nec absolvit dictum dominum nec fidejussores suos a promissionibus, quas sibi prius fecerat, nisi tantum super 1555 marcas quae sunt in praesenti littera superius nominate«.[1]) Am darauffolgenden Tage wurde dann durch die Kurfürsten die Bestimmung weiterhin getroffen, »ut ipsi fideiussores de bonis imperii se absolverent, si Rud. debitis non solutis de medio educeretur.«[2])

Nach der feierlichen Krönung zu Aachen hielt sich der Erzbischof Heinrich von Rudolf fern. Soweit wir aus den erhaltenen Quellen erschliessen können, kam es zwischen beiden nie zum Bruche. Kleinere Zerwürfnisse konnten ja bei den diametral entgegengesetzten Bestrebungen des Königs und der Kurfürsten nicht ausbleiben: Rudolf trachtete nach Ausdehnung seiner Macht, um selbständiger auftreten zu können; die Kurfürsten mussten in ihrem Interesse einer vollen Wiederkräftigung des Königtums mit aller Macht entgegenwirken. Diese regnandi contentio erklärt die Weigerung eines Teiles der deutschen Prälaten, zu denen vermutlich auch die Erzbischöfe von Trier und Köln gehörten, Rudolf das pflichtmässige Geleite bei der Romfahrt zu geben.[3]) Sie erklärt das Sträuben der Erzbischöfe von Trier und Köln, die von Rudolf dem römischen Stuhl ausgestellten Urkunden zu bestätigen.[4]) Hatte auch die Kirche den Kurfürsten das Wahlrecht verliehen[5]), so waren sie doch nicht gewillt, an

1) CDR 2, 381. — MR 4, 4. — Kopp „Gesch. von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen Römischen Reiches" I 1, 22. — RI 6, 4. — v. d. Ropp 178, 219. — Gerbert, Hist. nigrae silvae 3, 190. — Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte 2, 236. — Bezüglich der Verschreibungen von Mainz, Sachsen und Brandenburg vgl. RI 6, 3 (1273 Oct. 8.). — NA (1898) 671, I. — Würdtwein, Nov. subs. dipl. 4 XLV.

2) NA 671, I. — v. d. Ropp n. 220. — RE S. 342. — MR 4, 5. — RI 6, 4.

3) RI 6, 450. — v. d. Ropp S. 110 ff.

4) VA 1, 184. — MR 4, 644. — Potth. 21631. — v. d. Ropp n. 322. RE S. 342. — RI 6, 1062. — NA 671, II. Zu den Vorgängen und zum Datum vgl. Kaltenbrunner in MIÖG. Ergzgsbd. 1, 385 f., wo sich auch ein Facsimile des Willebriefs findet.

5) Illud illis dedit incrementum mirande potentie, ut ipsius ecclesiae auctoritate suffulti, per ipsorum electionem ... Vgl. Kopp a. a. O. III, 1 295. — Theiner, Cod. dipl. dominii 1, 247.

Rom unter Schmälerung ihrer Macht und Unabhängigkeit Konzessionen zu machen. Nichts hätte in dieser Beziehung eine stärker rückwirkende Kraft ausgeübt als ein enger Bund zwischen Königtum und Papsttum. Zu solchen Befürchtungen gab das seltsame Schauspiel Anlass, dass die beiden Häupter der Christenheit im Oktober 1275 zu Lausanne in Gemeinschaft politische Pläne schmiedeten.

Waren sonach auch kleinere Reibungen zwischen Rudolf und speciell Heinrich von Trier schliesslich unausbleiblich, so kam es doch zu keinem brennenden Konflikt zwischen beiden. Im Gegenteil, ihr Verhältnis blieb, soviel wir wissen, im Grossen und Ganzen stets ein freundschaftliches. Rudolf scheint Heinrich ziemlich volles Vertrauen geschenkt zu haben. Er ernannte ihn zum Schiedsrichter in dem Streite der Lütticher Kirchen mit dem Rat und den Bürgern der Stadt.[1]) Er versprach ihm die Vermittlerrolle übernehmen zu wollen, falls neue Streitigkeiten zwischen ihm und dem Pfalzgrafen um den Besitz des Schlosses Thuron ausbrechen sollten.[2]) Auf Ansuchen Heinrichs fällte er einen Rechtsspruch, wonach dem Erzbischof das Recht zustehen sollte, ein Lehen, das sein Vasall innert Jahresfrist nicht mute, einzuziehen.[3]) Endlich nahm er Heinrich als Entgelt für seine Treue in seinen Schutz und versprach ihm und seiner Kirche ein Schirmer und Mehrer sein zu wollen.[4])

Nach alledem scheint es also zu keinem tieferen Zerwürfnis zwischen Heinrich uud Rudolf gekommen zu sein. Immerhin muss zugegeben werden, dass die Verpflichtungen des Erzbischofs der römischen Kurie gegenüber und die des Königs Heinrich gegenüber nicht in letzter Linie eine Norm für ihr gegenseitiges Verhalten abgaben, dass es sich also nicht einzig und allein um Zu- oder Abneigung handelte. Die innerlich widerspruchsvolle Zwitterstellung, welche der mittelalterliche Säkularklerus einnahm, insofern als er gleichzeitig dem Im-

1) MR 4, 262. — RI 6, 143 f.

2) MR 4, 268. — RI 6, 535.

3) MR 4, 269. — RI 6, 536. — RE S. 342. — CDR 2, 413. — MG. Legg. 2, 406. — v. d. Ropp n. 274.

4) MR 4, 565. — RI 6, 1030 f.

perium und dem Sacerdotium zu dienen hatte, musste auch unser Erzbischof bitter empfinden. Wie jene Doppelstellung das Hin- und Herschwankende und die Widersprüche in den Anschauungen des in dieser Beziehung geradezu typischen grössten mittelalterlichen Geschichtsschreibers, Ottos von Freising, erklärt, [1]) so rechtfertigt sie auch in mancher Hinsicht das Verhalten Heinrichs von Vinstingen. Ja, für ihn musste sich die Notwendigkeit, zwei Gewalten zu dienen, noch besonders stark fühlbar machen und misslich gestalten, weil seine masslose Verschuldung am päpstlichen Hofe wie ein Damoklesschwert über ihm hing. Trotz wiederholter Ermahnungen seitens der Kurie war die Schuldsumme zu Ende seines Lebens vermutlich noch nicht vollständig abgetragen, so dass er wohl einen guten Teil derselben auf seinen Nachfolger Boemund v. Warsberg vererbte. Letzterer musste nämlich gleich zu Beginn seiner Regierung eine bedeutende Anleihe bei den Hofbanquiers an der Kurie machen.[2])

»Advorsum stimulum calces!« [3])

So sah sich Heinrich gezwungen, selbst auf die Gefahr tiefgehender Differenzen hin, mit allem Nachdrucke von Rudolf die

---

1) Ein treffendes Pendant zu Otto von Freising ist der oben erwähnte Propst Gerhoh von Reichersberg. Vgl. Ribbeck „Gerhoh von Reichersperg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche", Forsch. z. d. Gesch. 24, 1 ff.

2) Wie schon angedeutet, mussten die Neuprovidierten auch die Zahlung der rückständigen Servitien übernehmen, falls der Vorgänger dieselben entweder gar nicht oder doch nur teilweise entrichtet hatte. In solchen Fällen reichten jedoch die neu Ernannten häufig Petitionen um Ermässigung der Servitien ein, die ihnen auch häufig gewährt ward. Vgl. Kirsch „Finanzverw." S. 17.

3) Es ist eine bemerkenswerte Thatsache, dass es wiederum gerade ein Trierer Kirchenfürst, Jakob von Sirk ist, von dem der Entwurf eines gravamens herrührt, dessen Spitze sich auch gegen die kuriale Besteuerungspraxis richtet. Es ist dies ein erstes officielles gravamen nach dem zwischen Papst Nikolaus V. und Friedrich III. am 17. Febr. 1448 abgeschlossenen Konkordate. Letzteres bedeutete eben, wie Aeneas Sylvius treffend bemerkt, nur „einen Waffenstillstand, keinen Frieden". Vgl. Voigt 2, 50. Jakob, „multum astutus in negotiis", wie Heinrich von Vinstingen, verfasste unter Mithilfe seines in diplomatischen Finessen und Praktiken gleichfalls gewandten Sachwalters Johannes von Lysura

Wahlunkosten einzutreiben. Der von der Kirchenversammlung zu Lyon im J. 1274 allen Kirchen auf sechs vom 24. Juni zu zählenden Jahre auferlegte Cruciat-Zehnte [1]) legte dem Erzbischof diese Forderung noch gebieterischer auf.[2])

So sehen wir denn Heinrich bald nach der Wahl, am 9. März 1274,[3]) nochmals wegen des Ersatzes der Wahlunkosten mit Rudolf unterhandeln, offenbar weil der König den zur Zahlung anberaumten Termin, den 11. November, hatte verstreichen lassen. In obiger Urkunde bekennt Rudolf Heinrich noch 1612 Mark schuldig zu sein. Diese sollten bis Pfingsten gezahlt sein, widrigenfalls Erzbischof Werner von Mainz und Graf Wilhelm von Jülich beauftragt sind, zu entscheiden, welche Reichsgüter dem Trierer Erzbischof zufallen sollen. Aber auch diesmal scheint der König nicht im stande gewesen zu sein, das gegebene Versprechen einzulösen. Einen Einblick in die damalige gedrückte finanzielle Lage Rudolfs gewähren uns die in eben jener Zeit an verschiedene Reichsstädte erlassenen Schreiben des Königs, in denen er jene aufforderte, zur Bestreitung der Kosten eines Reichstags beizusteuern.[4]) Gerade durch dieses Bestreben rief er jene

---

im J. 1452 eine geheime Denkschrift, betitelt: „Abschiedt zwischen Geistlichen Churfursten mit woas mittel das Rom. Reich wieder auffzubringen wäre und wie man im künfftigen Concilio reden solle“, worin er seine Mitkurfürsten zu einer „Einung“ aufforderte. Abgedr. bei Ranke „Reformationszeitalter“ 6, 9 ff. Betreffs Zweck und Datierung genannten „Abschiedts“ vgl. Ranke a. a. O. 1, 38 Note 5 und Bachmann „Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III.“, Forsch. z. d. Gesch. 17, 282 Note 1.

1) Vgl. Gottlob „Kreuzzugssteuern“ S. 94 ff.

2) Am 11. Febr. 1275 beauftragt der Generalkollektor Rogerius de Merlomonte die zwei Trierer Unterkollektoren unter Androhung der Exkommunikation die Zahlungen an den bestimmten Terminen einzutreiben. Vgl. Blattau S. 54 n. 20. — MR 4, 150.

3) MR 4, 49. — CDR 2, 255. — Reg. Mogunt. 2, 320. — v. d. Ropp n. 236.

4) RI 6, 130 ff. Rudolf stellte zuerst von allen deutschen Königen den Satz auf: Geldsteuern pro conservatione rei publicae sind eo ipso begründet. — Zu bemerken ist freilich, dass schon Friedrich II. Extrasteuern von den Reichsstädten verlangte. Vgl. das Schreiben v. 8. April 1238, worin er von Italien aus „civitatibus et opidis per totam Alemanniam precariam imponi mandat.“ RI 5, 2337. — Vgl. weiter RI 5, 4890.

Unzufriedenheit besonders in reichsstädtischen Kreisen hervor, die dem Glauben an das Gerücht von Friedrichs II. Wiederkehr Vorschub leistete.[1]) Trefflich beleuchtet auch die zerrütteten Finanzen Rudolfs eine Anekdote aus dem Jahre 1276. Auf die Frage, wer der Hüter seines Schatzes sei, antwortete Rudolf in bezeichnender Weise: Non habeo thensaurum nec pecuniam nisi quinque solidos debilis monetae.[2])

Es kann uns danach nicht wunder nehmen, wenn wir von einer nochmaligen letzten Regelung der Wahlunkosten Heinrichs hören. Diese fand statt im August 1276 zu Strassburg. Hier waren die drei rheinischen Erzbischöfe, der Rheinpfalzgraf und Herzog Albrecht von Sachsen noch einmal in des Königs Umgebung, bevor letzterer nach Osten aufbrach. Heinrich bestand hier mit aller Energie auf endgültiger Bezahlung der Wahlunkosten. Auch diesmal war Rudolf nicht in der Lage, den Forderungen des Trierers nachzukommen. Um letzteren vorderhand zufrieden zu stellen, musste sich der König schliesslich dazu verstehen, bei den edlen Leuten Heinrich, Grafen von Veldenz, und den Brüdern von Geroldseck eine Anleihe von 550 Mark Silber aufzunehmen und ihnen dafür verschiedene Reichsgüter im Unterelsass zu verpfänden.[3]) Nur durch diese, wenigstens teilweise Abtragung der Schuld war es ihm möglich, dem ungestümen Drängen Heinrichs in etwa nachzugeben. Bis zum J. 1282 muss indes Rudolf die Forderungen des Trierers vollauf befriedigt haben, da uns die Urkunden wohl von einem längeren Aufenthalt Heinrichs

— Betreffs des von Schwalm im Nov. 1896 im Kgl. allgem. Reichsarchiv zu München gefundenen und a. a. O. genau abgedruckten Verzeichnisses von Reichssteuern vgl. auch Zeumer „Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter“ in: Hist. Ztschr. N. F. Bd. 45 (1898) S. 24 ff. und Al. Schulte „Zu dem neugefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsguts vom J. 1241“ in: Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. 13 (1898) S 425 ff.

1) Vita 462. — Vgl. Meyer „Tile Kolup und die Wiederkunft des ächten Friedrich, Kaisers der Deutschen.“ Wetzlar 1868.

2) MG. SS. 17, 246. Vgl. auch oben S. 61 Anm. 1.

3) Mone 11, 32. — RI 6, 583. — MR 4, 332. — v. d. Ropp n. 279. — Die anwesenden Kurfürsten erklären ausdrücklich ihre Zustimmung (de consensu et voluntate principum .... Statt des sonst üblichen einfachen

in des Königs Umgebung im J. 1282 berichten, aber jenes Geldpunktes keine Erwähnung mehr thun.[1])

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, war die Thätigkeit unseres Erzbischofs als Reichsfürst eine verhältnismässig sehr geringe. Wo wir ihn sich mit der Reichspolitik befassen sehen, handelt es sich in Wahrheit in erster und letzter Linie nur um seine eigenen Sonderinteressen. Um so reger ist auf der anderen Seite die Thätigkeit, welche er als Territorialherr entfaltete. In dieser Beziehung trat, wie bereits bemerkt, Balduin von Lützelburg in seine Fusstapfen ein.

Seitdem Heinrichs Verwicklungen mit Rom eine glückliche Lösung gefunden hatten und infolge der einstimmigen Wahl Rudolfs an Stelle der chaotischen Zustände friedlichere Zeiten eingetreten waren, seitdem konnte der Erzbischof ungestörter und mit grösserer Energie als bis dahin an die Verwirklichung seiner territorialen Pläne herantreten. War er überhaupt ein Freund äusseren Glanzes, wie es sein prunkvolles Auftreten zu Frankfurt zeigt, so ging sein Bestreben auch darauf hinaus, den Besitzstand seiner Kirche nach Kräften zu vermehren und abzurunden, sei es durch Kauf, durch Anwendung von Gewalt, oder, was meistens der Fall war, durch Lehnsübertragung. »Metas iuridictionis ecclesie Trev. fiducialiter dilatavit. . . . Vir magni consilii ac prudentissimus in acquirendo transitorias huius mundi facultates.« [2]) sagt der Verfasser der Gesta. Auch dieser schwarzseherische Autor, der sonst allenthalben des Erzbischofs Schritte verdächtigt und lauter feindselige und unedle Motive in dessen Thun wittert, auch er lässt also diesmal die von den Thatsachen ausgehenden Lichtstrahlen ungebrochen durch sein Auge durchpassieren und die Geschichte reden. Fast mit denselben Worten rühmt die Vita die Thätigkeit unseres Erzbischofs für die Be-

---

Ausdrucks „consensus" oder „assensus" steht hier die Form des ἓν διὰ δυοῖν); ja sie verschärfen ihren consensus noch durch Mitbesiegelung.

1) RE S. 55 u. 343. — MR 4, 907. 916. 923. 982. 984. — v. d. Ropp S. 190 ff.

2) Gesta 455.

gründung und Befestigung des Kurstaates.[1]) So verschieden demnach auch sonst Gesta und Vita Heinrich von Vinstingen beurteilen, in dem Punkte herrscht bei ihnen völlige Übereinstimmung, dass seine Bestrebungen vorzugsweise auf äusseren Erwerb hinausliefen. Er ist zwar nicht der erste, der nach Bereicherung des Trierer Erzsstifts trachtete. Die Ansätze dazu können wir vielmehr bis ins Ende des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen. Gerade in dieser Beziehung giebt uns eine Reihe von Specialaufzeichnungen erwünschten Aufschluss, an deren Hand sich das allmähliche Anwachsen des Territoriums ziemlich genau verfolgen lässt. Wie aus ihnen hervorgeht, arbeiteten schon die Erzbischöfe Hillin,[2]) Johann I.,[3]) Theodorich[4]) und Arnold II.[5]) an der Bildung des Kurstaats. Das alles waren indessen eben nur Anläufe. Die planmässige und mit Energie betriebene Begründung und geographische Zusammenschliessung der erzstiftischen Herrschaft beginnt erst unter Heinrich von Vinstingen. Bezüglich seiner und seines Nachfolgers Thätigkeit in dieser Hinsicht unterrichtet uns wiederum ein eigenes Verzeichnis ihrer Erwerbungen,[6]) das um so wertvoller erscheinen muss, als die politischen und rechtlichen Zugehörigkeiten der einzelnen Territorien im Mittelalter wegen der geteilten Rechtszugehörigkeit kartographisch schwer darzustellen waren.

Bei dem Bestreben nun, seine centralistischen Tendenzen zu realisiren und das Territorium ganz von sich abhängig zu machen, hatte Heinrich zumal in den Landstädten mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die Interessen von Bischof und Stadt in Kollision gerieten, seitdem das deutsche Königtum und die deutschen Kirchenfürsten zwei getrennte, unabhängig nebeneinander stehende Gewalten geworden waren. Die Städte strebten nach kommunaler Souveränität. Ihr Ideal war die ὀρθὴ (τέ-

1) Vita 461.
2) SS. 24, 380.
3) SS. 24, 393. — MU II 332, 298.
4) SS. 24, 403.
5) SS. 24, 409 f. 413. — Vgl. auch Honth. 1, 340. 471. 635 betreffs der Erwerbungen der früheren Erzbischöfe.
6) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 690 Note 5.

λειος) *πολιτεία* des Stagiriten, d. h. jene *πολιτεία*, in welcher die Autarkie, *τὸ κοινὸν συμφέρον* — nicht *τὸ ἴδιον συμφέρον* —, in wirtschaftlicher und politischer Beziehung, das letzte Ziel ist. Es kehrten in ihnen jene Stadtstaaten, jene streng abgeschlossenen staatlichen Mikrokosmen wieder, welche, durch die orographische Zerstückelung des Landes bedingt, neben dem Anthropomorphismus die Basis des hellenischen Sonderlebens gebildet hatten.

Selbstredend konnten die Territorialherrn, wollten sie sich nicht zu politischer Bedeutungslosigkeit herabdrücken lassen, diesem Streben der Städte nach voller Emancipation nicht gleichgültig zusehen. Es mussten hier zwei völlig heterogene Elemente, Bürgertum und Lehnsstaat, aufeinanderstossen. Besonders bemerkenswert und hartnäckig waren die Kämpfe zwischen den Bischöfen und ihren Städten. Den Bestrebungen der Prälaten, »die im Bistum wie das Ebhaeuw an einer Mauren aufgewachsene Statt« [1]) in dem bisherigen Abhängigkeitsverhältnisse zu erhalten, begegnen wir im 13. Jahrhundert in fast sämtlichen deutschen Bischofsstädten.

Dass auch Heinrich von Vinstingen in derartige Streitigkeiten mit seinen Städten verwickelt wurde, konnte bei der von ihm verfolgten klugen Politik, bei seiner entschlossenen Rücksichtslosigkeit, die den Knoten zu durchhauen bereit war, unmöglich ausbleiben. Besonders hartnäckig waren die Reibungen zwischen ihm und der Stadt Koblenz. Es handelte sich in diesem Kampfe um das Recht der Acciseerhebung,[2]) der Abschliessung von Bündnissen mit auswärtigen Städten und besonders um die Art der Zusammensetzung von Schöffengericht und Stadt-

---

1) Heussler „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter" (1860) VI.

2) Dass gerade der Streit um das Recht der Ungelderhebung damals öfters zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Städten und Stadtherrn führte, ersehen wir auch z. B. aus einer Wormser Urk. v. 20 Apr. 1269. Hier vidimirt König Richard, dass die Bürger der Stadt Worms vor dem versammelten Reichstage — auch Heinrich von Vinstingen erscheint unter den Zeugen — auf die Accise eidlich verzichtet haben. Vgl. Boos 1, 346 — v. d. Ropp. 172, 176 — RE S. 51 — MR 3,2423 — Keutgen S. 76 f.

rat. Der Brennstoff lag schon längere Zeit aufgehäuft; ein zündender Funke brauchte nur hinzuzufliegen, um den Streit losbrechen zu lassen. Dies geschah bei der dritten grossen Befestigung der Stadt, die unter Heinrichs Regierung im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts stattfand.[1])

Wie fast jede mittelalterliche Stadt befestigt war,[2]) so hatte auch Koblenz einen Mauerring. Ein solcher erschien in militärischer und politischer Beziehung durchaus nötig. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts genügte aber die wahrscheinlich zwischen 1018 und 1182 errichtete ältere Befestigung bei weitem nicht mehr, da ausserhalb der Stadtmauer ganz neue Stadtteile entstanden waren. Wie fast überall, so drängte auch in Koblenz in jener Zeit, wo die allgemeine Parole lautete: »Niemandes Herr und niemandes Knecht, das ist des Bürgerstandes Recht,« oder »Stadtluft macht frei,« alles, gleichviel ob frei oder unfrei,[3]) nach der Stadt hin. Gerade an Koblenz haben wir einen charakteristischen Beleg dafür, wie schnell die damaligen Städte gediehen.[4])

Die Vorschiebung der Koblenzer Stadtmauern begann bereits unter Heinrichs Vorgänger, Arnold II. von Isenburg, der dieselbe nach Vollendung der von Erzbischof Johann zu Beginn des 13. Jahrhunderts angefangenen Befestigung Triers in Angriff nahm.[5]) Die eigentliche Fertigstellung des erweiterten Mauerrings fällt jedoch in Heinrichs II. Regierungszeit und zwar in

---

1) Betreffs der verschiedenen Befestigungen der Stadt vgl. Bär »Mauerbau« S. 22. ff.

2) Vgl. v. Below, Hist. Ztschr. 59, 199 f. Die Wichtigkeit dieses Momentes veranschaulicht schon der t. t. »burgensis« d. h. der Bewohner eines burgus (πύργος), einer befestigten Ortschaft; ebenso der t. t. »Burgrecht« = Stadtrecht. Vgl. v. Below, Hist. Ztschr. 59, 199 sowie »Älteres dtsch. Städtewesen« S. 4.

3) Jenseits der Stadtmauern hörten alle Hörigkeitsabgaben („Gatterzins") auf. „Keine Henne fliegt über die Mauer," sagt ein anderes mittelalterliches Rechtssprichwort. Binnen „Jahr und Tag" nach der „Landflucht" konnte freilich der Gutsherr dem Grundhörigen noch „nachjagen." Allein auf Hilfe seitens der Städte durfte er bei Geltendmachung dieses Rechts sehr wenig rechnen. Vgl. Grimm S. 222 ff., 388 f., Bazing S. 99.

4) G. v. Below, »Das ältere deutsche Städtewesen« S. 26.

5) Annal. Trever. 2, 144 — MU III 839, 1134. — Hennes, Cod. dipl. Ord. S. Mariae Theutonicorum 1, 151, 153 f.

die Jahre 1276—1289.[1]) Die aus dieser Bauperiode auf elf Pergamentrollen erhaltenen Rechnungen, der vornehmste Schatz des Koblenzer Stadtarchivs, unterrichten uns aufs genaueste über den Gang der Befestigung und die sie begleitenden Reibungen zwischen der Stadt und ihrem Territorialherrn.[2]) Wie fast alle aus dem Mittelalter erhaltenen Rechnungen sind sie in der Weise angeordnet, dass zuerst ein Verzeichnis der Einnahmen, dann ein solches der Ausgaben gegeben wird; am Schlusse werden beide verglichen, woraus sich der Kassenbestand bezw. Fehlbetrag ergiebt.

Zur Bestreitung der Kosten diente die städtische Accise, welche »gewissermassen eine Entdeckung der Stadtgemeinde« [3]) ist. Dieses thelonium rerum venalium d. h. diese indirekte oder Konsumtionssteuer hiess auch »Ungeld« und wurde schon damit als ungewöhnliche, fast ausschliesslich zu Befestigungszwecken („zu der Stadt Bau") erhobene Steuer bezeichnet. Sie blieb die wichtigste städtische Abgabe während des Mittelalters, um dann im 17. Jahrhundert die hart empfundenen direkten staatlichen Steuern wieder in den Hintergrund zu drängen. Als Fortbildung des Zolles ist das »Ungeld« Regal. Ohne Genehmigung des Landesherrn ist somit die Erhebung desselben der Stadt untersagt.[4])

Die älteste erhaltene Erlaubnis seitens des Erzbischofs betreffend die Erhebung der Accise ist für Koblenz ausgestellt am 15. Febr. 1259:[5]) »Quod . . . theloneum apud Confluentiam, quod vulgariter ungelth dicitur, canonicis sancti Castoris et sancti Florini, militibus et burgensibus Confluentinis remisimus ordinandum, ita quod iidem post solutionem debitorum que nunc contraxerunt in edificatione oppidi Confluentini, ipsum theloneum ad edificia oppidi predicti, si predictis congruum videbitur, con-

1) Bär »Mauerbau« S. 1.

2) Sie fanden die erste wissenschaftliche Verwertung durch Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 513 ff.

3) Sohm, Jahrbb. f. Nationalök. 34, 260.

4) v. Below, Hist. Ztschr. 59, 240 f.

5) CDR 2, 290 — MR 3, 1536 — MU III 1067, 1475 — Günther verlegt die Ungeldbewilligung fälschlich ins Jahr 1258.

vertant.« Heinrich von Vinstingen, der die autonomen Tendenzen der Koblenzer Bürger jedenfalls schon lange mit Misstrauen verfolgt hatte, stellte nun die Rechtmässigkeit jener von seinem Vorgänger bewilligten Ungelderhebung in Frage, wie aus einer am 4. Juli 1276 ausgestellten domkapitularischen Urkunde hervorgeht.[1]) Da wir indessen kurze Zeit nach der Wiederaufnahme des Befestigungsbaues friedliche Beziehungen zwischen Heinrich und der Stadt bestehen sehen, so ist die Vermutung gerechtfertigt, dass er seine Genehmigung nachträglich erteilte.[2]) Freilich muss er dabei eine Do ut des-Politik beobachtet haben, was ja bei ihm durchaus nicht befremdend erscheinen kann.

Wie die Baurechnungen zur Evidenz beweisen, war die Stadt zu gleicher Zeit mit dem Bau einer erzbischöflichen Burg beschäftigt,[3]) mit jenem opus episcopi, das noch heute teilweise in der Nähe der Moselbrücke erhalten ist. Dort hatte Heinrich das Haus des Ritters Wilhelm von der Arken gekauft, um an dessen Stelle eine Burg aufzuführen.[4]) Trotzdem uns eine urkundliche Nachricht darüber fehlt, werden wir mit einer an Gewissheit grenzenden Probabilität annehmen dürfen, dass die Unterstützung des erzbischöflichen Baues seitens der Bürgerschaft ein Aequivalent für die Ungeldbewilligung bilden sollte. Begreiflicherweise lief aber hierbei das Bestreben der Stadt darauf hinaus, ihre eigenen Befestigungsarbeiten schneller zu fördern als die des Erzbischofs. Dies erkennen wir aus der im August 1278 erfolgten Teilung des »Ungelds.« Anno Domini 1278,« heisst es nämlich in der elften Einnahmewoche der Rechnung V, »proximo sabbato post

---

1) In dieser Urkunde, welche die Weitererhebung des Ungelds auf fünf Jahre gestattet, findet sich der Zusatz: non permittemus a domino archiepiscopo vel ab aliquo alio coartari. Vgl. CDR 2, 273 — MR 4,306.

2) Vermutlich ist das eine der zwei Privilegien, deren Kosten die Rechnung vom 15.—20. Juni 1276 anführt, die erzbischöfliche Ungeldbewilligung. Vgl. Bär, »Mauerbau« S. 46.

3) Die Rechnungen verzeichnen Ausgaben »ad turrim episcopi,« »de fossato episcopi« etc. Vgl. Bär »Mauerbau« S. 60, 61 u. s. w. und »Urkk. u. Akten« S. 157.

4) Gesta 456: In Confluentia de domo Willelmi militis, que dicebatur Archa, castrum fortissimum maximis expensis comparavit.

festum assumpcionis beate Marie virginis scilicet sabbato 11. ebdomade divisa est assisa Confluentina et est summa recepta ex parte universitatis 6 m. 3 s. 2 d.« [1]) Damit endete die Beteiligung der Stadt an dem erzbischöflichen Bau. Ein opus episcopi nennen die Baurechnungen fortan nicht mehr.

Wir haben sonach seit September 1278 eine getrennte Bauführung anzunehmen. Trotzdem scheint Heinrich mit Macht auf die Vollendung seiner Burg gedrungen zu haben. Die Absichten, welche er dabei verfolgte, konnten indes den Koblenzer Bürgern, welche den zielbewussten Charakter und die thatkräftige Entschlossenheit ihres Landesherrn wohl kannten, nicht lange verborgen bleiben. Dass alle Schritte des Erzbischofs nur darauf bedacht seien, die Stadt vollständig zu unterjochen, das galt, wie in allen damaligen Städten,[2]) so auch in Koblenz als selbstverständlich. In dem Glauben, dass es vor Vollendung der landesherrlichen Burg noch an der Zeit sei, die Pläne Heinrichs zu vereiteln, beschlossen daher die Bürger, den Stadtherrn mit Gewalt an dem Weiterbau zu verhindern; denn ein anderer Weg stand ihnen wohl kaum offen. Die im erzbischöflichen Dienste stehenden Arbeiter wurden verjagt und dem Erzbischof sowohl wie dessen Dienstmannen das Betreten der Stadt gewaltsam verwehrt. Damit war der offene Zwist zum Ausbruch gekommen.[3]) Natürlich war der Abscheu gegen ein Zwing-Koblenz nicht der einzige Grund zur allgemeinen [4]) Auflehnung; es handelte sich vielmehr um Verfassungsfragen, die bereits seit Mitte

---

1) Vgl. Bär »Mauerbau« S. 64. — Diese Teilung der Acciseeinnahmen zwischen Erzbischof und Stadt wurde in der Folgezeit im allgemeinen festgehalten. Lamprecht wusste nichts von derselben, was ihn zu der falschen Annahme verleitete, das Ungeld sei von jener Zeit an nur in halber Höhe erhoben worden. Vgl. »Wirtschaftsleben« 2, 520.

2) v. Below, Hist. Ztschr. 75, 406.

3) Ann. Trev. 2, 164 — Dominikus »Baldewin von Lützelburg« S. 17 ff. — CDR 2, 304 (Note). — Honth. 1, 814. — MR 4, 807 — Annal. Colmar. SS. 17, 208: »Anno 1281 Confluentini episcopo Trev. noluerunt obedire, insuper eum occidere voluerunt.«

4) Sämtliche Einwohnerklassen erhoben sich gegen den Erzbischof, wie das Verbannungsurteil vom 1. Okt. 1283 beweist. Vergl. Honth. S. 819.

des 13. Jahrhunderts zwischen Stadt und Stadtherrn schwebten und an der Wende des Jahrhunderts in der Gründung eines städtischen Repräsentativkollegs, des Stadtrats, endeten.[1])

Der Ernst der Waffen sollte indes diesmal die Entscheidung noch nicht bringen. Es kam schon am 24. Mai 1281 zu einem Schied zwischen beiden Parteien, auf dessen Zustandekommen wohl nicht am wenigsten zwei Briefe König Rudolfs an Heinrich von Trier eingewirkt haben.[2]) Dieser Vertrag bestimnte, quod ... dominus archiep. castrum suum in oppido edificare et firmare poterit pro sue libito voluntatis; et oppidani etiam opidum suum muro firmare et munire similiter poterunt, prout ipsi videbitur expedire. Die Stadt musste ferner dem Erzbischof als ihrem Herrn Gehorsam und Lösung etwaiger gegen denselben eingegangenen Bündnisse[3]) sowie Meidung solcher für die Zukunft versprechen. Die Vermittlerrolle spielten dabei die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Deutschordensmeister Matthias.[4])

Aber der Streit war damit keineswegs aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Auch die Koblenzer Bürgerschaft scheint dem Landfrieden nicht recht getraut zu haben. Denn sie arbeitete nicht unmittelbar nach dem Ausgleich an der Stadtbefestigung weiter. Nach den Rechnungen, deren Inhalt hier kaum die Annahme einer Lücke rechtfertigt, begann der Bau vielmehr erst wieder im Januar 1284.

Der Friede war nicht von langer Dauer. »Anno Domini 1283 opposuerunt se oppidani Confluentini domino suo Henrico archiep., recalcitrantes annis duobus; ipse vero, congregato exercitu prepotenti, irruit super eos, effugatisque omnibus ad-

1) Bär »Mauerbau« S. 12 ff., 140 ff. und Ztschr. d. Sav.-Stift. 12, 15 f. Betreffs des letztgenannten Aufsatzes vgl. Rietschel S. 2. A. 1.

2) Gerbert, Cod. ep. Rud. I., L. III S. 174, 177 — MR 4, 808 — CDR 2, 304.

3) Diese Bedingung sowie der Passus: »defectus in denariis, qui acomodati sunt universitati in expedicione Wurunc (s. Worringen), sunt 15 s. preter 4 d.« in einer Baurechnung v. Januar 1278 (vgl. »Mauerbau« S. 65) lassen auf ein Bündnis zwischen Koblenz und Köln in damaliger Zeit schliessen.

4) Honth. 1, 814 — RE S. 55 — Reg. Mog. 2, 516 — MR 4, 809 — v. d. Ropp n. 332.

versaris suis, et oppido violenter expugnato, edificavit ibidem firmissimum castrum ad reprimendum eosdem.«[1]) Der vollständigen Besiegung folgte dann die schon erwähnte Ausweisung der Gegner des Erzbischofs auf dem Florinshofe[2]) und die Auferlegung harter Bedingungen, welche den entscheidenden Sieg über die Bürgerschaft ganz ausser Frage stellen; denn nur die Verzweiflung an erfolgreicher Gegenwehr konnte zu ihrer Annahme zwingen.

Dass bei dieser Gelegenheit auch die brennendste Frage, betreffend die Wahl einer Stadtvertretung, eines Bürgerausschusses, ihre Erledigung im Sinne des Landesherrn fand, muss als selbstverständlich erscheinen, wenn wir auch für diesen Punkt auf die Andeutungen obiger Urkunde vom 24. Mai 1283 beschränkt sind. Der von dem schwachen Erzbischof Diether am 15. Juli 1300 zu Münstermaifeld bestätigte Koblenzer Verfassungsentwurf deutet mit einem hohen Grad von Bestimmtheit darauf hin: »Nos Deterus . . . renunciamus insuper litteris omnibus per reverendum patrem quondam dominum Henricum, nostrum predecessorem, archiep. Trev., a dictis opidanis nostris contra jus et bonam consuetudinem ipsius opidi et opidanorum nostrorum violenter et minus iuste impetratis et optentis, nec non easdem litteras domini Henrici prefati tenore presencium revocamus ipsasque decernimus irritas et inanes et nullius essê volumus firmitatis, prout contra justiciam fuerant impetrate«.[3])

So war denn der Koblenzer Zwist entschieden zu des Erzbischofs Gunsten zum Austrag gelangt. Zu Heinrichs Lebzeiten konnte die Stadt nicht mehr daran denken, einen erneuten Versuch zur Abschüttelung des erzbischöflichen Joches zu machen. Die Burg bot dem Landesherr eine feste Operationsbasis, von der aus er die Bürger zu bedrohen in der Lage war.

Kein Wunder, wenn die Burgen in der Geschichte des territorialen Verwaltungssystems der Trierer Erzbischöfe seit

1) Vita 460.

2) Ann. Trever. 2, 165 ff. — MR 4, 1087 f.

3) MR 4, 677. — »Mauerbau« S. 143. Vgl. auch Günther »Topographische Geschichte der Stadt Coblenz« §. 40, wo es heisst: Burgenses Confluentini promiserunt olim quondam domino Henrico archiep. Trev. non eligere aliquos consules.«

Johann I. (1190—1212) eine so bedeutende Rolle spielten.[1]) Vermittelst dieser machtvollen fortifikatorischen Anlagen sicherten die damaligen Territorialherrn neue Annexionen, von ihnen aus übten sie den vogteilichen Schutz; durch sie waren sie im stande, den Trotz der Unterthanen zu brechen und die Beobachtung geschlossener Verträge nötigenfalls zu erzwingen.

Heinrich von Vinstingen, dessen politischem Scharfblick die Bedeutsamkeit solcher Befestigungsanlagen nicht entging, entfaltete auf diesem Gebiete eine geradezu staunenerregende Thätigkeit. Seine Leistungen in dieser Beziehung wurden für die Begründung des Kurstaats bahnbrechend. Durch Lehnsauftragung, weiterhin durch Neubau und Ausbesserung bzw. Umbau der Burgen suchte er die Ziele, welche er sich gesteckt, zu erreichen.

Im Jahre 1277 begann er den stattlichen Bau der Burg Bernkastel,[2]) um 1280 den von Mayen [3]) Ferner erweiterte und verstärkte er die Schlösser zu Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Welschbillig, Manderscheid, Neuerburg, Marienburg, Ehrenbreitstein,[4]) Montabaur und Hardenfels; ebenso vergrösserte und verschönerte er den Palast zu Trier.[5])

Sodann war sein Augenmerk auf Vermehrung des vasallitischen Heeres gerichtet, zu welchem Zweck er nach heutigem Kaufpreis des Silbers ungefähr 1 450 000 Mark verwandte. So gewann er für seinen Lehnshof die Grafen von Veldenz, Zweibrücken,[6]) Saarwerden, Homburg und die Raugrafen.[7])

---

1) Wie früh man die Wichtigkeit der Burgen an der Mosel zu erkennen begann, zeigt deutlich folgende aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende Bemerkung: Castrum de Arras fuerat alienatum ac per hoc tota pene fuerat Treuerensis ecclesia depressa et pessumdata. Vgl. MU I 610, 551. c. 1148.

2) MR 4, 470.

3) MR 4, 765.

4) MR 3, 1811. — RE S. 51.

5) Gesta 455, Vita 460.

6) MR 4, 314. — RE S. 53.

7) Vgl. Neller »De origine, diversitate et natura feudorum Treverensium« ap. Honth. Prodr. 1, 581 ff.

Eine fast ebenso hohe Summe verschlang der direkte Erwerb.[1]) »Comparavit et emit plures redditus et multa bona per diversa loca in dyocesi Trev.,« sagt die Vita.[2]) Zu den Erwerbungen dieser Art gehören die Vogteien Münstermaifeld,[3]) Wittlich samt der Burg Malberg,[4]) Bernkastel,[5]) Meinfeld,[6]) dann der Zehnte und das Patronat zu Altrich im Kreise Wittlich, zu Drone im Kreise Bernkastel,[7]) zu Cobern an der Mosel,[8]) zu Kempenich,[9]) Molsberg[10]) u. s. w., endlich die Höfe zu Kärlich,[11]) zu Durremuntze zwischen Engers und Urmitz, sowie mehrere Güter in der Umgegend von Mayen.[12]) Die Vita kann sich gar nicht erschöpfen in Aufzählung dessen, was der thatkräftige Kurfürst zur Hebung des Erzstifts geleistet hat. Ihr Verfasser sowohl wie derjenige der Gesta sind fest davon überzeugt, dass der Erzbischof den Kurstaat noch weit mehr gefördert hätte, wäre ihm nicht durch die pekuniären Verpflichtungen der „absorbens cuncta Charybdis"[13]) gegenüber ein mächtiger Hemmschuh angelegt worden.[14])

Die Durchführung eines so ausgedehnten Befestigungssystems war begreiflicherweise mit enormen Unkosten verbunden. Unterstützungen, welche die Unterthanen den Territorialherrn zu der-

1) Wir erhalten also eine Gesamtsumme von rund 2,800000 Mark. Heinrichs Nachfolger Boemund verwandte zu genannten Zwecken 1,210000 Mark und zwar 896000 Mark für lehnsweisen Erwerb. Beide verausgabten sonach zur territorialen Befestigung und Arrondirung jährlich nahezu 100000 Mark. Vgl. Lamprecht »Wirtschaftsleben« I 2, 1285.

2) Vita 460.

3) Honth. 1, 806 — CDR 2, 281 — MR 4, 456.

4) Honth. 1, 809 — MR 4, 676.

5) Honth. 1, 812 — MR 4, 700.

6) MR 4, 1284 — RE S. 56 — CDR 2, 322.

7) MR 4, 802.

8) MR 4, 456, 386 — CDR 2, 253 — RE 53 f.

9) Honth. 1, 803 — MR 4, 403.

10) Honth. 1, 801 — MR 3, 2846.

11) MR 4, 456, 522 — CDR 2, 281.

12) MR 4, 382 — Zu sämtlichen Erwerbungen vgl. Vita 460 f., MR 4, 1340, Prodr. Pars post. S. 807 und Metrop. I, 84 ff.

13) Vgl. Wackernagel S. 301, Werner S. 408 n. XIV v. 1.

14) Gesta 455: Multa majora comparasset, si curia Romana super introitu suo usque ad 34 milia marcarum et amplius ipsum non excoriasset.

artigen Zwecken gewährten, begegnen wir erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Gesta Trev. bemerken um das Jahr 1250 zur Belagerung der der erzstiftischen Herrschaft verloren gegangenen Burg Arras durch Arnold II. von Isenburg: Ecclesie quoque et civitates diocesis Trev. de mandato domini pape voluntarium sibi subsidinm inpenderunt; immo plures ex eis sepe, cum necessitas incubuit, in auxilium personaliter advenerunt.«[1]) Betreffs der von dieser Seite gewährten Subsidien lässt sich indes auf alle Fälle behaupten, dass sie keinenfalls ausreichten, um die weitgehenden territorialen Pläne eines so hochstrebenden Erzbischofs wie Heinrich von Vinstingen zu realisieren. Sein kriegerischer und eroberungslustiger Geist musste deshalb auf neue und ergiebigere Quellen sinnen. Nichts konnte ihm hier eine willkommenere Handhabe bieten als die fiskalische Nutzbarkeit der Juden.

Eine besondere Schutzherrlichkeit des Metropoliten über die Juden bestand in Trier schon sehr früh, wie aus einem Weistum aus den Jahren 1215—19, das über den Gerichtsstand und die Abgaben der Juden Aufschluss erteilt, hervorgeht.[2]) Den starken Einfluss derselben auf die Entwicklung der Finanzkraft erkannte Heinrich von Vinstingen bald ebenso genau wie nachmals Balduin von Luxemburg: »Quasdam exactiones fecit fieri per omnes villas sibi subiugatas, et maxime a Judeis sub sua defensione constitutis, quos ipse specialiter protexit, thesaurum infinitum extorsit,«[3]) lautet der Bericht der Gesta, welcher freilich wieder etwas outriert klingen mag. Von unserm Erzbischof stammt das erste Judenprivilegium für das Trierische Bistum. Dasselbe fusst auf dem Privileg des Erzbischofs Konrad für die Kölner Juden v. 27. April 1252.[4]) Darin verlieh Heinrich der Koblenzer Judenschaft Schutz auf

1) SS. 409; vgl. ibid. 413, wo es heisst: Pacem et concordiam cum ecclesiis suis habuit dominus Arnoldus archiep., que sibi etiam in omnibus suis plurimum *servierunt.*

2) Vgl. den Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Treuirensis. c. 1220. MU S. 391 ff. — Schoop S. 107. — Keutgen 111, 131.

3) Gesta 455.

4) Ennen 2, 308. — Stobbe S. 89 f. — Dieses Privileg bildet die Grundlage sämtlicher Privilegien für die Kölner Juden aus späterer Zeit.

ein Jahr und Abgabenfreiheit.[1]) Der letztgenannte Punkt zielte offenbar darauf ab, die Judengemeinde in Koblenz zu vermehren und sie so leistungsfähiger zu machen. Dass seine Politik nicht verfehlt war, erkennt man daraus, dass sein Nachfolger der Bürgerschaft auf die Judenbede zweier Jahre 230 Mark und 300 Mark anweisen konnte.[2])

In der bereits erwähnten Verbannungsurkunde vom Jahre 1283 sah er sich abermals veranlasst, seine »Lieblinge,« die »stinkenden« Juden, wie sie Berthold von Regensburg nennt, gegen die teils durch religiösen Fanatismus und nationale Antipathie, teils durch Handelseifersucht, teils durch den Wucher der Juden — Jude und Wucherer galten damals als synonyme Begriffe, wie Jude und Kaufmann bis zum 10. Jahrhundert — hervorgerufenen Judenverfolgungen[3]) in Schutz zu nehmen. »Si quis,« lautet die Stelle, »in mortem Judeorum damnum et dispendium rerum et personarum eorundem conspiraverit, aut quovis ingenio vel arte machinatus fuerit, et convictus de predictis . . . per duos idoneos testes cives sive oppidanos Confluentinos fuerit: bona sua quecunque cedant domino archiep. extunc ipso facto, et persona ipsius in eiusdem domini arbitrio et potestate.« Diese im Jahre 1283 zu Koblenz ausgebrochene Judenverfolgung ist um so auffallender, als auch die dortige Judengemeinde die Accise zahlte, wie der Vermerk in der dritten Baurechnung des Monats August 1278 »Item receperunt a Judeis de assisia Confluentina 8 d.« beweist.[4]) Freilich lässt die genannte Bemerkung noch nicht auf eine regelrechte Abgabe schliessen.

---

1) Urk. v. 25. Januar 1264. Bezeichnenderweise nennt Heinrich in diesem Privileg die Juden die »Seinen.« CDR 2, 212. — MR 3, 204. — Auch in andern Sprengeln bezogen die Erzbischöfe von den Juden bedeutende Einnahmen, z. B. in Mainz. Vgl. Stobbe S. 46ff. und v. d. Ropp S. 105 Note 1. — Zahlreiche Beträge der Judensteuer enthält das schon erwähnte jüngst gefundene Steuerverzeichnis. Vgl. Schwalm S. 522 f., 550 f.

2) MR 4, 2807, 2955.

3) Vgl. Stobbe S. 181 ff.

4) Vgl. Bär »Mauerbau« S. 64. — MR 4, 569. — Die concivilitas erhielten die Koblenzer Juden unter Balduin durch Urk. v. 20. April 1307.

In den letzten Jahren seines Lebens wurde Heinrich heftig von Podagra geplagt und durch Schlagflüsse gelähmt, was viele, der Verfasser der Gesta natürlich nicht in letzter Linie, als eine Strafe des Himmels wegen seines gewaltthätigen Regiments ansahen. „Ecce,“ so schliessen die Gesta, „quam subito solo dei nutu funestus honor seculi ac omne vanum et caducum in nichilum redigantur.“[1])

Die Hoffnung auf menschliche Hilfe aufgebend, unternahm der Erzbischof in einem eigens zu diesem Zwecke gebauten Wagen eine Pilgerfahrt nach dem Wallfahrtsorte St. Josse-sur-Mer unweit von Montreuil in der Grafschaft Artois.[2]) Seine Hoffnung auf Heilung sollte indes nicht in Erfüllung gehen. In Boulogne-sur-mer ereilte ihn der Tod am 26. April 1286.[3]) Sein Begleiter, der Archidiakon Werner, welcher bald danach Cisterziensermönch in Himmerod wurde, brachte die Leiche nach Trier, wo sie von Klerus und Volk in der Peterskirche bestattet wurde. Das Epitaph befindet sich an der Stelle, wo ehedem der Ausgang in die Liebfrauenkirche war.

Im Anschluss an die schon von Masen ausgesprochene Vermutung sind wir der Ansicht, dass die aus dem 15. Jahrhundert stammende Grabschrift ihn zu sehr mit Lobsprüchen erhebt. Jedenfalls befindet sie sich mit der Wahrheit vollständig im Einklang, wenn sie des Erzbischofs territoriale Thätigkeit mit den Worten kennzeichnet:

Ipse (sc. Henricus) tibi (sc. Treberi) caulas multas construxit et aulas;
Te bene dotavit, tibi fortia castra paravit[4]).

---

1) Gesta 456.

2) Die Gest. Trev. ap. Honth. S. 808 c. 113 schreiben falscher Weise „Boventam“ statt „Boloniam“ und verlegen dasselbe ins Gebiet von Neapel, indem sie „Boventa“ mit „Beneventum“ identificieren.

3) RE S. 56. — MR 4, 1340. — Gesta 456, Vita 461. — Gams S. 318. — Eubel S. 523.

4) SS. 456. — Ann. Trev. L. XVI S. 391.

Heinrichs Bedeutung als Territorialherr ist deshalb so hoch anzuschlagen, weil die Schritte, die er zur lebenskräftigen Gestaltung des Trierischen Kurstaats that, eine ganze Richtung in sich schliessen. Auf der von ihm geschaffenen Grundlage konnte sein Nachfolger Boemund rüstig weiter bauen. Die Mittel, deren sich Heinrich zur Erreichung seiner Ziele bediente, erscheinen zwar nicht in jeder Beziehung gerechtfertigt. Eine volle Würdigung seiner historischen Bedeutung verlangt vielmehr die Mischung von Lob und Tadel: *Die energische Verfechtung der territorialen Interessen verdient jegliche Anerkennung; der Standpunkt aber, den er in dem Konflikte zwischen seinen Pflichten und Aufgaben als Politiker und der Moral einnimmt, ist entschieden zu verwerfen.* Hierbei ist allerdings die Thatsache nicht zu übersehen, dass der Mensch ein aus Schwachheit und Grösse zusammengesetztes Geschöpf ist; jeder hat seine Achillesferse. Nicht die Mängel sind es aber, welche den Kern einer historischen Persönlichkeit konstituieren, sondern die wahrhaft grossen Eigenschaften.

Fernerhin darf man bei Heinrich nicht vergessen, dass die erste Hälfte seiner Regierung in die kampf- und streiterfüllten Jahre des Interregnums fällt, wo das *δίκαιον* als *τὸ τοῦ κρείττονος συμφέρον* galt. Gerade dieses Moment fällt im vorliegenden Falle schwer ins Gewicht, weil es den Schlüssel zum vollen Verständnis des Charakters unsers Erzbischofs abgiebt: *Heinrich von Vinstingen ist* **zum grossen Teil** *ein Produkt der Verhältnisse des Milieus* d. h. nicht die individuellen Einflüsse allein haben seinem Charakter den Stempel aufgedrückt; als zweiter mitschaffender Faktor traten vielmehr die äusseren Lebensverhältnisse, die Zeitströmungen hinzu; die lange Zeit der „Blüthe des Raubs" musste eine so kräftige Natur, die das Schwert besser zu führen verstand als den Krummstab, zu stolzer Überhebung und unbeugsamem Trotze zeitigen. Auch bei der Beurteilung Heinrichs wollen wir uns deshalb der Worte erinnern, die einst der berühmte Sohn der goldenen Aue in der ihm eigenen treffenden Weise ausgesprochen hat: „Grosse Erscheinungen lassen sich nicht aus den staatsrechtlichen Begriffen

erklären, denen sie entsprechen; sie beruhen vielmehr auf lebendigen Kräften, die unter bestimmten, von ihnen selbst unabhängigen Bedingungen zur Wirksamkeit und Geltung gelangen. Sie tragen den Charakter des Momentes an sich, in dem sie entstanden: so sind sie, wie die Thatkraft und der Genius der vornehmsten Begründer, der Widerstand oder die Unterstützung, welche diese fanden, der Sinn der Nation und der Geist der Zeit sie werden liessen. Die Entwicklung der irdischen Gewalten wird von ihren eigenen Konstellationen bestimmt."[1])

1) L. v. Ranke „Sämmtliche Werke" Bd. 9 S. 3. — Auf die Beachtung des nicht zu unterschätzenden Einflusses der „forces primordiales" (sc. race, milieu, moment) — vgl. die Einleitung Taine's zu seinem Werke: „Histoire de la littérature anglaise" — auf das Denken und Thun bedeutender Erscheinungen hat Ranke in einem ebenso klassischen Ausspruch hingewiesen, wenn er, der König der Historiographie des 19. Jahrhunderts, „der eigentliche Begründer des heroischen Quellenstudiums und der geschwindeste und glücklichste der europäischen Pfadfinder" (Urteil Acton's über seinen Meister a. a. O. S. 9), an seinem 90. Geburtstage den Menschen mit einem Baume verglich, „der seine Kraft nicht so sehr aus dem Boden zieht, als sie von Luft und Licht, Wind und Wetter empfängt." Vgl. H. v. Sybel, Vorträge und Abhandlungen. Hist. Bibl. hs. von der Redaktion der Hist. Ztschr. III (1897) S. 305 f.

Beilage.

Die Nachrichten, welche die Gesta Treverorum über das Leben des Erzbischofs Heinrichs II. von Vinstingen enthalten, sind zwiefacher Art, sowohl hinsichtlich der Zeit der Abfassung als auch hinsichtlich der Gesinnung der Berichterstatter dem Erzbischof gegenüber. Die eine Quelle sind die „Gesta Henrici archiepiscopi et Theodorici abbatis," die andere ist die „Vita Henrici archiepiscopi altera."

Die Gesta bieten uns, wie schon der Titel verrät, keine eigentliche Lebensbeschreibung; sie sind vielmehr lediglich eine Tendenzschrift: Wir werden hier nur in malam partem über unsern Erzbischof unterrichtet. Der Verfasser ist der Prior Heinrich von S. Matthias bei Trier [1]), welcher die lange Reihe der Scholastiker, die seit der Verwüstung Triers durch die Normannen in der Charwoche des Jahres 882 die Thaten der Erzbischöfe und sonstige über das Territorium hinausgreifende Ereignisse aufzeichneten, beschliesst, bis sie der Abt Johannes Rode, der Gründer der berühmten Bursfelder Kongregation, zu Beginn des 15. Jahrhunderts wieder aufnimmt. In der Persönlichkeit des genannten Autors erkennen wir den Grund, warum hier das Geschütz des dem Erzbischof feindlichen Urkundenapparats in seiner ganzen Schwere gegen denselben aufgefahren wird zu Gunsten des Stiftes zu S. Matthias,[2])

1) In den Gesta 421 heisst es in einer vom Autor selbst herrührenden Appellation: Ideo ego Henricus clericus monasterii Sancti Eucharii Treverensis, procurator prioris et conventus . . . sedem apostolicam appello. Unzweideutiger kann er sich kaum zu erkennen geben. Vgl. auch Bertheau S. 11.

2) O. „Lorenz Geschichtsquellen" 2, 4. Waitz in den Prolegg. zur Ausgabe dieses Teils der Gesta Trev. S. 371.

mit dessen Abt Theodorich der Erzbischof, wie oben erzählt, lange Jahre hindurch auf feindseligem Fusse stand.

Der Prior schrieb jedenfalls noch zu Lebzeiten Heinrichs von Vinstingen. Denn er schliesst mit den Worten: „Sciendum eciam, quod omnes littere apostolice, que in isto processu continentur, adhuc habentur in superiori sacrario nostro sub bulla papali".[1]) Von den letzten Regierungsjahren und dem Tode des Erzbischofs berichtet er nichts. Auch der Schluss des Kapitels 58 deutet darauf hin: „Venientes itaque Treverim dominus Henricus Treverorum archiepiscopus et abbas ... ita factum est, ut multo meliores essent amici quam antea fuerint inimici." Mögen nun die letzten, offenbar nur der Abrundung dienenden Kapitel (Additamentum) immerhin nachträgliche Zuthat sein: jedenfalls atmet die Darstellung ganz denselben Geist. Tendenz und Ton weisen auf dieselbe Quelle hin, nämlich auf das Kloster S. Matthias.[2])

In diametralem Gegensatz zu den „Gesta" steht die zweite Quelle, die „Vita Henrici," der jene als Vorlage dienten.[3]) Das Bestreben des Autors der „Vita" geht unverkennbar dahin, die Verdienste Heinrichs um das Erzstift in möglichst hellem Lichte erscheinen zu lassen; er

1) Daher die Genauigkeit in der Angabe der Bullendaten, welche merklich absticht gegen die Ungenauigkeit in der Angabe einzelner äusserer Lebensdaten Heinrichs von Vinstingen. Solche chronologische Verstösse sind jedenfalls nicht gerade geeignet, die Sorgsamkeit und Glaubwürdigkeit des Verfassers in einem günstigen Lichte erscheinen zu lassen.

2) Stellen wie folgende: „propter mundi gloriam magis quam Dei laudem instauravit ... omni carens religionis disciplina ... clerum et religiosos habuit exosos ... vitam monasticam parvipendit u. a. (vgl. Gesta 455) beweisen dies zur Evidenz.

3) Zwischen den „Gesta" und der „Vita" herrscht stellenweise geradezu wörtliche Übereinstimmung. Ausser den Gesta und deren Fortsetzung liegen der Vita im wesentlichen annalistische Notizen zu Grunde, die im Einzelnen schwer auf ihre Quellen zurückzuführen sind. Gerade der Umstand, dass sie manche originale Nachrichten enthält, die sich sonst nirgends finden, macht sie um so wertvoller. Die Darstellung ist überladen (obfuscata magis quam ornata oratio, sagt Waitz mit Recht) mit Reminiscenzen aus der hl. Schrift und Kirchenschriftstellern.

will dessen Thaten „sub lucida veritate compendiose" [1]), d. h. im Gegensatz zu den tendenziös und verleumderisch gefärbten „Gesta" darstellen. Ueber die von ihm verfolgte Tendenz kann sonach kein Zweifel obwalten.

Bezüglich der Person des Verfassers und der Zeit der Abfassung hingegen sind die Ansichten geteilt. Die Frage nach der Autorschaft muss offen bleiben, da sich weder in dem Bericht selbst noch in irgend einer anderen zeitgenössischen Quelle eine daraufbezügliche Notiz findet.[2]) Frühere Editoren der Gesta Treverorum [3]) schreiben die Verfasserschaft dem Ordulphus Scholerius [4]) zu. Allein die von ihnen zur Stützung dieser Ansicht beigebrachten Gründe sind, wie schon Waitz [5]) und Lorenz [6]) hervorgehoben haben, nicht stringent genug, um die Hypothese aufrecht zu erhalten.

Nicht so unfruchtbar ist dem gegenüber der Versuch, die schriftstellerische Thätigkeit des Anonymus zeitlich genauer zu fixieren, da uns hier innere Merkmale eine Handhabe bieten.

Der Verfasser schrieb frühestens bald nach dem Tode Boemunds von Warnesberg, des Nachfolgers von Heinrich. Inhalt und Form der Darstellung berechtigen zu der Annahme, dass der Autor der Vita Henrici identisch mit dem der Gesta Boemundi ist.[7]) Hierfür scheint als weiteres Moment auch der Umstand zu sprechen, dass gerade die zwei genannten Erzbischöfe die territoriale Abrundung mit aller

---

1) Vita 457 am Schluss des Prologs.

2) Nach der Annahme von Waitz war der Autor kein Mönch, sondern ein Kleriker der Trierischen Kirche „inferiori loco natus, quippe qui nobilium superbiam acriter castiget, civitatis liberae iura celebret". Vgl. SS. 373.

3) Masenius ad Broweri Annales 1, 78 und im Anschluss daran Wyttenbach et Müller S. 140.

4) Die Orthographie des Namens schwankt bei Wyttenbach, indem er bald Ordulphus, bald Ordericus heisst; dies ist indes für die Sache selbst irrelevant.

5) SS. 372.

6) Lorenz, Geschichtsquellen 2, 5.

7) Waitz SS. 24, 372, woselbst auch eine Anzahl Parallelstellen in Note 7 angeführt sind. Diese und andere Konkordanzen, sowie manche

Energie in Angriff nahmen, welche dann von Balduin fortgesetzt und im wesentlichen vollendet wird. Nun schliessen aber die Gesta Boemundi mit der Darstellung der Ereignisse des Sommers des Jahres 1300 ab. Damit ist also eine Grenze nach oben gegeben.

Ungleich schwieriger ist es, den terminus ad quem näher zu bestimmen. Nach Waitz[1]) vollendete der Autor sein Werk schon nach dem Tode Boemunds zwischen 1300 und 1303. Lorenz[2]) vermutet hingegen, dass der Verfasser erst unter der Regierung Balduins, also wesentlich später schrieb. Nach seiner Auffassung ist die Vita Henrici als eine Ehrenrettung aufzufassen, welche die Anhänger der Territorialgewalt dem verketzerten Erzbischof unter Balduins Regierung zu teil werden liessen, um den Eindruck der von voreingenommer Antipathie diktierten Gesta thunlichst zu verwischen.

Betrachtet man diesen divergierenden Ansichten gegenüber das Motiv, welches die Darstellung der Vita fast ausschliesslich beherrscht, so erscheint die von Lorenz aufgestellte Hypothese wohl am begründetsten. Für diese zeitliche Ansetzung spricht vor allem der Umstand, dass die Verteidigung der Politik Heinrichs II. von Vinstingen zugleich eine Rechtfertigung der Tendenzen des bedeutendsten der Trierischen Erzbischöfe, Balduins von Luxemburg, enthält. Hinsichtlich der territorialen Bestrebungen war Heinrich II. der echte Vorläufer Balduins.

---

fast wörtliche Wiederholungen, wie z. B. der Bericht über den die stadtkölnische Entwicklung im 13. Jahrhundert zu Gunsten der Bürgerschaft abschliessenden blutigen Kampf auf der Fühlinger Heide (Worringen) am 5. Juni 1288 (SS. 463, 471), erheben obige Vermutung beinahe zur Gewissheit. — Vgl. auch Speyer: „Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit 1122“ (1888) S. 43.

1) SS. 24, 372.

2) Lorenz 2, 5.

Curriculum vitae.

Geboren wurde ich, *Franz Borgias Pius Casper*, katholischer Konfession, als Sohn des Lehrers *Anton Casper* und seiner Gattin *Anna Maria* geb. *Pauly* zu Aldegund a. d. Mosel am 19. August 1874. Nach Beendigung des Elementarunterrichts besuchte ich die Gymnasien zu Prüm und Trier. Letzteres verliess ich Ostern 1895 mit dem Reifezeugnis und bezog die Universität Bonn, um mich dem Studium der Philologie, insbesondere der Geschichte, zu widmen. Herbst 1897 wurde ich in Marburg immatrikuliert. Das Examen rigorosum bestand ich am 16. Februar 1899. Meine Lehrer waren die Herren Professoren bezw. Privatdocenten:

In Bonn: *v. Bezold*, *Brinkmann*, *Bücheler*, *Drescher*, *Elter*, *Englert*, *Foerster*, *Gaufinez*, *v. d. Goltz*, *Gothein*, *Hübner*, *Jacobi*, *Klein*, *Koser*, *Litzmann*, *Meister*, *Neuhaeuser*, *Nissen*, *Pelman*, *Philippson*, *Radermacher*, *Rein*, *Schaarschmidt*, *Trautmann*, *Usener*, *Wiedemann*, *Wolff*.

In Marburg: *v. Below*, *Birt*, *Cohen*, *Finck*, *Jenner*, *Köster*, *Koschwitz*, *Kretschmer*, *Kühnemann*, *Lehmann*, *Maass*, *Niese*, *Rathgen*, *Frhr. v. d. Ropp*, *v. Sybel*, *Vietor*, *Wachenfeld*.

An seminaristischen Übungen beteiligte ich mich bei den Herren Professoren:

In Bonn: *v. Bezold*, *Elter*, *Nissen*, *Usener*.

In Marburg: *Birt*, *Niese*, *Frhr. v. d. Ropp*.

Allen diesen hochverehrten Lehrern meinen aufrichtigsten Dank. Zu besonderem Danke fühle ich mich Sr. Magnificenz, dem derzeitigen Rektor der Universität, Herrn Prof. Dr. *Frhrn. v. d. Ropp* und Herrn Prof. Dr. *G. v. Below* verpflichtet. Jener bestimmte mich zur Beschäftigung mit dieser Arbeit und brachte derselben ein stets warmes Interesse entgegen, während letzterer durch die vielfachen Anregungen, die ich in seinen Vorlesungen empfing, auf die Gestaltung vorstehender Abhandlung n hohem Grade einwirkte.



Marburg. Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).

